

- Abwägungsvorschläge -

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
1	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg vom 08.01.2019	<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 02.01.2019 bzgl. der Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2035 für die Städte und Gemeinden Donzdorf (mit Reichenbach und Winzlingen), Gingen, Lauterstein (Nenningen und Weißenstein) und Süßen.</p> <p>Bei den Planungsgebieten handelt es sich überwiegend um Wohnbau-, Mischbau- sowie Gewerbebauflächen.</p> <p>Nach visueller Vorprüfung des Gesamtgebietes des GVV mittlere Fils-Lautertal wurde festgestellt, dass die Interessen des BOS-Richtfunknetzes an mehreren Örtlichkeiten betroffen sein könnten. Diese Vorprüfung der ASDBW ist auf Grundlage einer zweidimensionalen Betrachtung erfolgt, in der die Richtfunkhöhen über Grund keine Berücksichtigung fanden.</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der ASDBW zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden (analoge Anwendung der Verfahrensweise der BNetzA).</p> <p>Wir haben bezüglich der zu erwartenden niedrigen Bauhöhen auf eine umfassende Betrachtung des Gesamtgebietes des GVV verzichtet, bitten jedoch auch weiterhin um zukünftige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bei Bausachen mit Bauhöhen über 20m sowie bei Flächen/Bausachen im Sinne des Windenergieerlasses BW.</p>	<p>Die Stellungnahme des Präsidium Technik Logistik Service der Polizei wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zulässigen Bauhöhen werden in der vorbereitenden Bauleitplanung, dem Flächennutzungsplan, nicht geregelt. Dies ist Aufgabe der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung, dem Bebauungsplan.</p> <p>Wir empfehlen jedoch den Verbandsgemeinden, diesen Belang in den Bebauungsplanverfahren nochmals abzu prüfen und ggf. zu beachten. Ein Hinweis wurde in die Begründung des Flächennutzungsplans aufgenommen, insbesondere, dass eine Beteiligung der Richtfunkbetreiber bei Planungsprozessen bei Bauwerken ab einer Bauhöhe von 20m, bei Photovoltaikanlagen - da diese die Funkmessstationen der Bundesnetzagentur auch bei geringeren Bauhöhen stören können - sowie bei Flächen/Bausachen im Sinne des Windenergieerlasses BW durchgeführt werden soll.</p>	<p>Die Stellungnahme des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
2	Zwei Ei- gentümer, Eisbrun- nenstr. xx 73072 Donzdorf vom 08.01.2019	<p>Gerne möchte ich meine Stellungnahme zum neuen Flächennutzungsplan 2035 abgeben.</p> <p>Leider scheint die Stadt Donzdorf nach wie vor daran festzuhalten, das landschaftlich und naturschutzmäßig schöne Gebiet unterhalb des Messelberges, die Rindersteige, zuzubauen zu wollen. Und nach wie vor bin ich der Meinung, dass dies aus verschiedenen Gründen nicht notwendig ist. Ich verweise hier ausdrücklich noch einmal auf meine verschiedenen Stellungnahmen, die ich bereits zum Bauvorhaben Rindersteige 1 abgegeben habe.</p> <p>Es ist aus Umwelt- und Naturschutzgründen eine Katastrophe, dieses Naherholungsgebiet zu verbauen. Meiner Meinung nach besteht dafür jetzt und auch in nächster Zeit überhaupt kein Bedarf. Zumal es viele Baulücken innerhalb der Kernstadt gibt, die zuerst einmal geschlossen werden sollten. Dies aber scheint der Stadt Donzdorf zu anstrengend, zeitraubend und wohl auch nicht lukrativ genug zu sein. Durch die Zersiedlungspolitik, die in Donzdorf durch immer weitere Baumaßnahmen am Stadtrand betrieben wird, geht der Stadtcharakter komplett verloren und die Kernstadt stirbt aus. Die Innenstadt in Donzdorf ist doch jetzt bereits so gut wie tot, ein Geschäft nach dem anderen schließt. Wo bleibt denn hier die Lebensqualität, die eine Stadt ausmacht?</p> <p>Das größte Problem aber, auf das ich schon verschiedene Male hingewiesen habe, ist die unzureichende Verkehrserschließung des Neubaugebietes Rindersteige und die viel zu wenigen Parkmöglichkeiten. Schon jetzt sind die Eisbrunnenstraße, die Hafnerstraße und der Haldenweg ständig zugeparkt. Noch mehr Verkehr geht in diesem Gebiet doch gar nicht! Zudem sind diese Straßen viel zu eng und in einem desolaten 'Zustand, so dass sie gar keinen weiteren Zu- und Abfahrtsverkehr aufnehmen können.</p> <p>Ich würde mir wünschen, dass alle Beteiligten und Verantwortlichen bei der Stadt sich noch einmal Gedanken über die Notwendigkeit dieses geplanten Neubaugebiets machen. Die Zerstörung unserer Natur sollte nicht mehr weiter vorangetrieben werden!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verbandsversammlung übernimmt die Abwägungsentscheidung vom 23.04.18 des Gemeinderats Donzdorf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Rindersteige I“ über die Stellungnahmen der beiden Eigentümer der Eisbrunnenstr. xx, soweit diese Belange des Flächen-nutzungsplan- und Landschafts-planverfahrens betrifft.</p>	<p>Die Stellungnahme der zwei Eigentümer der Eisbrunnenstr. xx, Donzdorf, wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 2		<p><u>Einschub Stellungnahmen der Eigentümer gegenüber dem Bürgermeisteramt Donzdorf zum Bebauungsplanverfahren „Rindersteige I“ vom 20.02.2017:</u></p> <p>Wir erheben hiermit fristgerecht Einspruch gegen die Bebauungsplanung mit folgenden Begründungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einwohnerzahl der Stadt Donzdorf ist seit dem Jahr 2000 stetig rückläufig (Nachweis: statistisches Landesamt Baden-Württemberg). Die Erschließung eines weiteren Wohngebiets ist deshalb nicht notwendig. Durch immer noch mehr Neubaugebiete am Stadtrand stirbt die Innenstadt weiter aus. (Das sog. Donut-Prinzip dürfte Ihnen bekannt sein.) Gerade dort aber besteht in Donzdorf Sanierungsbedarf und die Möglichkeit, Wohnraum zu schaffen. Nach Fertigstellung der Umgehungsstraße wurde großartig von der „neuen Mitte“ gesprochen und geschrieben und wegen der Gestaltung sogar eine Bürgerbefragung durchgeführt. Was ist daraus geworden? Seit Monaten hört man nichts mehr davon. <p>In ihrer „Sachdarstellung zum Bebauungsplan“ führen Sie „einen prekären Mangel an öffentlichen Wohnbauflächen an, so dass die Stadt bzw. die Stadtentwicklungsgesellschaft im Kernort keine Wohnbaugrundstücke anbieten kann“. Dies ist dann aber doch der Offenbarungseid für die Stadtentwicklungsgesellschaft! Im Kernort gibt es immer noch dutzende von Baulücken, allein an der Ecke Scherrstraße/Eisbrunnenstraße eine große Fläche (ca. 10 Bauplätze), ohne dass dort eine neue Zufahrtsstraße gebaut werden muss. Ich kann ihnen gerne eine Liste erstellen, wo sich die Baulücken in Donzdorf befinden. Aber es ist für die Stadtentwicklungsgesellschaft sicher einfacher, neue Baugebiete am Ortsrand zu planen. Die von ihnen selbst beschriebene „attraktive Lage von Donzdorf am Albrauf in schöner Natur“ zerstören Sie damit Stück für Stück selber.</p>	<p><u>Abwägungsentscheidung des Gemeinderats der Stadt Donzdorf vom 23.04.2018:</u></p> <p>Rechtlich betrachtet ist ein Einspruch gegen den Bebauungsplan nicht möglich. Das korrekte Rechtsmittel ist die Normenkontrollklage beim Verwaltungsgerichtshof, sobald der Bebauungsplan in Kraft getreten ist. Wir werten den „Einspruch“ als ablehnende Stellungnahme zum Plan.</p> <p>Tatsächlich ist die Einwohnerzahl von 11.085 im Jahr 2000 auf 10.855 zum 1. Qu. 17 zurückgegangen. Zu beachten ist jedoch, dass die durchschnittliche Wohnfläche je Einwohner von rund 40 m²/Einw. auf 46 m²/Einw. gestiegen ist. Ohne Baulandausweisung wäre die Bevölkerung in der Stadt noch stärker rückläufig mit allen negativen Konsequenzen auf die städt. Infrastruktur. Derzeit liegen 96 Bewerbungen um Wohnbauplätze bei der Abt. Liegenschaften des Rathauses vor (Stand: Nov. 17).</p> <p>Die Hauptstraße im Bereich der Stadtmitte wurde aufgrund des Antrags der Stadt in das Landessanierungsprogramm aufgenommen. Hier sollen private Investitionen angeregt werden. Die Stadt selbst schafft z. B. durch die jüngst aufgestellten Bebauungspläne „Bürgerhaus/Kath. Gemeindezentrum“ und „Bei den Kirschbäumen-Teil 1“ Nachverdichtungsmöglichkeiten. Als Beispiele weiterer Nutzbarmachung sei das Gebiet der ehem. Firma Leuze genannt, die Bebauung in der Hauptstr. zwischen Herrengartenstr. und Langgasse, die beiden Wohnbauplätze in der Schlossgartenstraße oder die Objekte Hauptstr. 82 oder Theodor-Heuss-Str. 29 sowie das Flst. 499 (Klosterweg/Mörikestr.) und Flst. 172 (Lindenstr.) sind Beispiele für genehmigten, in Bau befindlichen bzw. gebauten Wohnungsbau. Eine Erhebung der Baulücken in Wohn- und Mischgebieten zum Flächennutzungsverfahren ergab eine Fläche von rund 3,5 ha, jedoch waren davon nur 0,09 ha in öffentlicher Hand. Letztere Fläche ist mittlerweile veräußert und wird bebaut.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 2		<p>- <i>Der Natur und Umweltschutz wurde bei der Planung zu wenig berücksichtigt. Bei der Freigabe des Bebauungsplans stützen Sie sich auf den Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1984. Als ob sich in 33 Jahren nichts in Sachen Umwelt- und Naturschutz und beim Verkehrsaufkommen geändert hätte!</i></p> <p><i>Das Gebiet der "Rindersteige" ist ein beliebtes Naherholungsgebiet und Lebensraum von vielen Tieren und Pflanzen. Der Messelberg ist Heimat und Brutstätte für Baumfalken und Rotmilan und das Gebiet unterhalb des Messelbergs, die "Rindersteige", ihr Beutegebiet. Bisher besteht die Rindersteige aus Streuobstwiesen (Apfel, Birne, Zwetschge). Viele heimische Tierarten sind hier zuhause: z.B. Haselmaus und Feldhase. Im Sommer sieht man am Abend und in der Nacht Fledermäuse fliegen. Sogar Zauneidechsen kann man beobachten. Im Sommer und im Winter weidet der Schäfer dort mit seinen Schafen. Im Winter fahren Kinder dort gerne Schlitten. Dieses Gebiet ist Lebensraum für viele, teils seltene Tiere, und zugleich Erholungsgebiet für die dort wohnenden Menschen.</i></p> <p>- <i>Die "Rindersteige 1" wäre eines der steilsten Wohngebiete in Donzdorf überhaupt mit entsprechender Hochwassergefahr. Schon jetzt werden bei Starkregen die unten liegenden Gärten überflutet und mancher Keller läuft voll. Durch weiteres Versiegeln der Böden und Zubetonieren von Wiesen wird diese Hochwassergefahr noch mehr ansteigen.</i></p>	<p><i>Die übrigen Flächen, so auch die angesprochene Baulücke Eisbrunnenstraße/Scherrstraße, sind private Baulücken und für die Stadt nicht ohne weiteres verfügbar. Der Umstand, dass die Stadt Donzdorf noch heute Flächenreserven aus dem Flächennutzungsplan 1984 aktivieren kann, zeigt die seitherige zurückhaltende und bedarfsgerechte Entwicklung von Neubauland. Für den aufzustellenden Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung durchgeführt worden und werden die Eingriffe in die Natur durch Maßnahmen minimiert und ausgeglichen. Für den aufzustellenden Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in dem der Zustand der unterschiedlichen Schutzgüter bewertet und die jeweilige Eingriffsintensität beurteilt werden. Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung minimiert und für den verbleibenden Eingriff wird ein adäquater Ausgleich erbracht.</i></p> <p><i>Vor Erstellung der Umweltprüfung (Umweltbericht) und des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde die Kartierung zahlreicher Arten(gruppen) durchgeführt. Hierzu zählten Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Tagfalter, Heuschrecken und Vegetation. Die Ergebnisse dieser Erhebungen wurden in den erstellten Gutachten und der darin erfolgten Beurteilung berücksichtigt.</i></p> <p><i>Um negative Auswirkungen durch das aktuelle Vorhaben bei starkem Niederschlag zu minimieren, werden entsprechende Festsetzungen getroffen. So sind die Eigentümer dazu verpflichtet, anfallendes, unverschmutztes Regenwasser in Zisternen zu sammeln. Weiterhin ist vorgesehen, die Entwässerung des Bereichs im Trennsystem vorzunehmen. An der obersten Kante des Gebiets soll zudem eine Mulde erstellt werden, die anfallendes Hangwasser auffängt und dem vorgesehenen Regenwasserkanal zuführt.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 2		<p><i>Die Verkehrsanbindung des geplanten Neubaugebietes ist inakzeptabel. Die Zufahrt für die geplanten 26 Wohneinheiten soll durch teils enge Straßen (Bergstraße, Hafnerstraße, Eisbrunnenstraße, Haldenweg) im bisherigen Wohngebiet erfolgen, die schon heute wenig Platz bieten und überlastet sind. Die Parkmöglichkeiten sind dort weitgehend belegt.</i></p> <p><i>Wir bitten um eine Eingangsbestätigung und darum, den vollständigen Text unserer Einwendungen dem Gemeinderat für eine Stellungnahme zuzuleiten. Darüber hinaus beantragen wir die Erörterung und Beantwortung unserer Stellungnahme im weiteren Verfahren sowie die Aufnahme der Bedenken in die Stellungnahme der Stadt. Wir halten uns offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Erkenntnisse oder Gutachten einzubringen.</i></p>	<p><i>Im letzten Bebauungsplanverfahren „Bei den Kirschbäumen-Teil 1“ zeigte eine Verkehrs- und Lärmuntersuchung auf, dass die Anbindung von 52 Wohneinheiten über eine einzige Erschließungsstraße durch ein bestehendes Wohngebiet Dr.-Frey-Str. hinsichtlich des Verkehrsaufkommens als auch die aus dem Straßenverkehr resultierenden Lärmpegel in gebietstypischen Größenordnungen liegen. Im vorliegenden Plangebiet wird eine vergleichbar große Anzahl max. zulässiger Wohneinheiten (vermutlich sogar weniger) über zwei Verknüpfungen an das bestehende Straßennetz angebunden (Bergstr./ Schillerstr.).</i></p> <p><i>In einem späteren Bauabschnitt ist geplant, eine Anbindung der Gesamtgebiets „Rindersteige“ über eine Erschließung nach Nordwesten direkt an die Hauptstraße (nähe Fa. Erpo) zu erstellen, über die ein Gutteil des Verkehrs abgewickelt werden soll. Es wird davon ausgegangen, dass bereits die aktuell vorgesehene die Verkehrsanbindung gebietsverträglich ist und in einem späteren Bauabschnitt noch verbessert wird.</i></p> <p><i>Ein Anspruch der Anwohner/Besucher auf Parkraum auf den Zufahrtsstraßen besteht nicht. Die Bebauung im Gebiet Hafnerstr./ Haldenweg/ Eisbrunnenstr. ist durch freistehende Wohnhäuser mit Gartenland geprägt, die durchschnittliche Grundstücksgröße beträgt ca. 590 qm. Es wird anheimgestellt, durch eigene Vorsorge etwaig benötigte Stellplatzflächen bereitzustellen. Im künftigen Wohngebiet „Rindersteige I“ wird dem Bedarf an Stellplatzflächen durch die Festsetzung von 1,5 Stellplätze je Wohnung und durch ausreichend breite Straßen begegnet, so dass davon ausgegangen wird, dass der dort entstehende Bedarf im Gebiet selbst aufgefangen werden kann.</i></p> <p><i>Der Eingang der Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 01.03.17 bestätigt. Es entspricht der üblichen und gelebten Vorgehensweise, Stellungnahmen vollständig dem Gemeinderat bekannt zu geben und diesen über die angesprochenen Belange abwägen zu lassen.</i></p> <p><i>Weitere Stellungnahmen seitens der Eigentümer bzw. Bewohner finden ihre zeitliche Grenze in § 3 Baugesetzbuch. Insoweit kann man sich zeitlich nicht unbegrenzt Stellungnahmen offen halten. Demnach gilt, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 2		<p><u>Einschub Stellungnahmen der Eigentümer gegenüber dem Bürgermeisteramt Donzdorf zum Bebauungsplanverfahren „Rindersteige I“ vom 07.05.2018:</u></p> <p><i>Wir möchten noch einmal unsere Bedenken gegen dieses Bauvorhaben zum Ausdruck bringen. Die Ausführungen, die seitens der Stadtverwaltung in der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vorgetragen wurden, konnten uns nicht überzeugen. Zumal der Bauausschuss - und vermutlich auch der Gemeinderat - unsere Stellungnahme vom 20.02.2017 weder objektiv noch gerecht mit den öffentlichen Belangen abgewogen hat, so wie es vorgeschrieben ist. Die Bedenken der Anwohner wurden nicht Ernst genommen, das Thema „Mensch und Natur“ kaum berücksichtigt. Nach wie vor sprechen einige gute Gründe gegen die Bebauung der Rindersteige:</i></p> <p><i>Sie, Herr Rautland, sprechen wiederholt von einem „Nachfragedruck“, den Sie aufgrund der verschiedenen Anfragen nach Bauland in Donzdorf verspüren. Nach ihren Aussagen liegen 96 Anfragen nach einem Bauwunsch vor. Dabei wissen Sie, dass viele Interessenten nicht nur in Donzdorf, sondern auch in anderen Gemeinden anfragen. Deshalb dürfte die konkrete Zahl deutlich darunter liegen. Es sind also unverbindliche Anfragen. Unter „Druck“ verstehen wir etwas anderes.</i></p> <p><i>Sie behaupten weiter „der Umstand, dass die Stadt Donzdorf noch heute Flächenreserven aus dem Flächennutzungsplan 1984 aktivieren kann, zeigt die seitherige zurückhaltende und bedarfsgerechte Entwicklung von Neubauland“. Dies stimmt nicht. Es zeigt einzig und allein, dass über 30 Jahre lang hier kein Bedarf bestanden hat und auch heute nicht besteht, da die Einwohnerzahl der Stadt Donzdorf insgesamt rückläufig ist. Was tatsächlich besteht ist ein Bedarf an altersgerechten Wohnungen im Stadtzentrum. Hier sollte die Planung ansetzen!</i></p>	<p>Zur Stellungnahme der Eigentümer gegenüber dem Bürgermeisteramt Donzdorf zum Bebauungsplanverfahren „Rindersteige I“ vom 07.05.2018 hat der hierfür zuständige Gemeinderat der Stadt Donzdorf noch keine Abwägungsentscheidung getroffen, die von der Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbands übernommen werden könnte.</p> <p>Soweit die besagte Stellungnahme Belange des Flächennutzungsplan- und Landschaftsplanverfahrens betrifft, wird an der Darstellung der Fläche „Rindersteige“ als künftiges Wohnbauland festgehalten. Sicher bestehen gute Gründe gegen die Bebauung der Rindersteige, der Schutz der Natur und die Interessen der Anwohner, an unbebaute und ruhige Natur anzugrenzen, zählen dazu. Es gibt aber auch gute Gründe, Wohnbaulandflächen in der Rindersteige zu schaffen. In der Begründung und im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan werden Belange aufgeführt. Hier hat die Versammlung die Aufgabe wahrgenommen, abzuwägen, und sich für eine künftige Bebauung des Plangebiets ausgesprochen.</p> <p>Der Bedarf an Bauland wird in der Begründung ebenfalls dargestellt, die Flächen sind nicht überdimensioniert.</p> <p>Die Stadt Donzdorf ist bestrebt, sowohl die Innenstadt zu stärken als auch Neubaugebiete für den Haus- und Wohnungsbau zu bieten. Die Innenstadt betreffend steht das erfolgreiche Bemühen um Aufnahme in das Landessanierungsprogramm. In der Poststraße 20 wird die Stadtentwicklung GmbH im Innenstadtbereich barrierearme Etagenwohnungen und Räume für Gewerbeeinheiten errichten. Auf dem Sparkassenareal ist ähnliches von Privatprojektiert.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 2		<p><i>Weiter schreiben Sie, dass „ohne Baulandausweisung die Bevölkerung in der Stadt noch stärker rückläufig wäre mit allen negativen Konsequenzen auf die städtische Infrastruktur.“ Unserer Auffassung nach ist die Stadt Donzdorf nicht wegen mangelnder Bauplätze unattraktiv, sondern wegen einem fehlenden Stadtcharakter. Das bedeutet, es fehlt an einem interessanten Stadtkern mit Cafes, Einkaufs-, Ruhe und Wohnmöglichkeiten. Dies macht die Qualität einer Stadt aus, nicht die Zersiedelung durch immer mehr Neubaugebiete im Außenbezirk. Darüber sollte sich die Stadtentwicklungsgesellschaft Gedanken machen und nicht darüber, wo noch weitere Grünflächen zubetoniert werden können.</i></p> <p><i>Auf unseren Hinweis, dass im Stadtbereich noch dutzende von Baulücken zu finden sind, merken Sie an, dass sich davon nur 0,09 ha in öffentlicher Hand befinden. Nun befinden sich die meisten Grundstücke in der „Rindersteige“ ebenfalls nicht in öffentlicher Hand. Warum aber scheuen Sie hier weder Kosten noch Mühe, diese Flächen zu erwerben und zu erschließen, halten dies aber bei anderen Bauflächen in der Innenstadt für unmöglich?</i></p> <p><i>Für die geplanten 26 Wohneinheiten wurden 1,5 Stellplätze je Wohnung festgesetzt und Sie gehen davon aus, „dass der im Neubaugebiet entstehende Bedarf an Parkmöglichkeiten im Gebiet selbst aufgefangen werden kann.“ Dies ist absolutes Wunschenken und unrealistisch. Jede Familie hat heute 2 bis 3 Fahrzeuge und die Bewohner werden deshalb auch die Eisbrunnenstraße und den Haldenweg zum Parken nutzen. Diese Straßen sind aber schon heute zugeparkt. Ärger und Streit werden also bewusst in Kauf genommen.</i></p>	<p>So wurden zur Realisierung des Projekts in der Poststraße innerstädtische Flächen seitens der StadtentwicklungGmbH aufgekauft.</p> <p>Vor ca. 15 Jahren wurde auf einer großen Gewerbebrache durch Kauf, Abbruch und Neuordnung seitens der Stadt Donzdorf im Bereich „Südlich des Bahnhofs“ innerstädtische Baulandentwicklung betrieben.</p> <p>Bereits in der Vergangenheit war die Stadt Donzdorf stets bedacht, Wohnbauland anbieten zu können. 1998 und 1999 lag die Entwicklung im Bereich Laibsteig, Wagnerstraße/Sudentenstraße, 2001/2002 im Herrengestell und westlich der Breite, 2004 Sägmühle und südlich des Bahnhofs sowie 2010-12 an der Sommerhalde, dem letzten größeren Neubaugebiet für den Wohnungsbau. Die genannten Bereiche sind allesamt zügig bebaut worden und damit Ausdruck der stets vorhandenen Nachfrage auf dem Wohnbaumarkt. Durch die Baulandpolitik des vorherigen Aufkaufs des Bauerwartungslands durch die städtische Hand konnte das Umlegungsverfahren, welches zur Entstehung von Baulücken neigt, vermieden werden, vertragliche Baupflichten vereinbart und die vorgesehene Nutzung des Baulands umgesetzt werden.</p> <p>Umfangreiche Vorgaben z. B. des Regionalverbands, welche in seinem Regionalplan von Bebauung freizuhaltenen Grünzüge festlegt, hält die Stadt Donzdorf ein. So ist eine weitere bauliche Entwicklung jenseits der Lauter (Bülze) und in Richtung Marrenwald sowie zum Albrauf (über das Maß des Bereichs Kirschbäume hinaus) ausgeschlossen. Die bauliche Entwicklung sieht der Regionalverband in Richtung Lauterstein, Süßen und Unterweckerstell, dort sind nennenswerte Bereiche vom regionalen Grünzug ausgenommen. In diesem Bereich bewegt sich das Plangebiet „Rindersteige“. Von einer Gefahr der Zersiedelung kann daher nicht gesprochen werden.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 2		<p><i>Die völlig inakzeptable Verkehrsanbindung des Neubaugebietes „Rindersteige 1“ wird abgetan mit dem Hinweis auf das Bebauungsplanverfahren „Bei den Kirschbäumen 1“, wonach die Anbindung von 52 Wohneinheiten über eine einzige Erschließungsstraße (Dr.-Frey-Straße) ausreichend ist. Aber diese beiden Baugebiete lassen sich so überhaupt nicht vergleichen! Die Anbindung „bei den Kirschbäumen“ an das bestehende Straßennetz ist viel kürzer und erfolgt über eine ausgebauten Straße, während die geplante Anbindung der „Rindersteige“ völlig ungeklärt ist. Die sogenannten Zubringerstraßen Bergstraße und Schillerstraße sind nämlich keine direkten Zufahrtstraßen zum Neubaugebiet, wie Sie wissen. Hier kommen doch nur die Eisbrunnenstraße, Hafnerstraße oder Haldenweg in Betracht. Straßen also, die alleamt viel zu eng, zugeparkt und in einem katastrophalen Zustand sind und mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen völlig überlastet wären!</i></p>	<p>Die Verkehrsanbindung und innere Erschließung der geplanten Baufläche ist Aufgabe des Bebauungsplans und ist der Abwägung im dortigen Verfahren durch den Gemeinderat der Stadt Donzdorf anheimgestellt. Die geplanten Bauflächen Bereich Rindersteige sind hinsichtlich ihrer Lage insoweit erschließbar, als dass dieser Belang einer Bebauungsplanung nicht entgegensteht. Zum überörtlichen Straßennetz wird es über die Hafnerstraße, Eisbrunnenstraße und den Haldenweg eine Verbindung zur Bergstraße und damit zur B 466, über die Schillerstraße/Landhausstraße/ Eisbrunnenstraße/ Dr.-Frey-Straße zur K 1401 geben.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 2		<p><i>Dieser Meinung schließen Sie sich auch indirekt an, indem Sie auf eine Verbesserung durch einen späteren Bauabschnitt verweisen, wo eine Anbindung des Neubaugebietes über den Kreisel und direkt an die Hauptstraße erfolgen soll. Nur nützt das den Anwohnern heute nichts, was für später einmal geplant wird! Wir fordern Sie deshalb auf, die betroffenen Anwohner darüber aufzuklären, wie ganz konkret die Zu- und Abfahrt in das Neubaugebiet „Rindersteige 1“ erfolgen soll. Es fehlt ein schlüssiges Verkehrskonzept und aus dem Bebauungsplan geht darüber nichts hervor. Dies gehört aber mit zu Ihren Informationspflichten und zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit. Wir erwägen deshalb rechtliche Schritte wegen Verstoßes gegen § 3 Abs. 1 BauGB.</i></p> <p><i>Die Zerstörung intakter Natur wollen Sie „durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung minimieren und für den verbleibenden Eingriff wird ein adäquater Ausgleich erbracht“. Diese Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen liegen in den Gewannen Kupfersteig, Waldenbühl sowie beim Birkhof - also kilometerweit entfernt. Und Sie glauben, dass so ein Ausgleich für Mensch, Tier und Natur funktionieren kann? In der Theorie vielleicht, nicht aber in der Praxis. Es wundert uns sehr, dass der für den städtischen Naturschutz zuständige Herr Krause, den wir früher einmal als wirklichen Natur- und Umweltschützer kennengelernt haben, sich heute mit dem Auf- und Gegenrechnen von Punkten für Grünflächen zufrieden gibt. Die reale Natur aber wird dabei unwiederbringlich zerstört, ob mit oder ohne Punktesysteme.</i></p> <p><i>In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den beigefügten Artikel in der NWZ vom 28.4.2018, in welchem der Vorsitzende des Naturschutzbundes Göppingen und Umgebung, Herr Wolfgang Rapp, einen offenen Brief an Ministerpräsident Kretschmann geschrieben hat und ihn bittet, dem hohen Landverbrauch im Kreis Göppingen Einhalt zu gebieten.</i></p>	<p>Die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen werden im Bebauungsplan durch die Stadt Donzdorf festgesetzt. Die Abwägung hierüber obliegt dem dortigen Gemeinderat. Der Landschaftsplan bietet Suchräume für Kompensationsmaßnahmen an, welche die Stadt als Anregung aufnehmen kann.</p> <p>Neben dem Schutz vor Landverbrauch zählen auch die Wohnbedürfnisse und Eigentumsbildung der Bevölkerung nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB zu den abwägungsrelevanten Belangen. Zu den Gründen für den Landverbrauch verweisen wir auf die Begründung zum Flächennutzungsplan und der Abwägungsentscheidung vom 23.04.2018.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 2		<p><i>Er fordert, dass der Landverbrauch bei uns drastisch verringert, besser noch auf null heruntergefahren werden muss, wenn wir unsere Lebensgrundlagen nicht vollends ruinieren wollen. (!)</i></p> <p><i>Was aber plant die Stadt Donzdorf? Eine Vergrößerung des Baugebietes Rindersteige bis hin zum Kreisel am „Steinernen Kreuz“! Erkennen Sie denn nicht die Zeichen der Zeit? Die Menschen wollen keine weitere Zerstörung der Natur. Die Stadtverwaltung sollte sich einmal mit den Einwohnern hier in Donzdorf unterhalten, anstatt völlig abgehobene Pläne im stillen Kämmerlein zu schmieden. War es nicht die Aussage des Herrn Stölzle nach seiner Wahl, mehr Dialoge mit den Bürgern zu führen? Das sollte er bald einmal tun und er wird feststellen, dass diese völlig inakzeptable Bebauungsplanung von einem Großteil der Bevölkerung hier in Donzdorf abgelehnt wird. Sollte er und die Stadtverwaltung dann trotzdem an diesen Plänen festhalten, wird er mit erheblichem Widerstand seitens der Bevölkerung, der Naturschutzverbände und einer breiten Öffentlichkeit rechnen müssen. Denn diese Zerstörung der Natur ist absolut nicht notwendig, genau so wie jetzt schon das Neubaugebiet „Rindersteige 1“.</i></p>	<p>Eine Vergrößerung des Baugebiets Rindersteige bis zum Kreisverkehr am Steinernen Kreuz ist nicht geplant. Tatsächlich soll im Rahmen des Flächennutzungsplans 2035 die Gesamtplanung Rindersteige nordwärts bis in etwa auf die Linie der nördlichen Bebauung des Erpo-Geländes bzw. zur einer gedachten Linie in Verlängerung des nördlichen Rands der Bebauung im Lautergarten geführt werden. Dies entspricht weit weniger als die Distanz zum Steinernen Kreuz.</p> <p>Die Behauptung des „Schmiedens völlig abgehobener Pläne im stillen Kämmerlein“ weisen wir zurück. Zum einen sind die Pläne bedarfsgerecht und werden voraussichtlich die derzeitige Nachfrage an Wohnbauland nicht voll decken können, so dass damit gerechnet wird, die Bauplatzbewerbungen mittel Vergabekriterien aussortieren zu müssen. Zum anderen wurde und wird das Flächennutzungsplanverfahren unter der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Baugesetzbuch durchgeführt und in öffentlichen Sitzungen beraten und beschlossen. Die Bevölkerung wurde über das Mitteilungsblatt informiert, die Gelegenheit zur Planeinsicht, Äußerung, Erörterung und Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu nutzen, auf das Rathaus zu kommen bzw. Stellung zu beziehen. Die Pläne waren zudem während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Auslegung im Internet auf der städtischen Homepage zur Einsicht und zum Download eingestellt.</p> <p>Ein Flächennutzungsplanverfahren, welches das Gebiet Rindersteige enthält, obliegt der demokratischen Entscheidungshoheit. Die Verbandsversammlung, dem Organ, welcher die Gemeinden im Gemeindeverwaltungsverband vertritt, hat die Verwaltung mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Durchführung des Aufstellungsverfahrens beauftragt. Ob der Großteil der Bevölkerung die Planungen ablehnt, ist eine unbewiesene Behauptung.</p> <p>Der Landesnaturschutzverband wurde als Träger öffentlicher Belange ebenso am Planaufstellungsverfahren beteiligt wie die untere Naturschutzbehörde. Diese erhoben Bedenken gegen die Planung, Hürden, welche die Planung verhindern, wurden jedoch nicht aufgezeigt. In der Abwägung der Belange entschied sich die Verbandsversammlung bislang für die Beibehaltung der Planung, die naturschutzrechtlichen Eingriffe sind im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu ermitteln, zu minimieren, auszugleichen oder zu ersetzen.</p>	

zu Nr. 2

Anlage zur oben aufgeführten Stellungnahme der Eigentümer gegenüber dem Bürgermeisteramt Donzdorf zum Bebauungsplanverfahren „Rindersteige I“ vom 07.05.2018: Zeitungsartikel NWZ vom 28.04.2018

Offener Brief an Kretschmann

Göppingen. Zu einem besonderen Schritt sah sich jetzt Wolfgang Rapp (Foto), der Vorsitzende des Naturschutzbunds Göppingen und Umgebung, veranlasst: Der Hohenstaufener hat einen offenen Brief an Winfried Kretschmann geschrieben und bittet den Ministerpräsidenten um Hilfe im Kampf gegen den hohen Landverbrauch im Kreis Göppingen. Seit den 70er Jahren werde auf Tagungen und Kongressen gefordert, „dass der

Landverbrauch drastisch verringert, besser noch auf null heruntergefahren werden muss, wenn wir unsere Lebensgrundlagen nicht vollends ruinieren wollen“, schreibt Dr. Rapp. Im Kreis Göppingen überbieten sich Städte und Dörfer „im Ausweisen von Bauland und Industrieansiedlungen in Streuobstwiesen und auf Ackerland“. Rapp nennt mehrere Kommunen, darunter Göppingen, wo für die geplante „Trabantensiedlung im Dittlau“ rund 25 Hektar Ackerflächen und Grünland geopfert werden müssten. Rapp: „So kann es doch nicht weitergehen.“



Nr.	Behörde/ Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 2		<p><u><i>Einschub Stellungnahmen der Anwohner der Hafnerstraße, Eisbrunnenstraße und des Haldenwegs, Donzdorf, vom 22.05.18 (Unterschriftenliste), darunter auch ein Eigentümer der Eisbrunnenstr. xx, gegenüber dem Bürgermeisteramt Donzdorf zum Bebauungsplanverfahren „Rindersteige I“ vom 22.05.2018:</i></u></p> <p><i>Aufgrund des geplanten Baugebietes Rindersteige der Stadt Donzdorf, sind wir, die Anlieger der Straßen; Hafnerstraße, Eisbrunnenstraße und Haldenweg nicht damit einverstanden, dass die Erschließung und das Bauvorhaben der Stadt auf Lasten der Anlieger (oben genannten Straßen) von LKW's und sonstigen Baufahrzeugen befahren werden soll.</i></p> <p><i>Da diese Straßen sowieso zu schmal sind und für die Belastung des LKW-Verkehrs, somit nicht geeignet, um Stand halten zu können.</i></p> <p><i>Außerdem ist ein Halte— Parkverbot von der Stadt Donzdorf für die oben genannten Straßen vorgesehen. Deshalb fordern wir, die Anwohner, den Bau einer Zufahrtstraße zum zukünftigen Baugebiet Rindersteige (z.B. vom Steinernen Kreuz) als zwingend erforderlich!</i></p>	<p>Zur Stellungnahme der Anwohner gegenüber dem Bürgermeisteramt Donzdorf zum Bebauungsplanverfahren „Rindersteige I“ vom 22.05.2018 hat der hierfür zuständige Gemeinderat der Stadt Donzdorf noch keine Abwägungsentscheidung getroffen, die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands übernommen werden könnte.</p> <p>Soweit die besagte Stellungnahme Belange des Flächennutzungsplan- und Landschaftsplanverfahrens betrifft, wird an der Darstellung der Fläche „Rindersteige“ als künftiges Wohnbauland festgehalten.</p> <p>Die Verkehrsanbindung und innere Erschließung der geplanten Baufläche ist Aufgabe des Bebauungsplans und ist der Abwägung im dortigen Verfahren durch den Gemeinderat der Stadt Donzdorf anheimgestellt. Die geplanten Bauflächen Bereich Rindersteige sind hinsichtlich ihrer Lage insoweit erschließbar, als dass dieser Belang einer Bebauungsplanung nicht entgegensteht. Zum überörtlichen Straßennetz wird es über die Hafnerstraße, Eisbrunnenstraße und den Haldenweg eine Verbindung zur Bergstraße und damit zur B 466, über die Schillerstraße/Landhausstraße/ Eisbrunnenstraße/ Dr.-Frey-Straße zur K 1401 geben.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
3	Eisen- bahn- Bundes- amt, Außen- stelle Karlsru- he / Stuttgart, vom 08.01.19	<p>Ihr Schreiben ist am 03.01.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEWG) berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:</p> <p>Nach unseren Unterlagen sind in Donzdorf die Flurstücke 166, 166/1 (T), 166/2, in Reichenbach das Flurstück 1911/1, in Süßen die Flurstücke 3153, 3155(T), 3156, 1/9, 3157/1 u. 1/2, 1/3 freigestellt.</p> <p>Das bisherige Bahngrundstück Flst.3162 ist nach unseren Unterlagen nicht freigestellt. Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p>	<p>Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe / Stuttgart, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kennntnisnahme und Berücksichtigung, siehe unten.</p> <p>Das Flurstück 3162 auf Gemarkung Süßen ist bisher nicht gem. § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Die DB Netz AG hat erklärt, dass sie das Freistellungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt betreiben wird. Sie steht jedoch für die Dauer und den Erfolg des Freistellungsverfahrens nicht ein. Daher wird nun im laufenden Flächennutzungsplanverfahren auf die Ausweisung der Fläche als Wohnfläche verzichtet (ohne die Umnutzung des Flurstückes dauerhaft aufzugeben). Unter anderem bezüglich dieser zeichnerischen Änderung erfolgt eine erneute Offenlage der Entwurfsunterlagen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe / Stuttgart wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

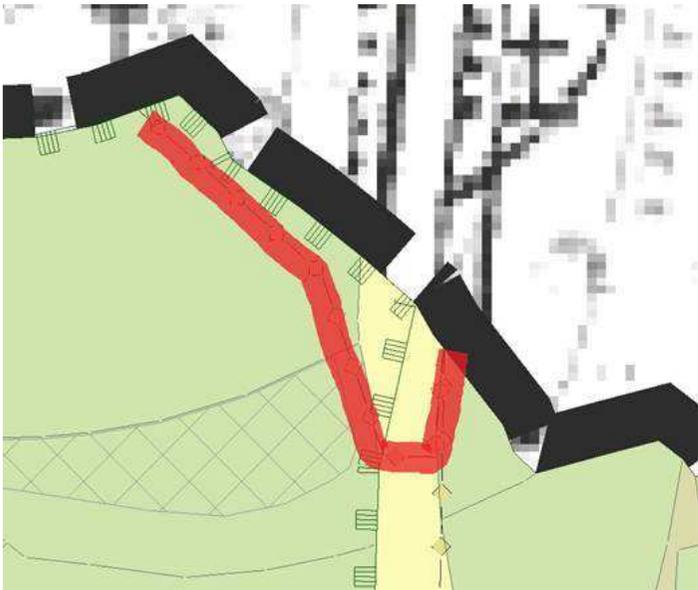
Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 3		<p>Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastes) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B-Plan.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, soweit sie nicht bereits stattfinden.</p>	<p>Flächen im Bahneigentum wurden nicht überplant.</p> <p>Die empfohlenen Beteiligungen (Deutschen Bahn AG, DB Immobilien) haben bereits stattgefunden.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
4	Südwest- rundfunk, Stuttgart, vom 09.01.2019	<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung. Gegenüber unserer Stellungnahme vom 20.7.2016 bzw. Mai 2018 haben sich keine Änderungen ergeben.</p> <p>Wir bedanken uns für die Aufnahme unserer Richtfunkstrecke in den Planentwurf.</p> <p><u>Stellungnahme Südwestrundfunk vom 20.07.16:</u> Vielen Dank für Ihre Anfrage. Der SWR betreibt auf dem Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands eine Richtfunkstrecke.</p> <p>Strecke: 09° E 47' 07.5" / 48° N 37' 04.8" <--> 10° E 08' 14.7" / 48° N 51' 38.9" (WGS84)</p> <p>Zum Schutz unserer Strecken sehen wir eine beidseitige Pufferzone von 100m vor. Wir möchten Sie bitten, die Strecke im Rahmen der Fortschreibung in den Plan aufzunehmen.</p> <p><u>Stellungnahme Südwestrundfunk von Mai 2018:</u> - vgl. Stellungnahme Verwaltung -</p>	<p>Die Stellungnahme des Südwestrundfunks wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich der erwähnten Stellungnahmen wird auf die nachstehende Abwägungsentscheidung vom 03.12.2018 verwiesen.</p> <p><u>Abwägungsentscheidung des GVV vom 03.12.2018:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Strecke wurde in den zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplans inklusive der beidseitigen 100m-Pufferzone eingearbeitet.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem SWR <u>im Mai 2018</u> wird zusätzlich zur Darstellung der Strecken und Pufferzonen im zeichnerischen Teil des FNP folgender Hinweis unter Teil VII Nr.1 der Begründung eingearbeitet: „Die Pufferzonen von beidseitig jeweils 100m entlang der Richtfunkstrecken des Südwestrundfunk gemäß zeichnerischem Teil sind bei Hochbauten ab 30m beachtlich (bspw. Windkraftträder). Sind solche Bauten im Bereich dieser Pufferzonen vorgesehen, ist der SWR im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens zu beteiligen.“</p>	Die Stellungnahme des Südwestrundfunks wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
5	Netze BW GmbH vom 14.01.2019	<p>Mit Ihrem Schreiben benachrichtigten Sie uns von der Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes. Hiergegen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen.</p> <p>Unsere bisherigen Stellungnahmen gelten weiterhin.</p> <p><u>Stellungnahme Netze BW GmbH vom 20.12.2017:</u> Mit Ihrem Schreiben benachrichtigten Sie uns von der Aufstellung des o.g. Flächennutzungsplanes. Hiergegen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen. Unsere bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit.</p> <p><u>Stellungnahme Netze BW GmbH vom 11.07.2016:</u> Mit Ihrem Schreiben benachrichtigten Sie uns von der Aufstellung des o.g. Flächennutzungsplanes. Hiergegen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen.</p> <p>Im vorhandenen Planwerk des Gemeindeverwaltungsverbandes ist die 110-kV-Leitung Süßen - Eybach, Anlage 0512 noch eingezeichnet die von uns bereits aufgegeben und abgebaut worden sind. D.h. man sollte sie in den neuen Plänen entfernen. Siehe beigefügten Übersichtsplan.</p> <p>Die 110-kV-Leitung Göppingen Süd – Süßen, Anlage 9451 ist nicht ganz korrekt dargestellt. Wir bitten, den Flächennutzungsplan insoweit zu überarbeiten. Ein Lageplan ist als Anlage beigefügt.</p>	<p>Die Stellungnahme der Netze BW GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die unten stehenden Abwägungsentscheidungen des GVV, die bereits im FNP-Entwurf (Stand Oktober 2018) entsprechend berücksichtigt waren, wird verwiesen.</p> <p><u>Abwägungsentscheidung des GVV vom 03.12.2018:</u> Die Stellungnahme der Netze BW wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Abwägungsentscheidung des GVV vom 03.12.2018:</u> Die Stellungnahme der Netze BW vom 11.07.2016 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Eintragungen zu Anlagen der Netze BW innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans werden entsprechend den zur Verfügung gestellten Planunterlagen korrigiert.</p>	<p>Die Stellungnahme der Netze BW GmbH wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 5		<p><i>Sofern im Bereich unserer Leitungsanlagen Bauflächen bzw. sonstige Planungen ausgewiesen werden, bitten wir zu berücksichtigen, dass eine Bebauung bzw. eine Nutzung im Schutzstreifen unserer Leitungsanlagen nicht bzw. nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit uns erfolgen kann. Wir bitten, dies im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan entsprechend aufzuführen.</i></p> <p><i>Das Netz der Gemeinde Süßen (Suenergie) und Donzdorf (Staufenwerk) wird von der Netze BW als Pachtnetz betreut. Die Teilorte Winzingen und Reichenbach werden von der ODR betreut. Lauterstein und Gingen liegen im Netzgebiet des Albwerks.</i></p> <p><i>Im Detailplan Süßen und Donzdorf sind mehrere Orts-netz-Trafostationen nicht oder an der falschen Stelle dargestellt. Diese sind in den als Anlage beigefügten Plänen dargestellt. Die gelb markierten Standorte können entfallen.</i></p> <p><i>Im Plan Südteil sind die fehlenden Freileitungen gelb markiert. Wir bitten die Änderungen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.</i></p> <p><i>Abschließend bitten wir Sie, uns an der Fortführung des Flächennutzungsplanverfahrens sowie an den entsprechenden Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</i></p>	<p><i>Ein entsprechender Hinweis wird unter Teil VII, Nr.2 in die Begründung des FNP eingearbeitet.</i></p> <p><i>Die Eintragungen zu Anlagen der Netze BW innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans werden entsprechend den zur Verfügung gestellten Planunterlagen korrigiert.</i></p> <p><i>Die Eintragungen zu Anlagen der Netze BW innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans werden entsprechend den zur Verfügung gestellten Planunterlagen korrigiert.</i></p> <p><i>Die Netze BW werden am weiteren Verfahren beteiligt.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
6	Landrats- amt Ess- lingen, Straßen- bauamt, vom 09.01.2019	<p>Mit Schreiben vom 02.01.2019 haben Sie uns über die o. g. Aufstellung des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans 2035 für die Städte und Gemeinden Donzdorf (mit Reichenbach und Winzingen), Gingen, Lauterstein (Nenningen und Weißenstein) und Süßen informiert und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Vom Landratsamt Esslingen, Amt 51 - Straßenbauamt werden gegen den o. g. Flächennutzungsplan keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben, wenn die Anbaubeschränkungen nach § 22 StrG eingehalten werden.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28.06.2016.</p> <p><u>Stellungnahme des Landratsamts Esslingen (Straßenbauamt) vom 28.06.16:</u></p> <p><i>Vom Landratsamt Esslingen, Amt 51-Straßenbauamt, werden keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben.</i></p> <p><i>Die Erschließung der entlang der klassifizierten Straßen neu geplanten Baugebietsflächen hat, soweit möglich, über gemeindliche Erschließungsstraßen zu erfolgen. Außerdem sind Anbaubeschränkungen nach § 22 StrG einzuhalten.</i></p> <p><i>Eine detaillierte Stellungnahme über die Erschließung von Zufahrten, Zugängen und Lärmschutz etc. erfolgt im Rahmen des einzelnen Bebauungsplanes.</i></p> <p><i>Nachdem der o.g. Flächennutzungsplan auch Bundes- und Landesstraßen tangiert und es sich hierbei um klassifizierte Straßen in der Baulast des Bundes bzw. Landes handelt, sollte auch das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 45, Industriestr. 5, 70565 Stuttgart angehört werden.</i></p>	<p>Die Stellungnahme des Landratsamtes Esslingen (Straßenbauamt) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anbaubeschränkungen werden im Zuge von detaillierteren Planungen (Bebauungsplänen) berücksichtigt.</p> <p>-siehe Abwägungsentscheidung unten-</p> <p><u>Abwägungsentscheidung des GVV vom 03.12.2018:</u></p> <p><i>Die Stellungnahme des Landratsamts Esslingen (Straßenbauamt) vom 28.06.2016 wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Umstand ist bekannt und wird im Zuge von detaillierteren Planungen (Bebauungsplänen) berücksichtigt.</i></p> <p>-siehe oben-</p> <p><i>Die Anhörung des Regierungspräsidiums Stuttgart ist erfolgt.</i></p>	<p>Die Stellungnahme des Landratsamts Esslingen, Straßenbauamt, wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

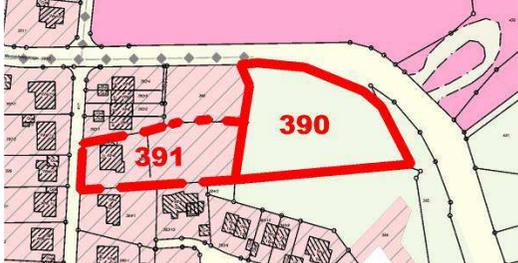
Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
7	Netze NGO vom 14.01.20 19	<p>Danke für die Beteiligung an der Aufstellung des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans 2035. Im Planbereich befinden sich Mittelspannungsleitungen der EnBW ODR AG. Diese Leitungen sind in den beiliegenden Plänen rot dargestellt. Wir bitten Sie unsere Mittelspannungsleitungen zeichnerisch in den Flächennutzungsplan und Landschaftsplan 2035 zu übernehmen. Sollten Sie unseren Leitungsbestand in elektronischer Form benötigen, wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter Herr Schmid g.schmid@odr.de (0 79 61) 82 4490.</p> <p>Anlage 1: Plan Wißgoldingen, Projekt Strom 1:1000 vom 11.01.2019</p> 	<p>Die Stellungnahme der Netze NGO wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Mittelspannungsleitungen der EnBW ODR AG, die innerhalb des Geltungsbereiches des FNP 2035 liegen, wurden in den Flächennutzungsplan übertragen (vgl. untenstehende Kartenausschnitte). Unter anderem aufgrund dieser Aktualisierung ist eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich. Eine zeichnerische Übernahme der Leitungen in den Landschaftsplan erfolgt dahingegen nicht, da in diesem die Ver- und Entsorgungsleitungen nicht gesondert dargestellt bzw. beschrieben werden.</p> 	Die Stellung- nahme der Netze NGO wird zur Kenntnis ge- nommen und entsprechend der Stellung- nahme der Verwaltung behandelt.

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 7		<p>Anlage 2: Plan Täscherhof, Projekt Strom 1:2500 vom 11.01.2019</p> 		

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
8	Kanzlei für Mandantin vom 20.01.2019	<p>Ich nehme Bezug auf das Ergebnis der Sitzung der Verbandsversammlung vom 03.01.2018 und dem dort getroffenen Abwägungsergebnis.</p> <p>Das Abwägungsergebnis ist zu beanstanden mit der Folge, dass die bereits umfangreich vorgetragenen Bedenken gegen die Herabstufung des Grundstücks Fl.Nr. 390 von „geplanter Wohnbaufläche“ zu „landwirtschaftlicher Fläche“ weiterhin vollumfänglich zutreffend sind und aufrechterhalten werden.</p> <p>Sie führen unter der Ziff. 6 der Abwägungstabelle folgendes aus: <i>„An Kreisstraßen können Grundstücke nur im Ortsdurchfahrtserschließungsbereich (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 StrG) direkt angebunden werden. Vorliegend ist das Flst. 390 im Verknüpfungsbereich der Kreisstraße der Anbau- und Erschließungsbeschränkungen des § 22 StrG. Zudem erschwert die bestehende Topografie übersichtliche Verhältnisse bei Ein- und Ausfahrten, weshalb die Darstellung von Bauflächen und Erschließung von der Kreisstraße aus ungeeignet erscheinen.“</i></p>	<p>Die Stellungnahme der Kanzlei wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan verleiht in erster Linie gegenüber dem Bürger keine unmittelbaren Rechtsansprüche, vielmehr sind die betroffenen Gemeinden intern an den Flächennutzungsplan, unter anderem bei der Entwicklung von Bebauungsplänen, gebunden. Als vorbereitender Bauleitplan schafft der Flächennutzungsplan selbst kein Baurecht, sondern es sind hierzu in der Regel Bebauungspläne erforderlich, welche wiederum aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Für den Bereich des Grundstücks Flurstück Nr. 390 bestand und besteht unabhängig von der jeweiligen Darstellung im Flächennutzungsplan kein Rechtsanspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplanes, eine solche Aufstellung zugunsten des Flst. 390 wurde weder zugesagt noch wäre eine solche Zusage zulässig (§ 1 Abs. 3 Baugesetzbuch).</p> <p>Zu den bisher vorgetragenen Bedenken und deren Abwägung: Siehe unten.</p> <p>Die Kanzlei bezieht sich hier auf die Abwägungstabelle zum Umweltbericht und zum Landschaftsplan. Dort wird unter Ziffer 6 auf Seite 21 folgendes ausgeführt: <i>„An Kreisstraßen können Grundstücke nur im Ortsdurchfahrtserschließungsbereich (§ 22 Abs.1 Nr.2 StrG) direkt angebunden werden. Vorliegend ist das Flst 390 im Verknüpfungsbereich der Kreisstraße <u>gelegen und unterfällt dem Anwendungsbereich</u> der Anbau- und Erschließungsbeschränkungen des § 22 StrG. Zudem erschwert die bestehende Topografie übersichtliche Verhältnisse bei Ein- und Ausfahrten, weshalb die Darstellung von Bauflächen und Erschließung von der Kreisstraße aus ungeeignet erscheinen.“</i></p>	Die Stellungnahme der Kanzlei wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öff- fentlichkeit und der Behör- den	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 8		<p>Dies verwundert, zumal nahezu identische Lage bei Grundstück Fl. Nr. 392 besteht und bei diesem Grundstück offensichtlich keinerlei Bedenken gegen die Ungeeignetheit der verkehrlichen Erschließung bestehen.</p> <p>Zudem ist es als immenser Widerspruch anzusehen, wenn die Stadt Donzdorf einerseits von einer dramatisch angespannten Wohnungssituation spricht, welcher naturgemäß nur durch ein vergrößertes Angebot an bebaubaren Flächen gemildert werden kann und andererseits Bauerwartungsland zu einer landwirtschaftlichen Fläche zurückstuft.</p>	<p>Das Grundstück Flurstück Nr. 392 befindet sich - ebenso wie das Grundstück Flurstück Nr. 390 - im Verknüpfungsbereich (ODV) der Ortsdurchfahrt Donzdorf an der K 1401. Im Verknüpfungsbereich ist an Kreisstraßen nach § 22 StrG mit baulichen Anlagen ein Mindestabstand von 15 m zum äußeren Fahrbahnrand einzuhalten. Direkte Zufahrten für die Erschließung von Grundstücken dürfen nicht angelegt werden, die Erschließung darf nur über Gemeindestraßen erfolgen.</p> <p>Das Grundstück Flst. Nr. 392 befindet sich - im Gegenteil zum Grundstück Flst. Nr. 390 - im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Eisbrunnen-Brühl“, weshalb im FNP die Darstellung als bestehende Wohnbaufläche vorgesehen ist - und zwar unabhängig davon, ob das Grundstück auch tatsächlich bebaubar ist oder nicht. Eine mögliche verkehrliche Erschließung des Flurstücks war und ist diesbezüglich ebenfalls nicht ausschlaggebend. Die Bebaubarkeit der Fläche hängt insbesondere von den Bebauungsplanfestsetzungen ab. Demnach ist das Grundstück Flst. Nr. 392 derzeit ebenfalls nicht bebaubar, da es vollständig außerhalb der im oben genannten Bebauungsplan ausgewiesenen überbaubaren Flächen liegt.</p> <p>Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens ist unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und den Plausibilitätshinweisen des Ministeriums der Wohnbauflächenbedarf zu begründen. Auf dieser Grundlage werden unter Berücksichtigung bestehender Baulücken (neue) geplante Wohnbauflächen dargestellt. Demnach sind die Flächen, die als geplante Wohnbauflächen dargestellt werden dürfen, begrenzt. Der Gemeindeverwaltungsverband ist bemüht, bei der Flächenausweisung u.a. die Verhältnisse vor Ort (Topografie, Erschließungsmöglichkeiten etc.) zu berücksichtigen. Im Bereich des Flurstücks Nr. 390 sind die Möglichkeiten, neue Bauflächen auszuweisen, begrenzt (erforderlicher Straßenabstand, Topografie, keine Erschließungsmöglichkeit direkt von der K 1401 aus), und zudem erschweren weitere Faktoren in diesem Bereich eine Baulandausweisung (bestehende Ausgleichsflächen, Kalt- und Frischluftzufuhr in angrenzende Siedlungsgebiete u.a.). Andere Flächen schneiden in der Alternativenbewertung besser ab. Im Übrigen wird auf die Abwägungsentscheidung des GVV vom 03.12.2018 über die Ausführungen der Kanzlei in der „Ergänzung zum Schreiben vom 18.12.2017 und Stellungnahme zum Landschaftsplan und zur Umweltprüfung vom 04.01.2018“ (siehe unten) verwiesen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 8		<p>Die Herabstufung des Grundstücks Fl.Nr. 390 wird auch trotz eines umfangreichen Vortrags nicht weiter begründet. Soweit auf die Ausführungen zur Herausnahme der Darstellung „Erweiterung Herrengestell“ verwiesen werden sollte, sind diese nicht geeignet, eine Herabstufung zu rechtfertigen. Sie führen selbst aus, dass sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 390 kein amtlich kartiertes Schutzgebiet befindet. Insofern sind die naturschutz- und sonstigen umweltpolitischen Gründe nicht übertragbar.</p> <p>Entgegen Ihren Ausführungen hat das BVerwG über die mangelhafte Konzeption des Bebauungsplans „Herrengestell 1“ nicht entschieden. Zudem übte auch das Landratsamt Göppingen erhebliche Kritik an der gemeindlichen Planung. Diese mangelhafte Konzeption wird heute durch die anhaltenden Probleme auf dem Grundstück Fl. Nr. 390 belegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vandalismus und Zerstörung der dort befindlichen Gerätehütte, • rechtswidrige Müllablagerung, • rechtswidriger Wegebau, • Beschädigung (inzwischen Zerstörung) der dort befindlichen Bäume, • Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung, • Missbrauch von Ausgleichsflächen sowie • Fahrten mit Geländefahrzeugen durch das Grundstück Fl.Nr. 390 sowie die Ausgleichsflächen. 	<p>Die „Herabstufung“ des Grundstücks Flst. Nr. 390 wurde bereits begründet. Der bisherigen Abwägungsentscheidung kann entnommen werden, welche Argumente dazu geführt haben, dass das private Interesse der Eigentümer des vorgenannten Grundstücks an der Beibehaltung der bisherigen Ausweisung als geplante Wohnbaufläche vom Interesse des Gemeindeverwaltungsverbands an der Ausweisung alternativer Flächen überwogen wurde. Im Übrigen wird auf die vorstehenden und nachfolgenden Ausführungen verwiesen. Zudem ist trotz der derzeit geplanten Flächendarstellungen nicht endgültig ausgeschlossen, dass das Grundstück Flst. Nr. 390 zukünftig in einem späteren Flächennutzungsplanverfahren wieder als geplante Wohnbaufläche dargestellt werden kann. Zum jetzigen Zeitpunkt ist solch eine langfristige Prognose über das Zieljahr 2035 hinaus jedoch leider nicht möglich.</p> <p>Die seinerzeitige gemeindliche Planung des Gebiets Herrengestell I steht im Rahmen dieser Flächennutzungsplanung nicht zur Disposition, zumal der dortige Bebauungsplan bestandskräftig ist. Es erschließt sich nicht, wie von einem regelwidrigen Verhalten Einzelner in Form von Vandalismus und einer Zerstörung einer Gerätehütte, Müllablagerungen, Beschädigungen, Fahrten mit Geländefahrzeugen und dergleichen auf die Beibehaltung der im Flächennutzungsplan 1984 dargestellten Wohnbaufläche geschlossen werden soll, zumal die Darstellung des Flächennutzungsplans nicht die grundsätzliche Frage der bauplanungsrechtlichen Einstufung des Flst. 390 nach § 34 oder § 35 Baugesetzbuch als Zulässigkeitsgrundlage von Vorhaben beantwortet. Im Übrigen wird auf den Privatrechtsweg verwiesen.</p> <p>Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Bebauungsplan „Herrengestell I“ wurden umgesetzt und die diesbezüglich gesetzten Ziele wurden erreicht. Soweit die Ausgleichsflächen so erheblich „missbraucht“ werden sollten, dass ihre Ausgleichsfunktion beeinträchtigt werden sollte, könnten durch den hierfür Verantwortlichen zu gegebener Zeit die erforderlichen Schritte eingeleitet werden.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 8		<p>Dieses Vorgehen der Stadt Donzdorf erweckt bei meiner Mandantschaft verständlicherweise den Eindruck, dass es der Stadt Donzdorf nicht um die Interessen ihrer Bürger geht. In diesem Zusammenhang wird an das vor etwa 25 Jahren abgelehnte Angebot eines kostenlosen großen Grundstücks an der Poststraße für die Feuerwehr erinnert, welches die Bürger der Stadt Donzdorf erneut viel Geld kosten wird.</p> <p><u>Stellungnahme Kanzlei Dr. S für Mandantin, Grundstücksmiteigentümerin in Donzdorf, vom 27.07.2016:</u></p> <p><i>Ich zeige an, dass ich anwaltlich vertrete. Sie ist Miteigentümerin des Grundstücks mit der Flurstücknummer 390 im Gemeindegebiet der Stadt Donzdorf. Eine auf mich lautende Vollmacht liegt diesem Einwendungsschreiben in Kopie bei. Meine Mandantin wird ausweislich der zudem vorgelegten Generalvollmacht von Herrn , wohnhaft in der , vertreten.</i></p> <p><i>Das Ergebnis der nachfolgend aufgeführten Einwendungen möchte ich vorwegnehmen:</i></p> <p><i>Der Flächennutzungsplan 2035 (nachfolgend FNP 2035 genannt) verstößt gegen materielle Rechtmäßigkeitsanforderungen und ist damit nichtig und nicht durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigungsfähig, § 6 Abs. 1 BauGB.</i></p> <p><i>Neben Mängeln bei der Begründung des FNP 2035 sind einzelne Darstellungen im FNP 2035 im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB nicht erforderlich. Zudem liegen Mängel bei der vorzunehmenden Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB vor. Im Einzelnen:</i></p>	<p>Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes können verständlicherweise nicht die Interessen <u>aller</u> Bürger an der Darstellung ihrer Grundstücke als geplante Wohnbauflächen berücksichtigt werden. Dennoch werden Wohnbauflächen im Interesse der Bürgerschaft im erforderlichen und zulässigen Ausmaß in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Ein direkter Zusammenhang eines angeblichen Angebots an der Poststraße und der Beibehaltung der Darstellung von künftigem Wohnbauland für das Flst. 390 im Flächennutzungsplanverfahren ist nicht erkennbar, zumal der Entscheidungsträger vorliegend der Gemeindeverwaltungsverband ist.</p> <p><u>Abwägungsentscheidung des GVV vom 03.12.2018:</u> Die Stellungnahme der Kanzlei wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Flst. 390, Gemarkung Donzdorf, zur Übersicht:</u></p>  <p>Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung werden fachliche Stellungnahmen auch im Hinblick des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung eingeholt. Die Flächennutzungsplanunterlagen hatten zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung das Vorentwurfsstadium.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
zu 8		<p><u>1. Form- und fristgerechte Erhebung der Einwendungen</u> Die Einwendungen sind form- und fristgerecht erhoben worden. Die Einwendungen sind bis zum Freitag, 05.08.2016 bei der zuständigen Behörde zu erheben. Das ist vorliegend erfolgt.</p> <p><u>2. Mängel in der Begründung des FNP 2035</u> Die gemäß § 2a 1 S. 1 BauGB zwingend beizufügende Begründung des FNP 2035 ist mangelhaft. Sie entspricht nicht den Anforderungen des § 2a S. 2 Nr. 1 BauGB. Danach hat die Begründung die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des FNP 2035 zu enthalten. Daran fehlt es vorliegend.</p> <p><u>2.1. Flächennutzungsplan 1984</u> Der derzeit gültige und somit für die Behörde verbindliche Flächennutzungsplan datiert aus dem Jahr 1984. In diesem Flächennutzungsplan wird das Gebiet entlang der Messelbergsteige im Norden und Osten, der Dr.-Frey-Straße im Westen und dem Roten Weg im Süden gänzlich als künftig bebaubares Wohngebiet („W“) ausgewiesen. Ich verweise hierzu auf die Anlage 1 zur Begründung des FNP 2035. Die Reserveflächen für die Wohnbebauung betragen laut Legende für das gegenständliche Gebiet „Herrengestell/Sommerhalde“ 6,91 ha.</p> <p>In dem Jahr 2000 sollte eine Neufassung des Flächennutzungsplans erfolgen. In diesem sollte das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 künftig als nicht bebaubare Grünfläche dargestellt werden. Gleiches sollte für das westlich und südwestlich angrenzende Grundstück gelten. Die Herabstufung von „künftig bebaubare Wohnfläche“ zu „Grünfläche“ wurde damals damit begründet, dass ein nie zur Einsicht vorgelegener oder auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellter Landschaftsplan der Kommunalentwicklung (ca. aus dem Jahr 1997) das Grundstück</p>	<p>Die Einwendungen wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Zwischenzeitlich hat sich die Stadt Donzdorf nach Prüfung Ihrer Einwendungen und der Auswertung der Erhebungen des Büros faktorgruen (siehe Landschaftsplanerische Bewertung „Herrengestell“ des Büros faktorgruen) dazu entschlossen, von einer weiteren Bebauung des Bereichs Herrengestell komplett abzusehen. Die angedachte Fläche „Erweiterung Herrengestell“ wird aus dem Entwurf des Flächennutzungsplans gestrichen.</p> <p>Die Aussage ist korrekt und bekannt.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 8		<p><i>mit der Fl.Nr. 390 als biotopähnliche Fläche ausweise, die Abstandsfläche zur Messelbergsteige eine Darstellung als Grünfläche rechtfertige und das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 als Freihaltefläche von Schneisen für Kühlluftentstehung und -Versorgung diene. Rechtliche Wirkungen kommen einem Landschaftsplan unmittelbar nicht zu. Zu einer Beschlussfassung über die Neufassung des Flächennutzungsplans kam es indes nicht.</i></p> <p><i>In den Jahren 2004 - 2006 gab es weitere Versuche des Gemeindeverwaltungsverbandes Mittleres Fils - Lautertal, einen neuen Flächennutzungsplan aufzustellen, welcher das Zieljahr 2020 haben sollte. Zu einem verbindlichen Beschluss über diesem Flächennutzungsplan kam es infolge zahlreicher Mängel, insbesondere auch Rügen des „Verband Region Stuttgart“ nicht.</i></p> <p><i>Bereits in diesem nicht abgeschlossenen und damit nicht beschlossenen Flächennutzungsplan sollte das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 aus „naturschutzrechtlichen Gründen“ als „Grünfläche“ dargestellt werden. Eine weitergehende Begründung findet sich hierzu nicht.</i></p> <p><i>Somit lässt sich festhalten, dass mangels eines zwischenzeitlich beschlossenen Flächennutzungsplans weiterhin der Flächennutzungsplan 1984 Geltung hat. Er hat seine Geltung auch nicht durch die erfolglosen Versuche einer Neufassung des Flächennutzungsplans verloren.</i></p>	<p><i>Dies ist korrekt. Das Verfahren des Flächennutzungsplans mit dem Zieljahr 2020 wurde nicht abgeschlossen; dieser besitzt somit keine bindende Wirkung. Rechtskräftiger Flächennutzungsplan - und somit als übergeordnetes Planwerk bei aktuellen Planungen zu beachten - ist der FNP 1984.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 8		<p><i>2.2. Entwurf des FNP 2035</i> <i>Nunmehr unternimmt der Gemeindeverwaltungsverband Mittlerer Fils - Lautertal einen erneuten Versuch, einen gültigen Flächennutzungsplan aufzustellen. Dieser soll das Zieljahr 2035 zum Inhalt haben. Der Entwurf dieses Flächennutzungsplans befindet sich im Stadium der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Der gemäß §§ 2 Abs. 4, 2a S. 2 Nr. 2 BauGB vorgeschriebene Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung ist indes noch nicht vorhanden.</i></p> <p><i>Laut dem zeichnerischen Teil des FNP 2035 soll das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 nunmehr als „Landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt werden. Die übrigen Grundstücke dieses gegenständlichen Gebiets mit Ausnahme eines Teils der Grundstücke mit den Fl.Nr. 382, 383, 384 und 385 (Planung Wohnfläche) sind zwischenzeitlich bebaut worden bzw. werden als „Bestand Wohnbaufläche“ dargestellt. Insbesondere das Grundstück mit der Fl.Nr. 391 des Eigentümers XXX. Im Übrigen sollen die noch marginal verbliebenen Flächen in dem gegenständlichen Gebiet als „Landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt werden.</i></p>	<p><i>Der Vorentwurf des Umweltberichts zum FNP wurde 2017 erstellt. Der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung wurde am 20.11.2017 gefasst und die Öffentlichkeit und Behörden vom 18.12.17 bis 02.02.18 beteiligt.</i></p> <p><i>Das Grundstück mit der Flurstücks Nr. 391 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Eisbrunnen-Brühl, deshalb ist im FNP die Darstellung als bestehende Wohnbaufläche vorgesehen. Die tatsächliche Bebaubarkeit der Fläche hängt indes von den Bebauungsplanfestsetzungen ab.</i></p> <p><i>Das Flurstück 390 umfasst eine Flächengröße von 0,42ha. Bei einer Gesamtausweisung an Wohnflächen auf Donzdorfer Gemarkung von derzeit geplanten 6,27ha bis zum Jahr 2035 wären die Auswirkungen auf die Gesamtbilanz deutlich erkennbar, somit nicht marginal.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 8		<p><u>2.2.1 Fehlende Ausführungen zu den Abweichungen</u> Die Begründung des FNP 2035 enthält keinerlei Ausführungen zu dieser offensichtlichen Abweichung im Vergleich zum derzeit gültigen FNP 1984. Das wäre allerdings erforderlich gewesen, da die Planungsgremium den derzeit gültigen FNP 1984 nicht außer Acht lassen können und dürfen. Dies deshalb, weil ein Flächennutzungsplan zwar grundsätzlich keine Außenwirkung entfaltet, die Behörde gleichwohl intern bindet. Eine Aufhebung dieses FNP 1984 ist zu keiner Zeit erfolgt. Es hätte sich zwingend damit auseinander gesetzt werden müssen, weshalb nunmehr einzelne Flächen des gegenständlichen Bereichs anders beurteilt werden sollen als die topografisch und qualitativ vergleichbaren Flächen in diesem gegenständlichen Bereich. Namentlich geht es um die Grundstücke mit der Fl.Nr. 390 und 391. Schließlich hätte eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Herabstufung des Grundstücks mit der Fl.Nr. 390 erfolgen müssen.</p>	<p>2.2.1 In der Begründung zum Stand des Vorentwurfs wurde die Ausweisung des Flst. 390 als künftige landwirtschaftliche Fläche nicht begründet. Nach Auswertung der landschaftsplanerischen Bewertung „Herrengestell“ des Büros faktorgruen, das auch den Umweltbericht und den Landschaftsplan des Gemeindeverwaltungsverbands erstellt, wird von einer Erweiterung des Herrengestells komplett abgesehen. Gegen die Darstellung einer Wohnbaufläche „Erweiterung Herrengestell“ sprechen städtebauliche und naturschutzfachliche Aspekte. Das Gebiet umfasst hochwertige Biotoptypen (Feldhecke, Streuobstbestand), aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung kann ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden. Die bestehende Frischluftschneise soll nicht beeinträchtigt werden, die topographische Lage am Hang mit einer Geländemulde im nördlichen Teil ist zu beachten, eine im Erweiterungsbereich Herrengestell bereits ausgewiesene und realisierte Ausgleichsfläche würde entfallen und müsste ihrerseits ausgeglichen werden, eine weitere Erschließung über eine Anknüpfung an die Kreisstraße ist nicht sinnvoll, gesetzlich normierte Abstände zur Kreisstraße sind einzuhalten. Die Planung der Wohnbaufläche Herrengestell aus dem FNP 1984 wurde mit der Aufstellung des Bebauungsplans Herrengestell im Jahr 2001 beendet, der Stadtrand ist dort städtebaulich für absehbare Zeit ausgebildet. Weitere Baugebiete dort sind nicht mehr vorgesehen. Beides ist an den Führungen und der Bebauung der dortigen Wohnstraße erkennbar. Der FNP bindet intern bedeutet, dass die Stadt bisher die Möglichkeit gehabt hätte, an der Stelle einen Bebauungsplan aus den Darstellungen des FNP zu entwickeln. Ein Anspruch auf Erlass eines mit den Darstellungen des FNP deckungsgleichen Bebauungsplans bestand und besteht jedoch nicht. Nach Abwägung der privaten und der öffentlichen Interessen, überwiegt das Interesse der Gemeinde, das Fl.st. 390 entsprechend der bisherigen tatsächlichen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche darzustellen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 8		<p><u>2.2.2 Fehlerhafte Grundlage</u> <i>Im Übrigen ist die Begründung des FNP 2035 fehlerhaft.</i></p> <p><i>Aus der Legende des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 1984 geht hervor, dass Reserveflächen für Wohnbebauung von 6,91 ha im „Herrenge- stell/Sommerhalde“ bestehen. Diese Zahl von 6,91 ha ist auch in der Begründung zum FNP 2035 herangezogen worden. So findet sich auf Seite 22 der Begründung, dass „geplante Wohn- (W) bzw. Misch- flächen (M) aus FNP 1984 im Herrenge- stell/Sommerhalde (W) von 6,91 ha bis dato verbraucht worden sind.“. Das ist nicht korrekt. Ausweislich des Entwurfs des zeichnerischen Teils des FNP 2035 konnte das vormals im FNP 1984 dargestellte Grundstück mit der Fl.Nr. 390 als bebaubare Wohnfläche infolge zahlreicher widersprüchlicher Aussagen der Stadt Donzdorf und Änderungsabsichten während der Aufstellung eines Bebauungsplans im Jahre 2000 nicht verwirklicht werden. Vielmehr fand eine - nicht nachvollziehbare - Herabstufung der Art der baulichen Nutzung bezogen auf das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 statt. Die Berechnungsgrundlage für den Bedarf an darzustellenden Wohnbauflächen ist damit fehlerhaft.</i></p>	<p><u>2.2.2 Fehlerhafte Grundlage</u></p>  <p><i>Auszug aus Anlage zum FNP: wie zu erkennen ist, wurde die im FNP ausgewiesene W-Fläche zwar im selben Umfang, doch nicht in derselben Verortung ausgewiesen (teilweise wurden auch Grün- bzw. Ausgleichsflächen festgesetzt). Die Aussage, dass 6,91ha in diesem Bereich verbraucht wurden, ist korrekt. Zur Ergänzung die rechtskräftigen Bebauungspläne:</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 8		<p><u>2.2.3. Erhebungsgrundlage für FNP 2035 veraltet</u> <i>Ausweislich der Mitteilung des Gemeindeverwaltungsverbands Mittlere Fils - Lautertal vom 17.06.2016 soll der FNP 2035 auf den Erhebungen aus dem letzten Flächennutzungsplan basieren. Ob damit der Flächennutzungsplan 1984 oder die gescheiterten Versuche in den Jahren 2000, 2004 - 2006 gemeint sind, lassen die Ausführungen offen. Doch darauf kommt es im Ergebnis nicht an. Denn sämtliche Erhebungen sind auf Grund der immensen Zeitspanne veraltet und entsprechen nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten. Für eine ausreichende und tragfähige Erhebungsgrundlage wäre es erforderlich gewesen, sämtliche Erhebungen neu durchzuführen, um die tatsächliche Lage und die tatsächlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen und im FNP 2035 darzustellen. Das ist nicht erfolgt und führt zur Fehlerhaftigkeit.</i></p> <p><u>2.3. Zwischenergebnis</u> <i>Der FNP 2035 leidet an gravierenden Mängeln betreffend die Begründung und die Grundlagen und ist damit so nicht genehmigungsfähig, § 6 Abs. 1 BauGB.</i></p> <p><u>3. Fehlende Erforderlichkeit i. S. d. § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB</u> <i>Der FNP 2035 ist aus mehreren Gründen nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB. Erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB ist eine Bauleitplanung (also auch die Aufstellung eines Flächennutzungsplans) dann und insoweit, wenn und wie sich dies aus der planerischen Konzeption der Gemeinde ergibt.</i></p>	<p><u>2.2.3</u> <i>Die Berechnungsgrundlagen wurden zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses (November 2015) erhoben, Verweis auf Quellenangaben in der Begründung. Weiterhin wurden die Vorgaben des Regionalplans des Verband Region Stuttgart herangezogen, sowie aktuelle Unterlagen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur.</i></p> <p><u>2.3</u> <i>Eine Begründung sowie der zugehörige Umweltbericht sind den Planunterlagen zum Stand des Entwurfs beizufügen. Der FNP 2035 befand sich zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung im Vorentwurfsstadium.</i></p> <p><u>3.</u> <i>Ein FNP berechnet die voraussichtlichen Bedarfe für einen Zeitraum von ca. 15 Jahren. Die Erforderlichkeit der Planaufstellung leitet sich somit nicht nur aus den erschöpften geplanten Flächen aus dem FNP 1984, den geänderten Plangrundlagen höherer Verwaltungsbehörden mit Grundsätzen und Zielen und Rechtsgrundlagen ab,</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 8		<p><i>Das Erfordernis der Bauleitplanung muss also aus der Konzeption der Gemeinde heraus erfolgen. Es fehlt am wesentlichen Merkmal der Erforderlichkeit, wenn zwar ein städtebauliches Konzept vorliegt, die einzelnen Darstellungen im Flächennutzungsplan aber nicht der Verwirklichung dieses städtebaulichen Konzepts dienen und es im Ergebnis auch nicht können.</i></p> <p><i>Der Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils - Lautertal beabsichtigt mit der Aufstellung des FNP 2035 die künftige prognostizierte Bauentwicklung sowie die sich aus der städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung darzustellen. Diese planerische Konzeption ist in Teilen nicht umgesetzt worden.</i></p> <p><u>3.1. Darstellung als „Landwirtschaftliche Fläche“ nicht erforderlich</u> <i>Das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 soll im künftigen FNP 2035 als „Landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt werden.</i></p> <p><i>Die Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche ist dann nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB, wenn weder aus der Planbegründung noch aus den sonstigen Unterlagen irgendwelche Anhaltspunkte dafür sprechen, dass mit dieser Darstellung Belange der Landwirtschaft gefördert werden sollen und überdies die fragliche Fläche wegen ihrer Beschaffenheit für eine landwirtschaftliche Nutzung teilweise überhaupt nicht und insgesamt allenfalls mit Einschränkungen in Betracht kommt.</i> <i>Unter Landwirtschaft wird im Sinne des § 201 BauGB insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung verstanden, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstwiesen, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.</i></p>	<p><i>sondern aus dem Erfordernis, die künftige bauliche Entwicklung im Verbandsgebiet für die nächsten rund 15 bis 20 Jahre zu steuern.</i></p> <p><u>3.1</u> <i>Die Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft kann auch durch Gründe der geordneten städtebaulichen Entwicklung gefordert sein, insbesondere dient sie der Abgrenzung der für die Bebauung in Betracht kommenden bzw. in Betracht gezogenen Flächen von den übrigen Flächen. Die Darstellung trägt i.S.d. § 1 Abs. 5 Satz 2 dazu bei, dass mit den Bauleitplänen eine menschenwürdige Umwelt gesichert und die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt werden.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 8		<p><i>In Betracht käme vorliegend eine Wiesenwirtschaft. Diese setzt tatbestandlich voraus, dass auf den Wiesen Futter zum Eigen- und Fremdgebracht erzeugt werden. Das ist unter keinen denkbaren Umständen der Fall. Es handelt sich um ein gewöhnliches, unbebautes Grundstück mit einem Baum und einer Grasfläche. Auch der Erwerbsostbau kommt vorliegend nicht in Betracht. Erforderlich wäre zumindest ein Nebenerwerb, der die Merkmale der Eigenständigkeit, Dauerhaftigkeit und Gewinnerzielungsabsicht enthält. Es fehlt aber bereits an den für den Erwerbsostbau zwingend vorausgesetzten Obstbäumen und anderen Erwerbsgegenständen. Auf dem Grundstück befinden sich ein paar einzelne Obstbäume, die - wenn überhaupt - zum Eigenbedarf an Obst dienen. Ansonsten ist das Grundstück gänzlich unbebaut.</i></p> <p><i>Somit können mit dieser Darstellung keine landwirtschaftlichen Belange gefördert werden - weder im Haupt- noch als Nebenziel - weil eine landwirtschaftliche Betätigung unter allen denkbaren Umständen nicht in Betracht kommt.</i></p> <p><u><i>3.2. Potenzielle Darstellung als „Grünfläche“ nicht erforderlich</i></u> <i>Sollte der Planungsträger in der Fortentwicklung des Entwurfs des FNP 2035 das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 als „Grünfläche“ oder ähnliches darstellen zu beabsichtigen, wird rein vorsorglich folgendes bereits jetzt dagegen vorgetragen:</i></p> <p><i>Am 28.06.1999 wurde die Aufstellung eines Bebauungsplans „Herren-gestell I“ beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde am 12.05.2000 öffentlich bekannt gemacht und wurde mit Urteil vom 17.04.2000 bis zur Behebung der durch das Gericht festgestellten Fehler für unwirksam erklärt. Der Bebauungsplan hielt eine Einbeziehung des Grundstücks mit der Fl.Nr. 390 in den Geltungsbereich des Bebauungsplans für nicht erforderlich.</i></p>	<p><i>Schließlich werden hierdurch auch die Belange des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie des Klimas (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) berücksichtigt.</i></p> <p><i>Sie hat Auffangfunktion und ist nicht auf unmittelbare oder in absehbarer Zeit zu erfolgende Verwirklichung angelegt. (Kommentar Söfker in Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg BauGB, § 5 RdNr. 54 und § 35 RdNr. 80)</i></p> <p><u><i>3.2</i></u> <i>Die Ausweisung einer Grünfläche auf Flurstück 390 ist nicht beabsichtigt.</i></p> <p><i>Es befindet sich kein amtlich kartiertes Schutzgebiet im Bereich des Flurstücks Nr. 390. Bei der Hecke innerhalb der im Vorentwurf des Flächennutzungsplans noch vorgesehenen Baufläche „Erweiterung Herrengestell“ handelt es sich um eine potenziell schützenswerte Feldhecke. Sie ist im Bebauungsplan Herrengestell I als Pflanzgebot für Einzelbäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB festgesetzt. Die Aktualisierung der amtlichen Biotopkartierung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz ist derzeit in Bearbeitung. Teile des Flurstücks befinden sich im Kernraum (Radius 200m) und im</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 8		<p><i>Und wäre eine Einbeziehung erfolgt, so hätte lediglich eine „Grünfläche“ festgesetzt werden können. Als Gründe wurden angeführt, dass ein nie zur Einsicht vorgelegener oder auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellter Landschaftsplan der Kommunalentwicklung (ca. aus dem Jahr 1997) das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 als biotopähnliche Fläche ausweise, die Abstandsfläche zur Messelbergsteige eine Festsetzung als Grünfläche rechtfertige und das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 als Freihaltefläche von Schneisen für Kühlluftentstehung und -Versorgung diene. Rechtliche Wirkungen kommen dem Landschaftsplan unmittelbar nicht zu.</i></p> <p><i>Diesen Gründen kann entgegenggehalten werden, dass ausweislich einer Abfrage beim Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 keine naturschutzrechtlichen Eigenschaften aufweist. Weder handelt es sich um eine biotopähnliche Fläche, noch um ein sonstiges naturschutzrechtlich relevantes Schutzgebiet.</i></p> <p><i>Somit kommt als zulässigerweise darzustellende Fläche nur eine bebaubare Wohnfläche in Betracht.</i></p> <p><u>3.3. Darstellung „Planung Wohnbaufläche“ nicht erforderlich</u> <i>Neben den gerichtlicherseits festgestellten Mängel wurde insbesondere vom Landratsamt Göppingen bei der Aufstellung des Bebauungsplans im Jahre 2000 bemängelt, dass</i></p> <p><i>„die Ortsrandlage jedoch städtebaulich gestalterisch nur unbefriedigend gelöst ist. Die Topographie wird nicht angemessen berücksichtigt. Außerdem ist die isolierte Lage des östlichen Baufensters unverständlich. Aus diesem Gründen wird angeregt, das Planungskonzept zu überdenken und eine wesentliche Verbesserung anzustreben.“</i></p>	<p><i>Suchraum 500m des landesweiten Biotopverbands mittlerer Standorte. Im Bebauungsplan Herrngestell I ist der Bereich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).</i></p> <p><i>Wohnflächen werden nicht mittels des Ausschlussverfahrens, sondern nach den Anforderungen des § 1 BauGB, insbesondere Absatz 5 und 6 ausgewiesen.</i></p> <p><i>Die Argumentation, die Nutzung „Wohnen“ einer komplett unbebauten und unerschlossenen Wiesenfläche näher zu legen, als die Nutzungen „landwirtschaftliche Fläche / Grünfläche“, ist nicht nachvollziehbar.</i></p> <p><u>3.3</u> <i>Die zitierte Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Herrngestell I“. Für das Flurstück 390 wurden in diesem Zuge keine Aussagen getroffen.</i></p>	

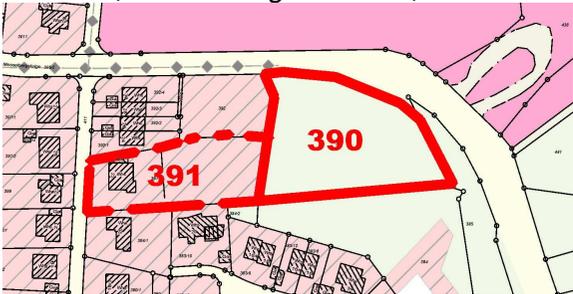
Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 8		<p><i>Die Herausnahme des nordöstlichen und östlichen Bereichs von den Darstellungen als bebaubare Wohnfläche berücksichtigt weiterhin die dort befindliche Topographie nicht. Die im „Herrengestell“ dargestellte Fläche als „Planung bebaubare Wohnfläche“ berücksichtigt weder den Grundstücksverlauf der von der dargestellten Fläche betroffenen Grundstücke, noch fügt sie sich in die bestehende Wohnbebauung ein. Die Darstellung dieser Fläche wirkt deplatziert und willkürlich gewählt und folgt damit keiner städtebaulichen Konzeption. Jedenfalls ist eine solche nicht erkennbar.</i></p> <p><u>3.4. Zwischenergebnis</u> <i>Der Entwurf des FNP 2035 ist aus mehreren Gründen nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB, damit nichtig und gemäß § 6 Abs. 1 BauGB nicht genehmigungsfähig.</i></p> <p><u>4. Mängel bei der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</u> <i>Der Entwurf des FNP 2035 leidet an Abwägungsmängeln, § 1 Abs. 7 BauGB. Danach sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.</i></p> <p><u>4.1. Keine Darstellung als „Bebaubare Wohnfläche“</u> <i>Die Aufstellung eines Flächennutzungsplans erfolgt (mit Ausnahme der Darstellung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen) für das gesamte Gemeindegebiet. Deshalb muss sich eine Gemeinde bei der Aufstellung in groben, aber nachvollziehbaren Zügen mit der Möglichkeit der Bebaubarkeit der Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet auseinandersetzen. Das gilt umso mehr, als nunmehr in Abweichung zum gültigen FNP 1984 Darstellungen erfolgen sollen.</i></p>	<p><i>Diesem Teil der Stellungnahme wird zugestimmt. Die Darstellungen der künftig bebaubaren Wohnflächen „Erweiterung Herrengestell“ wurden deshalb überdacht und werden aus dem Entwurf des Flächennutzungsplans gestrichen.</i></p> <p><u>3.4</u> <i>Zur Erforderlichkeitsprüfung s.o.</i></p> <p><u>4.</u> <i>Die Planunterlagen der frühzeitigen Beteiligung hatten zu diesem Stand den Vorentwurfsstatus. Eine Freihaltung des Flurstücks mit seinen natürlichen Funktionen von Bebauung dient dem Wohl der Allgemeinheit; der private Belang einer Veräußerung / Bebauung der Fläche überwiegt dem gegenüber nicht.</i></p> <p><u>4.1</u> <i>Die Begründung wird unter Teil IV Nr. 2.5 ergänzt, eine Alternativenprüfung wird vorgenommen. Die Fläche wird insgesamt, auch hinsichtlich der topographischen Lage am Hang mit einer Geländemulde im nördlichen Teil, sowie der Beeinträchtigung der Kalt- und Frischluftzufuhr in angrenzende Siedlungsgebiete, für eine Bebauung als bedingt geeignet eingestuft.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 8		<p><i>Die geplante Herabstufung des Grundstücks mit der Fl.Nr. 390 stellt einen abwägungsrelevanten privaten Belang gemäß § 1 Abs. 6 BauGB dar. Bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans kann die Nichtdarstellung als bebaubare Wohnfläche zu einem Eingriff in schützenswerte Erwartungen sein. Das gilt vor allem vor dem Hintergrund, weil eine Herabstufung des Grundstücks mit der Fl.Nr. 390 erfolgen soll. Deshalb kann es im Einzelfall geboten sein, die Darstellung eines geltenden Flächennutzungsplans (hier FNP 1984) in einen neuen Flächennutzungsplan zu übernehmen. Denn auch auf der Ebene der Aufstellung von Flächennutzungsplänen hat der Planungsträger das in § 1 Abs. 6 BauGB enthaltene Gebot der Problem- und Konfliktbewältigung zu beachten. Hierbei muss das Interesse des Grundstückseigentümers an der Beibehaltung des topographischen Zustandes seines Grundstücks und gar bei einer wesentlichen Verbesserung der topographischen Bedingungen zwingende Berücksichtigung finden. Das ist vorliegend nicht erfolgt.</i></p> <p><u>4.2. Keine Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 1 GG</u> <i>Die künftige Darstellung des Grundstücks mit der Fl.Nr. 390 als „Landwirtschaftliche Fläche“ oder „Grünfläche“ verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG.</i></p> <p><i>Im FNP 1984 war der gegenständliche Bereich als bebaubare Wohnfläche dargestellt. Dies sollte im weiteren Verlauf von ergebnislosen Versuchen bei der Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplans sowohl für das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 als auch für das Grundstück mit der Fl.Nr. 391 in seinem hinteren und damit angrenzenden Teil an das Grundstück mit der Fl. Nr. 390 nicht mehr gelten. Vielmehr war beabsichtigt, diese Grundstücke als „Grünfläche“ darzustellen. Auf die zuvor bereits genannten Gründe wird verwiesen. Hierzu wird auf das Urteil des VGH Mannheim vom 17.04.2002, Az. 8 S 1799/01 verwiesen.</i></p>	<p><i>Der private Belang wird in der Abwägung gesehen, jedoch in der Abwägung mit den übrigen Belangen nicht als erheblich betrachtet.</i></p> <p><i>Aus der Darstellung von „geplanten Wohnflächen“ entsteht kein Anspruch auf die Entwicklung der Flächen zu Wohnbauland. Insofern liegen allein aus dieser Tatsache keine schützenswerte Erwartungen vor. Weitere Gründe, weshalb es gerade in diesem Einzelfall geboten sein sollte, eine überholte Planung zu übernehmen, sind nicht ersichtlich.</i></p> <p><i>Inwiefern sich eine topografische Verbesserung durch die Ausweisung der Fläche als Wohnbauland ergäbe, ist nicht ersichtlich.</i></p> <p><u>4.2</u> <i>Eine Gleichbehandlung kann aufgrund der unterschiedlichen Eigenschaften der Fläche zu Nachbargrundstücken nicht eingefordert werden. Es liegt kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vor.</i></p> <p><i>Das Urteil des VGH Mannheim vom 17.04.2002 wurde nicht rechtskräftig sondern mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.04.2004 geändert, der Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan „Herrengestell I“ wurde höchstrichterlich abgelehnt.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 8		<p><i>Zwar betrifft das Urteil ein Normenkontrollverfahren gegen den Bebauungsplan „Herrengestell I“. Doch sind die gerichtlichen Ausführungen ohne weiteres auf den Entwurf des FNP 2035 übertragbar. So führt das Gericht zutreffend aus, dass die Festsetzung einer Grünfläche unter Hinweis auf einen Landschaftsplan nicht tragfähig ist, weil sich aus diesem keine unmittelbar rechtlichen Bindungen ergeben. Ein Landschaftsplan ersetzt die vorzunehmende Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB nicht. Schließlich verhält sich die Planungsträgerin widersprüchlich, wenn sie einerseits auf Gründe eines Landschaftsplans verweist, andererseits aber keinerlei Rücksicht auf die Belange des Landschaftsschutzes nimmt und einen Graben nahezu vollständig verschwinden lässt. Das führte schließlich dazu, dass das Grundstück mit der Fl.Nr. 391 in den nachgebesserten Bebauungsplan „Herrengestell I“ aufgenommen wurde und auch nunmehr im FNP 2035 als bebaubare Wohnfläche dargestellt wird.</i></p> <p><i>Weder das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 noch das Grundstück mit der Fl.Nr. 391 weisen abweichende Grundstückssituationen auf. Vielmehr sind beide Grundstücke als identisch anzusehen. Beide Grundstücke wurden damals grenzliniengenau aus dem Bebauungsplan herausgenommen. Das Grundstück mit der Fl.Nr. 391 ist nunmehr in diesem enthalten. Deshalb drängt sich bei objektiver Betrachtung noch mehr auf, dass das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 als bebaubare Wohnfläche ausgewiesen werden muss. Die unterschiedliche Handhabung zweier identischer Grundstücke mit identischen Merkmalen stellt einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG dar.</i></p> <p><i>Diesem steht § 22 StrG nicht entgegen. Dieser findet insoweit nur Anwendung, wenn auf einem Grundstück außerhalb eines Erschließungsgebiets eine bauliche Anlage errichtet werden soll. Innerhalb von Erschließungsgebieten greift § 22 StrG nicht ein. Andernfalls dürften nahezu keine baulichen Anlagen an Kreis- und Landstraßen errichtet werden.</i></p>	<p><i>Das Flst. 391 ist Bestandteil des Bebauungsplans „Eisbrunnen-Brühl“, nicht des Bebauungsplans „Herrengestell I“. Diese Aussage ist daher nicht korrekt. Das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 befindet sich hingegen überwiegend in keinem Geltungsbereich eines Bebauungsplans, lediglich ein kleiner Teilbereich im Norden des Flurstücks 390 befindet sich innerhalb des Bebauungsplans „Schulzentrum Messelberg“ von 1976, der dort eine öffentliche Grünfläche für Verkehrsgrün ausweist. Die Grundstücke sind deshalb nicht vergleichbar. Die Erschließung des Flst. 391 erfolgt über die Dr.-Frey-Straße, nicht über die Kreisstraße. Gleiche Grundstückssituationen liegen nicht vor.</i></p> <p><i>An Kreisstraßen können Grundstücke nur im Ortsdurchfahrtserschließungsbereich (§ 22 Abs.1 Nr.2 StrG) direkt angebunden werden. Vorliegend ist das Flst 390 im Verknüpfungsbereich der Kreisstraße gelegen und unterfällt dem Anwendungsbereich der Anbau- und Erschließungsbeschränkungen des § 22 StrG. Zudem erschwert die bestehende Topografie übersichtliche Verhältnisse bei Ein- und Ausfahrten, weshalb die Darstellung von Bauflächen und Erschließung von der Kreisstraße aus ungeeignet erscheinen.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 8		<p><u>4.3. Keine erschließungsrechtliche Konzeption</u> <i>Zu den öffentlichen Belangen gehört eine erschließungsrechtlich sinnvolle Konzeption. Der Bereich der Bebauung des „Herrengestell“ weist erkennbare verkehrliche Defizite auf. So ist eine Erreichbarkeit per Pkw nur über die Dr.-Frey-Straße oder die Messelbergsteige möglich, da das Baugebiet nicht unmittelbar an die Hauptverkehrsstraße hin erschlossen wurde. Hinzu kommt, dass eine Erreichbarkeit des „Herrengestell I“ über die Dr.-Frey-Straße bisher gar nicht gegeben war, sondern erst durch das Neubaugebiet „Herrengestell II“ und auf dem Umweg über das Wohngebiet „Sommerhalde“ eine indirekte Erreichbarkeit des Gebiets entstanden ist. Die Darstellung einer 0,35 ha großen bzw. kleinen bebaubaren Wohnfläche ohne die Möglichkeit der Errichtung einer Erschließungsstraße an das unmittelbar angrenzende, bestehende Wohngebiet ruft bereits jetzt erhebliches Konfliktpotenzial hervor. Eine Erschließung wäre nur über die Inanspruchnahme der dargestellten 0,35 ha großen Fläche möglich. Das wiederum führt dazu, dass die bebaubare Fläche um einiges verringert wird. Im Übrigen setzt sich der Planungsträger den Ausbau und die Sicherung öffentlicher Verkehrsflächen mit kürzeren Wegen und angepassten Verbindungsachsen für den FNP 2035 als Ziel, missachtet aber bei der Darstellung von bebaubaren Wohnflächen, dass diese verkehrlich nur unzureichend erreichbar sein werden und tatsächlich bereits sind. Das stellt einen Abwägungsfehler dar.</i></p> <p><u>4.4. Keine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange</u> <i>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind Belange des Umwelt- und Naturschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu ermitteln und abzuwägen Die Fläche, welche im Entwurf des FNP 2035 als bebaubare Fläche dargestellt werden soll, ist im aktuell gültigen FNP 1984 als Ausgleichsfläche dargestellt. In der Begründung finden sich hierzu keinerlei Ausführungen, weshalb diese Fläche als Ausgleichsfläche nicht mehr dienen soll.</i></p>	<p><i>Eine Baureifmachung des Flst. 390 würde einer wie hier geschilderten verkehrlichen Situation nicht entgegen wirken.</i></p> <p><i>Die angedachte Wohnbaufläche „Erweiterung Herrengestell“ wird aus dem Entwurf des FNP gestrichen.</i></p> <p>4.4 <i>Der FNP 2035 befand sich zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung im Vorentwurfsstadium. Die angedachte Wohnbaufläche „Erweiterung Herrengestell“ wurde aus dem Entwurf des Flächennutzungsplans gestrichen, die bestehende Ausgleichsfläche bleibt erhalten.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 8		<p><i>Damit verhält sich der Planungsträger widersprüchlich, wenn er einerseits als Ausgleichsfläche dienende Flächen als bebaubare Wohnflächen darstellt, andererseits aber als Ziel des FNP 2035 die Sicherung und Stärkung der ökologischen Vielfalt angibt.</i></p> <p><u>4.5. Zwischenergebnis</u> <i>Der Entwurf des FNP 2035 leidet an erheblichen Abwägungsfehlern.</i></p> <p><u>5. Sonstiges</u> <i>Im Übrigen möchte ich ungeachtet der vorgetragenen Einwendungen folgendes zu bedenken geben:</i></p> <p><i>Das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 weist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Merkmale einer bebaubaren Wohnfläche auf. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass eine Änderung des FNP 2035 vorgenommen und das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 als bebaubare Wohnfläche dargestellt wird. Sollte allerdings im weiteren Planungsverlauf, insbesondere bei der Aufstellung eines Bebauungsplans für dieses Gebiet wiederum eine Herabstufung der Art der baulichen Nutzung erfolgen, so kommt eine Teilenteignung in Betracht. Dies ist jedenfalls dann beachtlich, wenn Bauerwartungsland zu einer öffentlichen Grünfläche oder einer anderen Art der baulichen Nutzung zugeführt wird, welche die private Nutzbarkeit des Grundstücks ausschließt oder wesentlich verringert. Es wird hierzu auf das Urteil des BGH vom 03.03.1988, Az. III ZR 162/85 verwiesen.</i></p> <p><i>Abschließend wird um Mitteilung gebeten, weshalb das Grundstück mit der Fl.Nr. 1215 in der Daimlerstraße in der Anlage 2 der Begründung zum FNP 2035 als „keine Verkaufsbereitschaft“ titulierte wurde. Eine Nachfrage fand bei den Eigentümern zu keiner Zeit statt.</i></p>	<p><u>5.</u> <i>Durch eine Ausweisung einer Fläche als „Geplante Wohnfläche“ in einem Flächennutzungsplan entsteht kein Baurecht oder ein Anrecht darauf. Es sind weder tatsächliche noch rechtliche Merkmale einer bebaubaren Wohnfläche vorhanden.</i></p> <p><i>„Die Erwartung auf eine künftige Bebaubarkeit wird grundsätzlich vom Eigentumsschutz nicht erfasst, wenn dem Eigentümer die private Nutzung verbleibt. Die Ausweisung einer öffentlichen (Grünfläche) würde bewirken, dass das Grundstück der privaten Nutzung entzogen wird.“ Dies ist hier nicht der Fall. Eine Teilenteignung kommt nicht in Betracht. Vgl. BGH vom 03.03.1988, Az. III ZR 162/85.</i></p> <p><i>Die Information stammt aus einer Zusammenstellung der gewerblichen Baulücken von Donzdorf, Datum 14.12.2015. Der Stadt war bekannt, dass Verkaufsverhandlungen von privaten Interessenten gescheitert waren. Die Begründung (Anlage 2) wird jedoch abgeändert und der Passus „keine Verkaufsbereitschaft“ betreffend Flst 1215 gestrichen.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 8		<p><u>Stellungnahme Kanzlei für Mandantin vom 18.12.17:</u></p> <p><i>Unter dem 27.07.2016 habe ich bereits ein umfangreiches Einwendungsschreiben gegen den Flächennutzungsplan 2035 eingereicht. Über dieses Einwendungsschreiben wurde bisher nicht entschieden, obwohl die Planungsträger seit Mitte 2016 ausreichend Zeit hierzu gehabt hätten. Stattdessen findet vom 18.12.2017 bis zum 02.02.2018 wiederholt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des FNP 2035 nach § 3 Abs. 1 BauGB statt.</i></p> <p><i>Die bereits vorgebrachten Einwendungen werden uneingeschränkt aufrechterhalten und nachfolgend im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wiederholt erhoben. Es wird bzgl. der bereits vorgebrachten Einwendungen auf eine Einbeziehung in das Planverfahren bestanden. Der Ordnung halber weise ich darauf hin, dass nach Studium der neuen Planungsunterlagen ein weiteres, ergänzendes Einwendungsschreiben erfolgen wird. Über dieses wird ebenso zu entscheiden sein wie über das bereits vorgelegte Einwendungsschreiben.</i></p> <p><i>Das Ergebnis der nachfolgend aufgeführten Einwendungen möchte ich vorwegnehmen:</i></p> <p>Der Flächennutzungsplan 2035 (nachfolgend FNP 2035 genannt) verstößt gegen materielle Rechtmäßigkeitsanforderungen und ist damit nichtig und nicht durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigungsfähig, § 6 Abs. 1 BauGB.</p> <p><i>Neben Mängeln bei der Begründung des FNP 2035 sind einzelne Darstellungen im FNP 2035 im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB nicht erforderlich. Zudem liegen Mängel bei der vorzunehmenden Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB vor. Im Einzelnen:</i></p>	<p><u>Abwägungsentscheidung des GVV vom 03.12.2018:</u></p> <p><i>Die Stellungnahme der Kanzlei wird zur Kenntnis genommen. Über die Einwendungen vom 27.07.16 wurde bislang noch nicht entschieden, da die Abwägung hierüber in der Verbandsversammlung noch nicht vorgenommen wurde. Es waren im Projekt insgesamt noch Erhebungen und Planarbeiten erforderlich, so z. B. die Aufstellung eines Landschaftsplans und die Durchführung einer Umweltprüfung. Für den Landschaftsplan und die Umweltprüfung wurde in der Zeit vom 18.12.17 bis 02.02.18 die frühzeitige Beteiligung durchgeführt.</i></p> <p><i>Flst. 390, Gemarkung Donzdorf, zur Übersicht:</i></p>  <p><i>Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung werden fachliche Stellungnahmen auch im Hinblick des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung eingeholt. Die Flächennutzungsplanunterlagen hatten zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung das Vorentwurfsstadium.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 8		<p>1. Form- und fristgerechte Erhebung der Einwendungen <i>Die Einwendungen sind form- und fristgerecht erhoben worden. Die Einwendungen sind bis zum Freitag, 05.08.2016 bei der zuständigen Behörde zu erheben. Das ist vorliegend erfolgt.</i></p> <p>2. Mängel in der Begründung des FNP 2035 <i>Die gemäß § 2a 1 S. 1 BauGB zwingend beizufügende Begründung des FNP 2035 ist mangelhaft. Sie entspricht nicht den Anforderungen des § 2a S. 2 Nr. 1 BauGB. Danach hat die Begründung die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des FNP 2035 zu enthalten. Daran fehlt es vorliegend.</i></p> <p>2.1. Flächennutzungsplan 1984 <i>Der derzeit gültige und somit für die Behörde verbindliche Flächennutzungsplan datiert aus dem Jahr 1984. In diesem Flächennutzungsplan wird das Gebiet entlang der Messelbergsteige im Norden und Osten, der Dr.-Frey-Straße im Westen und dem Roten Weg im Süden gänzlich als künftig bebaubares Wohngebiet („W“) ausgewiesen. Ich verweise hierzu auf die Anlage 1 zur Begründung des FNP 2035. Die Reserveflächen für die Wohnbebauung betragen laut Legende für das gegenständliche Gebiet „Herrengestell/Sommerhalde“ 6,91 ha.</i></p>	<p><i>Die Einwendungen wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Zwischenzeitlich hat sich die Stadt Donzdorf nach Prüfung der Einwendungen und der Auswertung der Erhebungen des Büros faktorgruen (siehe Landschaftsplanerische Bewertung „Herrengestell“ des Büros faktorgruen) dazu entschlossen, von einer weiteren Bebauung des Bereichs Herrengestell komplett abzusehen. Die angedachte Fläche „Erweiterung Herrengestell“ wird aus dem Entwurf des Flächennutzungsplans gestrichen.</i></p> <p>2.1</p> <p><i>Die Aussage zur Umgrenzung der künftigen Wohnbaufläche im FNP 1984 im Bereich Herrengestell ist korrekt und bekannt.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 8		<p><i>In dem Jahr 2000 sollte eine Neufassung des Flächennutzungsplans erfolgen. In diesem sollte das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 künftig als nicht bebaubare Grünfläche dargestellt werden. Gleiches sollte für das westlich und südwestlich angrenzende Grundstück gelten. Die Herabstufung von „künftig bebaubare Wohnfläche“ zu „Grünfläche“ wurde damals damit begründet, dass ein nie zur Einsicht vorgelegener oder auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellter Landschaftsplan der Kommunalentwicklung (ca. aus dem Jahr 1997) das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 als biotopähnliche Fläche ausweise, die Abstandsfläche zur Messelbergsteige eine Darstellung als Grünfläche rechtfertige und das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 als Freihaltefläche von Schneisen für Kühlluftentstehung und -versorgung diene. Rechtliche Wirkungen kommen einem Landschaftsplan unmittelbar nicht zu. Zu einer Beschlussfassung über die Neufassung des Flächennutzungsplans kam es indes nicht.</i></p> <p><i>In den Jahren 2004 - 2006 gab es weitere Versuche des Gemeindeverwaltungsverbandes Mittleres Fils - Lautertal, einen neuen Flächennutzungsplan aufzustellen, welcher das Zieljahr 2020 haben sollte. Zu einem verbindlichen Beschluss über diesem Flächennutzungsplan kam es infolge zahlreicher Mängel, insbesondere auch Rügen des „Verband Region Stuttgart“ nicht. Bereits in diesem nicht abgeschlossenen und damit nicht beschlossenen Flächennutzungsplan sollte das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 aus „naturschutzrechtlichen Gründen“ als „Grünfläche“ dargestellt werden. Eine weitergehende Begründung findet sich hierzu nicht.</i></p> <p><i>Somit lässt sich festhalten, dass mangels eines zwischenzeitlich beschlossenen Flächennutzungsplans weiterhin der Flächennutzungsplan 1984 Geltung hat. Er hat seine Geltung auch nicht durch die erfolglosen Versuche einer Neufassung des Flächennutzungsplans verloren.</i></p>	<p><i>Es ist korrekt, dass das Verfahren des Flächennutzungsplans mit dem Zieljahr 2020 nicht abgeschlossen wurde; dieser besitzt somit keine bindende Wirkung. Rechtskräftiger Flächennutzungsplan - und somit bei aktuellen Planungen zu beachten - ist der FNP 1984.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 8		<p>2.2. Entwurf des FNP 2035 <i>Nunmehr unternimmt der Gemeindeverwaltungsverband Mittlerer Fils - Lautertal einen erneuten Versuch, einen gültigen Flächennutzungsplan aufzustellen. Dieser soll das Zieljahr 2035 zum Inhalt haben. Der Entwurf dieses Flächennutzungsplans befindet sich im Stadium der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Der gemäß §§ 2 Abs. 4, 2a S. 2 Nr. 2 BauGB vorgeschriebene Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung ist indes noch nicht vorhanden.</i></p> <p><i>Laut dem zeichnerischen Teil des FNP 2035 soll das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 nunmehr als „Landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt werden. Die übrigen Grundstücke dieses gegenständlichen Gebiets mit Ausnahme eines Teils der Grundstücke mit den Fl.Nr. 382, 383, 384 und 385 (Planung Wohnfläche) sind zwischenzeitlich bebaut worden bzw. werden als „Bestand Wohnbaufläche“ dargestellt. Insbesondere das Grundstück mit der Fl.Nr. 391 des Eigentümers XXX. Im Übrigen sollen die noch marginal verbliebenen Flächen in dem gegenständlichen Gebiet als „Landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt werden.</i></p> <p>2.2.1. Fehlende Ausführungen zu den Abweichungen <i>Die Begründung des FNP 2035 enthält keinerlei Ausführungen zu dieser offensichtlichen Abweichung im Vergleich zum derzeit gültigen FNP 1984. Das wäre allerdings erforderlich gewesen, da die Planungsgremium den derzeit gültigen FNP 1984 nicht außer Acht lassen können und dürfen. Dies deshalb, weil ein Flächennutzungsplan zwar grundsätzlich keine Außenwirkung entfaltet, die Behörde gleichwohl intern bindet. Eine Aufhebung dieses FNP 1984 ist zu keiner Zeit erfolgt. Es hätte sich zwingend damit auseinandergesetzt werden müssen, weshalb nunmehr einzelne Flächen des gegenständlichen Bereichs anders beurteilt werden sollen als die topografisch und qualitativ vergleichbaren Flächen in diesem gegenständlichen Bereich. Namentlich geht es um die Grundstücke mit der Fl.Nr. 390 und 391. Schließlich hätte eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Herabstufung des Grundstücks mit der Fl.Nr. 390 erfolgen müssen.</i></p>	<p>2.2 <i>Der Vorentwurf des Umweltberichts zum FNP wurde 2017 erstellt. Der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung wurde am 20.11.2017 gefasst und die Öffentlichkeit und Behörden vom 18.12.17 bis 02.02.18 beteiligt. Das Grundstück mit der Flurstück-Nr. 391 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Eisbrunnen-Brühl, deshalb ist im FNP die Darstellung als bestehende Wohnbaufläche vorgesehen. Die tatsächliche Bebaubarkeit der Fläche hängt indes von den Bebauungsplanfestsetzungen ab. Das Flurstück 390 umfasst eine Flächengröße von 0,42ha.</i></p> <p>2.2.1 <i>Die Anmerkung ist korrekt. In der Begründung zum Stand des Vorentwurfs wurde die Ausweisung des Flst. 390 als künftige landwirtschaftliche Fläche nicht begründet. Nach Auswertung der landschaftsplanerischen Bewertung „Herrengestell“ des Büros faktorgruen, das auch den Umweltbericht und den Landschaftsplan des Gemeindeverwaltungsverbands erstellt, wird von einer Erweiterung des Herrengestells komplett abgesehen. Die Begründung ergibt sich aus der Stellungnahme zum Flächennutzungsplan, auf die verwiesen wird.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 8		<p>2.2.2. Fehlerhafte Grundlage <i>Im Übrigen ist die Begründung des FNP 2035 fehlerhaft.</i> <i>Aus der Legende des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 1984 geht hervor, dass Reservflächen für Wohnbebauung von 6,91 ha im „Herrenge- stell/Sommerhalde“ bestehen. Diese Zahl von 6,91 ha ist auch in der Begründung zum FNP 2035 herangezogen worden. So findet sich auf Seite 22 der Begründung, dass</i></p> <p>„geplante Wohn- (W) bzw. Mischflächen (M) aus FNP 1984 im Herrenge- stell/Sommerhalde (W) von 6,91 ha bis dato verbraucht worden sind.“</p> <p><i>Das ist nicht korrekt. Ausweislich des Entwurfs des zeichnerischen Teils des FNP 2035 konnte das vormalig im FNP 1984 dargestellte Grundstück mit der Fl.Nr. 390 als bebaubare Wohnfläche infolge zahlreicher widersprüchlicher Aussagen der Stadt Donzdorf und Änderungsabsichten während der Aufstellung eines Bebauungsplans im Jahre 2000 nicht verwirklicht werden. Vielmehr fand eine - nicht nachvollziehbare - Herabstufung der Art der baulichen Nutzung bezogen auf das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 statt. Die Berechnungsgrundlage für den Bedarf an darzustellenden Wohnbauflächen ist damit fehlerhaft.</i></p>	<p>2.2.2</p>  <p><i>Auszug aus Anlage zum FNP: Wie zu erkennen ist, wurde die im FNP ausgewiesene W-Fläche zwar im selben Umfang, doch nicht in derselben Verortung ausgewiesen (teilweise wurden auch Grün- bzw. Ausgleichsflächen festgesetzt). Die Aussage, dass 6,91ha in diesem Bereich verbraucht wurden, ist korrekt. Zur Ergänzung die rechtskräftigen Bebauungspläne:</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 8		<p>2.2.3. Erhebungsgrundlage für FNP 2035 veraltet <i>Ausweislich der Mitteilung des Gemeindeverwaltungsverbands Mittlere Fils-Lautertal vom 17.06.2016 soll der FNP 2035 auf den Erhebungen aus dem letzten Flächennutzungsplan basieren. Ob damit der Flächennutzungsplan 1984 oder die gescheiterten Versuche in den Jahren 2000, 2004 - 2006 gemeint sind, lassen die Ausführungen offen. Doch darauf kommt es im Ergebnis nicht an. Denn sämtliche Erhebungen sind auf Grund der immensen Zeitspanne veraltet und entsprechen nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten. Für eine ausreichende und tragfähige Erhebungsgrundlage wäre es erforderlich gewesen, sämtliche Erhebungen neu durchzuführen, um die tatsächliche Lage und die tatsächlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen und im FNP 2035 darzustellen. Das ist nicht erfolgt und führt zur Fehlerhaftigkeit.</i></p> <p>2.3. Zwischenergebnis <i>Der FNP 2035 leidet an gravierenden Mängeln betreffend die Begründung und die Grundlagen und ist damit so nicht genehmigungsfähig, § 6 Abs. 1 BauGB.</i></p> <p>3. Fehlende Erforderlichkeit i. S. d. § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB <i>Der FNP 2035 ist aus mehreren Gründen nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB.</i></p> <p><i>Erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB ist eine Bauleitplanung (also auch die Aufstellung eines Flächennutzungsplans) dann und insoweit, wenn und wie sich dies aus der planerischen Konzeption der Gemeinde ergibt. Das Erfordernis der Bauleitplanung muss also aus der Konzeption der Gemeinde heraus erfolgen. Es fehlt am wesentlichen Merkmal der Erforderlichkeit, wenn zwar ein städtebauliches Konzept vorliegt, die einzelnen Darstellungen im Flächennutzungsplan aber nicht der Verwirklichung dieses städtebaulichen Konzepts dienen und es im Ergebnis auch nicht können.</i></p>	<p>2.2.3 <i>Die Berechnungsgrundlagen wurden zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses (November 2015) erhoben, Verweis auf Quellenangaben in der Begründung. Weiterhin wurden die Vorgaben des Regionalplans des Verband Region Stuttgart herangezogen, sowie aktuelle Unterlagen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur.</i></p> <p>2.3 <i>Eine Begründung sowie der zugehörige Umweltbericht sind den Planunterlagen zum Stand des Entwurfs beizufügen. Der FNP 2035 befand sich zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung im Vorentwurfsstadium.</i></p> <p>3. <i>Ein FNP berechnet die voraussichtlichen Bedarfe für einen Zeitraum von 15 Jahren. Im GVV Mittlere Fils - Lautertal wurde ein FNP „übersprungen“. Die Erforderlichkeit der Planaufstellung leitet sich somit nicht nur aus den erschöpften geplanten Flächen, den geänderten Plangrundlagen höherer Verwaltungsbehörden mit Grundsätzen und Zielen und Rechtsgrundlagen ab, sondern aus dem Erfordernis, die künftige bauliche Entwicklung im Verbandsgebiet für die nächsten rund 15 bis 20 Jahre zu steuern.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 8		<p><i>Der Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils - Lautertal beabsichtigt mit der Aufstellung des FNP 2035 die künftige prognostizierte Bauentwicklung sowie die sich aus der städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung darzustellen. Diese planerische Konzeption ist in Teilen nicht umgesetzt worden.</i></p> <p>3.1. Darstellung als „Landwirtschaftliche Fläche“ nicht erforderlich <i>Das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 soll im künftigen FNP 2035 als „Landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt werden.</i></p> <p><i>Die Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche ist dann nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB, wenn weder aus der Planbegründung noch aus den sonstigen Unterlagen irgendwelche Anhaltspunkte dafür sprechen, dass mit dieser Darstellung Belange der Landwirtschaft gefördert werden sollen und überdies die fragliche Fläche wegen ihrer Beschaffenheit für eine landwirtschaftliche Nutzung teilweise überhaupt nicht und insgesamt allenfalls mit Einschränkungen in Betracht kommt.</i></p> <p><i>Unter Landwirtschaft wird im Sinne des § 201 BauGB insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung verstanden, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstwiesen, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei. In Betracht käme vorliegend eine Wiesenwirtschaft. Diese setzt tatbestandlich voraus, dass auf den Wiesen Futter zum Eigen- und Fremdgebracht erzeugt werden. Das ist unter keinen denkbaren Umständen der Fall. Es handelt sich um ein gewöhnliches, unbebautes Grundstück mit einem Baum und einer Grasfläche. Auch der Erwerbsostbau kommt vorliegend nicht in Betracht. Erforderlich wäre zumindest ein Nebenerwerb, der die Merkmale der Eigenständigkeit, Dauerhaftigkeit und Gewinnerzielungsabsicht enthält.</i></p>	<p>3.1</p> <p><i>Die Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft kann auch durch Gründe der geordneten städtebaulichen Entwicklung gefordert sein, insbesondere dient sie der Abgrenzung der für die Bebauung in Betracht kommenden bzw. in Betracht gezogenen Flächen von den übrigen Flächen. Die Darstellung trägt i.S.d. § 1 Abs. 5 Satz 2 dazu bei, dass mit den Bauleitplänen eine menschenwürdige Umwelt gesichert und die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt werden.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 8		<p><i>Es fehlt aber bereits an den für den Erwerbsobstbau zwingend vorausgesetzten Obstbäumen und anderen Erwerbsgegenständen. Auf dem Grundstück befinden sich ein paar einzelne Obstbäume, die - wenn überhaupt -zum Eigenbedarf an Obst dienen. Ansonsten ist das Grundstück gänzlich unbebaut.</i></p> <p><i>Somit können mit dieser Darstellung keine landwirtschaftlichen Belange gefördert werden - weder im Haupt- noch als Nebenziel - weil eine landwirtschaftliche Betätigung unter allen denkbaren Umständen nicht in Betracht kommt.</i></p> <p>3.2. Potenzielle Darstellung als „Grünfläche“ nicht erforderlich <i>Sollte der Planungsträger in der Fortentwicklung des Entwurfs des FNP 2035 das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 als „Grünfläche“ oder ähnliches darstellen zu beabsichtigen, wird rein vorsorglich folgendes bereits jetzt dagegen vorgetragen:</i></p> <p><i>Am 28.06.1999 wurde die Aufstellung eines Bebauungsplans „Herren- gestell I“ beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde am 12.05.2000 öffentlich bekannt gemacht und wurde mit Urteil vom 17.04.2000 bis zur Behebung der durch das Gericht festgestellten Fehler für unwirksam erklärt. Der Bebauungsplan hielt eine Einbeziehung des Grundstücks mit der Fl.Nr. 390 in den Geltungsbereich des Bebauungsplans für nicht erforderlich. ca. aus dem Jahr 1997) das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 als biotopähnliche Fläche ausweise, die Abstandsfläche zur Messelbergsteige eine Festsetzung als Grünfläche rechtfertige und das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 als Freihaltefläche von Schneisen für Kühlluftentstehung und -Versorgung diene. Rechtliche Wirkungen kommen dem Landschaftsplan unmittelbar nicht zu.</i></p>	<p><i>Schließlich werden hierdurch auch die Belange des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie des Klimas (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) berücksichtigt.</i></p> <p><i>Sie hat Auffangfunktion und ist nicht auf unmittelbare oder in absehbarer Zeit zu erfolgende Verwirklichung angelegt.</i> <i>(Kommentar Söfker in Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg BauGB, § 5 RdNr. 54 und § 35 RdNr. 80)</i></p> <p>3.2 <i>Die Ausweisung einer Grünfläche auf Flurstück 390 ist nicht beabsichtigt.</i></p> <p><i>Es befindet sich kein amtlich kartiertes Schutzgebiet im Bereich des Flurstücks Nr. 390. Bei der Hecke innerhalb der zum Zeitpunkt des Vorentwurfs noch geplanten Baufläche „Erweiterung Herrengestell“ handelt es sich um eine potenziell schützenswerte Feldhecke. Sie ist im Bebauungsplan Herrengestell I als Pflanzgebot für Einzelbäume (§9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB festgesetzt. Die Aktualisierung der amtlichen Biotopkartierung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz ist derzeit in Bearbeitung. Teile des Flurstücks befinden sich im Kernraum (Radius 200m) und im</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 8		<p><i>Diesen Gründen kann entgegengehalten werden, dass ausweislich einer Abfrage beim Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 keine naturschutzrechtlichen Eigenschaften aufweist. Weder handelt es sich um eine biotopähnliche Fläche, noch um ein sonstiges naturschutzrechtlich relevantes Schutzgebiet.</i></p> <p><i>Somit kommt als zulässigerweise darzustellende Fläche nur eine bebaubare Wohnfläche in Betracht.</i></p> <p>3.3. Darstellung „Planung Wohnbaufläche“ nicht erforderlich <i>Neben den gerichtlicherseits festgestellten Mängel wurde insbesondere vom Landratsamt Göppingen bei der Aufstellung des Bebauungsplans im Jahre 2000 bemängelt, dass „die Ortsrandlage jedoch städtebaulich gestalterisch nur unbefriedigend gelöst ist. Die Topographie wird nicht angemessen berücksichtigt. Außerdem ist die isolierte Lage des östlichen Baufensters unverständlich. Aus diesem Gründen wird angeregt, das Planungskonzept zu überdenken und eine wesentliche Verbesserung anzustreben.“</i></p> <p><i>Die Herausnahme des nordöstlichen und östlichen Bereichs von den Darstellungen als bebaubare Wohnfläche berücksichtigt weiterhin die dort befindliche Topographie nicht. Die im „Herrengestell“ dargestellte Fläche als „Planung bebaubare Wohnfläche“ berücksichtigt weder den Grundstücksverlauf der von der dargestellten Fläche betroffenen Grundstücke, noch fügt sie sich in die bestehende Wohnbebauung ein. Die Darstellung dieser Fläche wirkt deplatziert und willkürlich gewählt und folgt damit keiner städtebaulichen Konzeption. Jedenfalls ist eine solche nicht erkennbar.</i></p> <p>3.4. Zwischenergebnis <i>Der Entwurf des FNP 2035 ist aus mehreren Gründen nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB, damit nichtig und gemäß § 6 Abs. 1 BauGB nicht genehmigungsfähig.</i></p>	<p><i>Suchraum 500m des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte. Im Bebauungsplan Herrengestell I ist der Bereich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).</i></p> <p><i>Wohnflächen werden nicht mittels Ausschlussverfahren, sondern nach den Anforderungen des § 1 BauGB, insbesondere Absatz 5 und 6 ausgewiesen. Die Argumentation, die Nutzung „Wohnen“ einer komplett unbebauten und unerschlossenen Wiesenfläche näher zu legen, als die Nutzungen „landwirtschaftliche Fläche“, ist nicht nachvollziehbar.</i></p> <p>3.3 <i>Die zitierte Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Geltungsbereich des inzwischen gültigen Bebauungsplans „Herrengestell I“. Für das Flurstück 390 werden in diesem Zuge keine Aussagen getroffen.</i></p> <p><i>Die Darstellung der künftig bebaubaren Wohnfläche „Erweiterung Herrengestell“ wurde überdacht und aus dem Entwurf des Flächennutzungsplans gestrichen.</i></p> <p>3.4 <i>- zur Erforderlichkeitsprüfung siehe oben -</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 8		<p>4. Mängel bei der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB <i>Der Entwurf des FNP 2035 leidet an Abwägungsmängeln, § 1 Abs. 7 BauGB. Danach sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.</i></p> <p>4.1. Keine Darstellung als „Bebaubare Wohnfläche“ <i>Die Aufstellung eines Flächennutzungsplans erfolgt (mit Ausnahme der Darstellung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen) für das gesamte Gemeindegebiet. Deshalb muss sich eine Gemeinde bei der Aufstellung in groben, aber nachvollziehbaren Zügen mit der Möglichkeit der Bebaubarkeit der Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet auseinandersetzen. Das gilt umso mehr, als nunmehr in Abweichung zum gültigen FNP 1984 Darstellungen erfolgen sollen.</i></p> <p><i>Die geplante Herabstufung des Grundstücks mit der FI.Nr. 390 stellt einen abwägungsrelevanten privaten Belang gemäß § 1 Abs. 6 BauGB dar. Bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans kann die Nichtdarstellung als bebaubare Wohnfläche zu einem Eingriff in schützenswerte Erwartungen sein. Das gilt vor allem vor dem Hintergrund, weil eine Herabstufung des Grundstücks mit der FI.Nr. 390 erfolgen soll. Deshalb kann es im Einzelfall geboten sein, die Darstellung eines geltenden Flächennutzungsplans (hier FNP 1984) in einen neuen Flächennutzungsplan zu übernehmen. Denn auch auf der Ebene der Aufstellung von Flächennutzungsplänen hat der Planungsträger das in § 1 Abs. 6 BauGB enthaltene Gebot der Problem- und Konfliktbewältigung zu beachten. Hierbei muss das Interesse des Grundstückseigentümers an der Beibehaltung des topographischen Zustandes seines Grundstücks und gar bei einer wesentlichen Verbesserung der topographischen Bedingungen zwingende Berücksichtigung finden. Das ist vorliegend nicht erfolgt.</i></p>	<p>4. <i>Die Planunterlagen der frühzeitigen Beteiligung hatten zu der Zeit den Vorentwurfsstand. Eine Freihaltung des Flurstücks mit seinen natürlichen Funktionen von Bebauung dient dem Wohl der Allgemeinheit; der private Belang einer Veräußerung/Bebauung der Fläche überwiegt dem gegenüber nicht.</i></p> <p>4.1 <i>Die Begründung wird unter Teil IV Nr. 2.5 ergänzt, eine Alternativenprüfung wurde vorgenommen. Die Fläche wird insgesamt, auch hinsichtlich der topographischen Lage am Hang mit Geländemulde im nördlichen Teil, sowie der Beeinträchtigung der Kalt- und Frischluftzufuhr in angrenzende Siedlungsgebiete, für eine Bebauung als bedingt geeignet eingestuft. Der private Belang wird in der Abwägung gesehen, jedoch in der Abwägung mit den übrigen Belangen nicht als erheblich betrachtet.</i> <i>Aus der Darstellung von „geplanten Wohnflächen“ im FNP 1984 entsteht kein Anspruch auf die Entwicklung der Flächen zu Wohnbauland. Insofern liegen allein aus dieser Tatsache keine schützenswerte Erwartungen vor. Weitere Gründe, weshalb es gerade in diesem Einzelfall geboten sein sollte, eine überholte Planung zu übernehmen, sind nicht ersichtlich. Inwiefern sich eine topografische Verbesserung durch die Ausweisung der Fläche als Wohnbauland ergibt, ist nicht ersichtlich.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 8		<p>4.2. Keine Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 1 GG <i>Die künftige Darstellung des Grundstücks mit der Fl.Nr. 390 als „Landwirtschaftliche Fläche“ oder „Grünfläche“ verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG.</i></p> <p><i>Im FNP 1984 war der gegenständliche Bereich als bebaubare Wohnfläche dargestellt. Dies sollte im weiteren Verlauf von ergebnislosen Versuchen bei der Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplans sowohl für das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 als auch für das Grundstück mit der Fl.Nr. 391 in seinem hinteren und damit angrenzenden Teil an das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 nicht mehr gelten. Vielmehr war beabsichtigt, diese Grundstücke als „Grünfläche“ darzustellen. Auf die zuvor bereits genannten Gründe wird verwiesen. Hierzu wird auf das Urteil des VGH Mannheim vom 17.04.2002, Az. 8 S 1799/01 verwiesen. Zwar betrifft das Urteil ein Normenkontrollverfahren gegen den Bebauungsplan „Herrengestell I“. Doch sind die gerichtlichen Ausführungen ohne weiteres auf den Entwurf des FNP 2035 übertragbar. So führt das Gericht zutreffend aus, dass die Festsetzung einer Grünfläche unter Hinweis auf einen Landschaftsplan nicht tragfähig ist, weil sich aus diesem keine unmittelbar rechtlichen Bindungen ergeben. Ein Landschaftsplan ersetzt die vorzunehmende Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB nicht. Schließlich verhält sich die Planungsträgerin widersprüchlich, wenn sie einerseits auf Gründe eines Landschaftsplans verweist, andererseits aber keinerlei Rücksicht auf die Belange des Landschaftsschutzes nimmt und einen Graben nahezu vollständig verschwinden lässt. Das führte schließlich dazu, dass das Grundstück mit der Fl.Nr. 391 in den nachgebesserten Bebauungsplan „Herrengestell I“ aufgenommen wurde und auch nunmehr im FNP 2035 als bebaubare Wohnfläche dargestellt wird.</i></p> <p><i>Weder das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 noch das Grundstück mit der Fl.Nr. 391 weisen abweichende Grundstückssituationen auf. Vielmehr sind beide Grundstücke als identisch anzusehen. Beide Grundstücke wurden damals grenzliniengenau aus dem Bebauungsplan herausgenommen. Das Grundstück mit der Fl.Nr. 391 ist nunmehr in diesem enthalten.</i></p>	<p>4.2 <i>Eine Gleichbehandlung kann aufgrund der unterschiedlichen Eigenschaften der Fläche zu Nachbargrundstücken nicht eingefordert werden. Es liegt kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vor.</i></p> <p><i>Das Urteil des VGH Mannheim vom 17.04.2002 wurde nicht rechtskräftig sondern mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.04.2004 geändert, der Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan „Herrengestell I“ wurde höchstrichterlich abgelehnt.</i></p> <p><i>Das Flst. 391 ist Bestandteil des Bebauungsplans „Eisbrunnen-Brühl“, nicht des Bebauungsplans „Herrengestell I“. Das Flst. 391 wurde nicht in letzteren Plan aufgenommen. Das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 befindet sich hingegen überwiegend in keinem Geltungsbereich eines Bebauungsplans, lediglich ein kleiner Teilbereich im Norden des Flurstücks 390 befindet sich innerhalb des Bebauungsplans „Schulzentrum Messelberg“ von 1976, der dort eine öffentliche Grünfläche für Verkehrsgrün ausweist. Die Grundstücke sind deshalb nicht vergleichbar.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 8		<p><i>Deshalb drängt sich bei objektiver Betrachtung noch mehr auf, dass das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 als bebaubare Wohnfläche ausgewiesen werden muss. Die unterschiedliche Handhabung zweier identischer Grundstücke mit identischen Merkmalen stellt einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG dar.</i></p> <p><i>Diesem steht § 22 StrG nicht entgegen. Dieser findet insoweit nur Anwendung, wenn auf einem Grundstück außerhalb eines Erschließungsgebiets eine bauliche Anlage errichtet werden soll. Innerhalb von Erschließungsgebieten greift § 22 StrG nicht ein. Andernfalls dürften nahezu keine baulichen Anlagen an Kreis- und Landstraßen errichtet werden.</i></p> <p>4.3. Keine erschließungsrechtliche Konzeption <i>Zu den öffentlichen Belangen gehört eine erschließungsrechtlich sinnvolle Konzeption. Der Bereich der Bebauung des „Herrenge- stell“ weist erkennbare verkehrliche Defizite auf. So ist eine Er- reichbarkeit per Pkw nur über die Dr.-Frey-Straße oder die Messel- bergsteige möglich, da das Baugebiet nicht unmittelbar an die Hauptverkehrsstraße hin erschlossen wurde. Hinzu kommt, dass eine Erreichbarkeit des „Herrenge- stell I“ über die Dr.-Frey-Straße bisher gar nicht gegeben war, sondern erst durch das Neubauge- biet „Herrenge- stell II“ und auf dem Umweg über das Wohngebiet „Sommerhalde“ eine indirekte Erreichbarkeit des Gebiets entstan- den ist. Die Darstellung einer 0,35 ha großen bzw. kleinen bebau- baren Wohnfläche ohne die Möglichkeit der Errichtung einer Er- schließungsstraße an das unmittelbar angrenzende, bestehende Wohngebiet ruft bereits jetzt erhebliches Konfliktpotenzial hervor.</i></p>	<p><i>Die Erschließung des Flst. 391 erfolgt über die Dr.- Frey-Straße, nicht über die Kreisstraße. Gleiche Grundstückssituationen liegen nicht vor.</i></p> <p><i>An Kreisstraßen können Grundstücke nur im Orts- durchfahrtserschließungsbereich (§ 22 Abs.1 Nr.2 StrG) direkt angebunden werden. Vorliegend ist das Flst 390 im Verknüpfungsbereich der Kreis- straße gelegen und unterfällt dem Anwendungsbe- reich der Anbau- und Erschließungsbeschränkun- gen des § 22 StrG. Zudem erschwert die beste- hende Topografie übersichtliche Verhältnisse bei Ein- und Ausfahrten, weshalb die Darstellung von Bauflächen und Erschließung von der Kreisstraße aus ungeeignet erscheinen.</i></p> <p>4.3 <i>Eine Baureifmachung des Flst. 390 würde einer wie hier geschilderten verkehrlichen Situation nicht entgegen wirken.</i></p> <p><i>Die angedachte Wohnbaufläche „Erweiterung Her- renge- stell“ wird aus dem Entwurf des FNP gestri- chen.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 8		<p><i>Eine Erschließung wäre nur über die Inanspruchnahme der dargestellten 0,35 ha großen Fläche möglich. Das wiederum führt dazu, dass die bebaubare Fläche um einiges verringert wird. Im Übrigen setzt sich der Planungsträger den Ausbau und die Sicherung öffentlicher Verkehrsflächen mit kürzeren Wegen und angepassten Verbindungsachsen für den FNP 2035 als Ziel, missachtet aber bei der Darstellung von bebaubaren Wohnflächen, dass diese verkehrlich nur unzureichend erreichbar sein werden und tatsächlich bereits sind. Das stellt einen Abwägungsfehler dar.</i></p> <p>4.4. Keine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange <i>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind Belange des Umwelt- und Naturschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu ermitteln und abzuwägen. Die Fläche, welche im Entwurf des FNP 2035 als bebaubare Fläche dargestellt werden soll, ist im aktuell gültigen FNP 1984 als Ausgleichsfläche dargestellt. In der Begründung finden sich hierzu keinerlei Ausführungen, weshalb diese Fläche als Ausgleichsfläche nicht mehr dienen soll. Damit verhält sich der Planungsträger widersprüchlich, wenn er einerseits als Ausgleichsfläche dienende Flächen als bebaubare Wohnflächen darstellt, andererseits aber als Ziel des FNP 2035 die Sicherung und Stärkung der ökologischen Vielfalt angibt.</i></p> <p>4.5. Zwischenergebnis <i>Der Entwurf des FNP 2035 leidet an erheblichen Abwägungsfehlern.</i></p>	<p>4.4 <i>Der FNP 2035 befand sich zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung im Vorentwurfsstadium. Die angedachte Wohnbaufläche „Erweiterung Herrengestell“ wurde aus dem Entwurf des Flächennutzungsplans gestrichen, die bestehende Ausgleichsfläche bleibt erhalten.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 8		<p>5. Sonstiges <i>Im Übrigen möchte ich ungeachtet der vorgetragenen Einwendungen folgendes zu bedenken geben:</i></p> <p><i>Das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 weist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Merkmale einer bebaubaren Wohnfläche auf. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass eine Änderung des FNP 2035 vorgenommen und das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 als bebaubare Wohnfläche dargestellt wird. Sollte allerdings im weiteren Planungsverlauf, insbesondere bei der Aufstellung eines Bebauungsplans für dieses Gebiet wiederum eine Herabstufung der Art der baulichen Nutzung erfolgen, so kommt eine Teilenteignung in Betracht. Dies ist jedenfalls dann beachtlich, wenn Bauerwartungsland zu einer öffentlichen Grünfläche oder einer anderen Art der baulichen Nutzung zugeführt wird, welche die private Nutzbarkeit des Grundstücks ausschließt oder wesentlich verringert. Es wird hierzu auf das Urteil des BGH vom 03.03.1988, Az. III ZR 162/85 verwiesen.</i></p> <p><i>Abschließend wird um Mitteilung gebeten, weshalb das Grundstück mit der Fl.Nr. 1215 in der Daimlerstraße in der Anlage 2 der Begründung zum FNP 2035 als „keine Verkaufsbereitschaft“ titulierte wurde. Eine Nachfrage fand bei den Eigentümern zu keiner Zeit statt.</i></p>	<p>5. <i>Durch eine Ausweisung einer Fläche als „Geplante Wohnfläche“ in einem Flächennutzungsplan entsteht kein Baurecht oder ein Anrecht darauf. Es sind weder tatsächliche noch rechtliche Merkmale einer bebaubaren Wohnfläche vorhanden.</i></p> <p><i>„Die Erwartung auf eine künftige Bebaubarkeit wird grundsätzlich vom Eigentumsschutz nicht erfasst, wenn dem Eigentümer die private Nutzung verbleibt. Die Ausweisung einer öffentlichen (Grünfläche) würde bewirken, dass das Grundstück der privaten Nutzung entzogen wird.“ Dies ist hier nicht der Fall. Eine Teilenteignung kommt nicht in Betracht. Vgl. BGH vom 03.03.1988, Az. III ZR 162/85.</i></p> <p><i>Die Information stammt aus einer Zusammenstellung der gewerblichen Baulücken von Donzdorf, Datum 14.12.2015. Der Stadt war bekannt, dass Verkaufsverhandlungen von privaten Interessenten gescheitert waren. Die Begründung wird jedoch abgeändert und der Passus „keine Verkaufsbereitschaft“ betr. Flst. 1215 gestrichen.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 8		<p><u>Ergänzung zum Schreiben vom 18.12.2017 und Stellungnahme zum Landschaftsplan und zur Umweltprüfung vom 04.01.2018 von Kanzlei für Mandant</u></p> <p>1. Fehlende Erforderlichkeit des geplanten Darstellung „Wohngebiet“ in der Erweiterung des Herrengestells</p> <p><i>Nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB haben Gemeinden bzw. Gemeindeverbände Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Daran fehlt es betreffend die geplante Darstellung „Wohngebiet“ in der Erweiterung des Herrengestells.</i></p> <p><i>Das geplante Baugebiet soll ausweislich der zeichnerischen Festsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Herrengestell I“ auf einer naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche dargestellt werden. Bereits die Begründung zum FNP-Entwurf enthält keinerlei Ausführungen dazu, weshalb naturschutzrechtlich wertvolle Flächen für die Darstellung eines nicht erforderlichen Wohnbaugebiets herangezogen werden sollen. Ferner enthält die Begründung zum FNP-Entwurf auch keinerlei Ausführungen dazu, an welcher Stelle die Stadt Donzdorf gedenkt, die verbindlich festgesetzten Ausgleichsflächen, welche für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans „Herrengestell I“ notwendig waren und sind, anderweitig auszuweisen.</i></p> <p><i>Die fehlende Erforderlichkeit der geplanten Darstellung ergibt sich ferner aus dem misslungenen Grenzverlauf, welcher keiner erkennbaren städtebaulichen Ordnung folgt. Vor allem die Ausbeulung im nördlichen Bereich des Plangebiets ist nicht nachvollziehbar.</i></p> <p><i>In diesem Zusammenhang bestehen erhebliche Zweifel an der Vollzugsfähigkeit eines nachfolgenden Bebauungsplans über das geplante Gebiet. Ausweislich des Umweltberichts soll das geplante Gebiet auf einem nach § 30 NatSchG BW i. V. m. Ziff. 4.1 des Anhangs 2 zu § 30 NatSchG gesetzlich geschützten Biotop (Hecke) errichtet werden.</i></p>	<p><u>Abwägungsentscheidung des GVV vom 03.12.2018:</u></p> <p><i>Die Stadt Donzdorf hat im Rahmen der Prüfung der Einwendungen der Kanzlei eine landschaftsplanerische Bewertung durch das Büro faktorgruen in Auftrag gegeben, welche zwischenzeitlich vorliegt (siehe Landschaftsplanerische Bewertung „Herrengestell“ des Büros faktorgruen). Nach Abwägung der Belange wird von einer weiteren Bebauung des Bereichs Herrengestell komplett abgesehen. Die im Vorentwurf angedachte Fläche „Erweiterung Herrengestell“ wird aus dem Entwurf des Flächennutzungsplans gestrichen.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 8		<p><i>Der Umweltbericht empfiehlt hierzu, dass die mitten durch das Plangebiet verlaufende Hecke erhalten und in die weitere Planung einbezogen werden soll. Dies wirft allerdings die berechnete Frage auf, wie im weiteren Verlauf der Bauleitplanung vernünftige Baugrundstücke hergestellt werden sollen, wo bereits die geplante Fläche äußerst gering ist. Wenn die dazu noch flächenmäßig erforderlichen Erschließungsanlagen hinzugerechnet werden, verbleibt von einer tatsächlich zu bebauenden Fläche nicht mehr allzu viel. Das geplante Baugebiet ließe sich indes nur dann realisieren, wenn die dargestellte Fläche um das Grundstück Fl.Nr. 390 erweitert wird.</i></p> <p>2. Fehlende Begründung für Herabstufung Fl.Nr. 390</p> <p><i>Gemäß dem weiterhin verbindlichen FNP 1984 ist das Grundstück Fl.Nr. 390 als bebaubare Fläche dargestellt. In den gescheiterten Versuchen der Aufstellung von neuen FNP'en sollte das Grundstück Fl.Nr. 390 als Grün-, nunmehr als landwirtschaftliche Fläche dargestellt werden. Die damalige Begründung stützte sich auf die geringe Entfernung zur Staatsstraße sowie das Vorhandensein eines Biotops. Letzteres wurde seit vielen Jahren bestritten und ist gemäß Umweltbericht nunmehr widerlegt. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 390 befand sich und befindet sich kein Biotop, welches der Beibehaltung der bisherigen Darstellung (bebaubare Fläche) entgegenstehen könnte. Im Übrigen lässt sich auch die geringe Entfernung zur Staatsstraße nicht als Begründung für die Herabstufung anführen, da insoweit das geplante Gebiet „Erweiterung Herrengestell“ die nahezu identische Entfernung zur Staatsstraße aufweist. Der Ordnung halber möchte ich auf Art. 3 Abs. 1 GG hinweisen.</i></p>	<p>2. <i>Nach Auswertung der landschaftsplanerischen Bewertung „Herrengestell“ des Büros faktorgruen, das auch den Umweltbericht und den Landschaftsplan des Gemeindeverwaltungsverbands erstellt, wird von einer Erweiterung des Herrengestells komplett abgesehen. Gegen die Darstellung einer Wohnbaufläche „Erweiterung Herrengestell“ sprechen städtebauliche und naturschutzfachliche Aspekte. Das Gebiet umfasst hochwertige Biotoptypen (Feldhecke, Streuobstbestand), aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung kann ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden. Die bestehende Frischluftschneise soll nicht beeinträchtigt werden, die topographische Lage am Hang mit einer Geländemulde im nördlichen Teil ist zu beachten, eine im Erweiterungsbereich Herrengestell bereits ausgewiesene und realisierte Ausgleichsfläche würde entfallen und müsste ihrerseits ausgeglichen werden, eine weitere Erschließung über eine Anknüpfung an die Kreisstraße ist nicht sinnvoll, gesetzlich normierte Abstände zur Kreisstraße sind einzuhalten. Die Planung der Wohnbaufläche Herrengestell aus dem FNP 1984 wurde mit der Aufstellung des Bebauungsplans Herrengestell im Jahr 2001 beendet, der Stadtrand ist dort städtebaulich für absehbare Zeit ausgebildet. Weitere Baugebiete dort sind nicht mehr vorgesehen. Beides ist an den Führungen und der Bebauung der dortigen Wohnstraße erkennbar. Der FNP bindet intern bedeutet, dass die Stadt</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 8		<p>3. Überplanung einer naturschutzrechtlich relevanten Ausgleichsfläche</p> <p><i>Sowohl die Begründung zum FNP-Entwurf als auch der Umweltbericht schweigen zu der Tatsache, dass die geplante Darstellung im Herrngestell auf einer naturschutzrechtlich relevanten Ausgleichsfläche erfolgen soll. Die Planungsträger verhalten sich widersprüchlich, wenn sie einerseits naturschutzrechtlich relevante Flächen überplanen, andererseits aber naturschutzrechtlich irrelevante Flächen (Grundstück Fl.Nr. 390) zu einer landwirtschaftlichen Fläche herabstufen. Nachweislich besitzt das Grundstück Fl.Nr. 390 keine naturschutzrechtliche Funktion. Es wäre sowohl von der Größe als auch von Lage her geeignet, als Wohnbaufläche zu dienen. Dennoch konstruiert der Planungsträger auf einer naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche ein geplantes Wohngebiet, welches von der Form, der Größe und vom Umfang her keiner städtebaulichen Konzeption folgt.</i></p> <p>4. Überplanung eines gesetzlich geschützten Biotops</p> <p><i>Ausweislich des Umweltberichts befindet sich in der geplanten Darstellung eine nach § 30 NatSchG BW i. V. m. Ziff. 4.1 des Anhangs 2 zu § 30 NatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (Hecke). Eine Überplanung dieser Hecke würde einen naturschutzrechtlich relevanten Eingriff darstellen. Der Eingriff wäre allerdings nur dann zulässig, wenn er unvermeidbar wäre. Vorliegend ist der Eingriff jedoch vermeidbar, in dem das geplante Wohngebiet an anderer Stelle, z. B. auf naturschutzrechtlich irrelevantem Grundstück Fl.Nr. 390 dargestellt wird. Deshalb bestehen bereits erhebliche Zweifel daran, dass dieser naturschutzrechtliche Eingriff zulässig ist. Im Übrigen würde es die Vorschriften ad absurdum führen, wenn Biotope zum wirksamen Vollzug eines Bebauungsplans (hier: Herrngestell I) errichtet werden, um diese im Anschluss bei der Erweiterung des Baugebiets wieder weichen zu lassen.</i></p>	<p><i>bisher die Möglichkeit gehabt hätte, an der Stelle einen Bebauungsplan aus den Darstellungen des FNP zu entwickeln. Ein Anspruch auf Erlass eines mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans deckungsgleichen Bebauungsplans bestand und besteht jedoch nicht. Nach Abwägung der privaten und der öffentlichen Interessen, überwiegt das Interesse der Gemeinde, das Flurstück 390 entsprechend der bisherigen tatsächlichen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche darzustellen.</i></p> <p>3. <i>Eine Bebauung der Ausgleichsfläche würde umfangreiche Ausgleichsmaßnahme nach sich ziehen, da nicht nur die Erweiterungsbebauung naturschutzrechtlich auszugleichen wäre sondern zusätzlich für den Wegfall der bisherigen Ausgleichsfläche ein Ersatz zu schaffen wäre. Auf eine Erweiterung des Herrngestells wird verzichtet. Die Ausgleichsflächen bleiben erhalten.</i></p> <p>4. <i>Die Feldhecke im Bereich der geplanten Baufläche ist als potenziell schützenswertes Biotop vorhanden (siehe oben). Im Übrigen siehe oben unter Nr. 1 und 3. Das Biotop bleibt erhalten.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 8		<p><i>Selbst wenn den Empfehlungen des Umweltberichts gefolgt und die Hecke mit in die weiteren Planungen aufgenommen werden würde, ließe sich - wie bereits aufgeführt - kein von der Größe und vom Umfang her sinnvolles Baugebiet realisieren.</i></p> <p>5. Gravierende Vollzugsdefizite des Bebauungsplans „Herrenge- stell I“</p> <p><i>Es stellt sich bei Vorliegen von gravierenden Vollzugsdefiziten des Bebauungsplans „Herrenge- stell I“ die berechnete Frage, wie die Stadt Donzdorf ein weiteres Baugebiet in diesem Bereich in den Griff be- kommen möchte. Weder wurde damals die Erschließung sinnvoll ge- plant, fest- und umgesetzt, noch ergreift sie als Planungsträgerin die erforderlichen und gebotenen Maßnahmen gegen den dort stattfin- denden Vandalismus und die Sachbeschädigung. Als Resultat der mangelhaften Erschließung kommt es vermehrt zu einem illegalen Be- fahren der Ausgleichsfläche sowie Grundstück Fl.Nr. 390 mit Gelän- dewagen und Anhänger sowie zur einer illegalen Andienung der Wohnhäuser im Herrenge- stell über die beiden genannten Grundstü- cke. Ferner kam es zu illegalen Müllablagerungen durch die Anwohner des Herrengestells. Im Übrigen wird die Fläche widerrechtlich als Trampelpfad genutzt und hierfür gemäht, da sinnvolle Erschließungs- anlagen fehlen. Über all diese Missstände wurde die Stadt Donzdorf aufmerksam gemacht, jedoch bisher ohne Reaktion. Auf Grundlage dessen ist es vielmehr notwendig, den bestehenden Bebauungsplan korrekt umzusetzen bzw. nachzubessern als weitere Schwachstellen zu schaffen.</i></p> <p><i>Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Entwurf des FNP 2035 weiterhin an gravierenden materiellen Mängeln leidet und von der höheren Genehmigungsbehörde nicht genehmigt werden kann.</i></p>	<p><i>Siehe oben unter Nr. 1. Eine Erweiterung des Baugebiets Herrenge- stell erfolgt nicht. Die Erschließung einer Erweite- rungsfläche Herrenge- stell ist insofern irrelevant.</i></p> <p><i>Das bestehende Wohngebiet Herrenge- stell ist umfangreich erschlossen. Neben der Straßenan- bindung über die Kreisstraße in Richtung Nor- den bestehen fußläufige Anbindungen an die angrenzende Bebauung über die Dr.-Frey- Straße, den Roten Weg und entlang der Kreis- straße. Die behaupteten Fehlnutzungen (Van- dalismus, Sachbeschädigung, Trampelpfad, etc.) führen in der Abwägung nicht zu einem Planungserfordernis, das Grundstück 390 als künftige Wohnbaufläche darzustellen oder zu einem planungsrelevanten Defizit des beste- henden Bebauungsplans „Herrenge- stell I“.</i></p> <p><i>Der Entwurf lag der Kanzlei zum Zeitpunkt ihrer Stellungnahme nicht vor, es handelte sich um den Vorentwurf, der sich im Laufe des Verfah- rens noch entwickeln wird. Die Genehmigungs- fähigkeit wird von der Genehmigungsbehörde geprüft werden.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
9	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, vom 17.01.2019	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen die Neuaufstellung des o. g. Flächennutzungsplans bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TÖB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.</p> <p>Wir verweisen hierzu inhaltlich auf unser Schreiben vom 25.07.2016 Az.: TÖB-KAR-16-10309 zu o.g. Thema, das als Kopie beiliegt.</p> <p>Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutschen Bahn wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diesbezüglich wird auf die Ausführungen auf den nachfolgenden Seiten verwiesen.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt wurde bereits beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 9		<p><u>Stellungnahme Deutsche Bahn AG (DB Immobilien) vom 25.07.16:</u></p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstimmungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen die Neuaufstellung des o. g. Flächennutzungsplans bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.</p> <p>Das betrachtete Gebiet „Gingen an der Fils“ liegt zum Teil im Bereich der o.g. planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitungen. Die Leitungen verfügt über einen Schutzstreifenbereich von je 39 m (19,5 m beiderseits der Trassenachse).</p> <p>Der Geltungsbereich der vorgelegten Planung beinhaltet Flächen, welche sich im Eigentum der Deutschen Bahn AG befinden. Bei diesem gewidmeten Bahngelände handelt es sich um eine planfestgestellte Bahnanlage, welche Bestandsschutz genießt. Bahnanlagen werden nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz festgesetzt. Das Fachplanungsrecht über diese Fläche obliegt hier dem Eisenbahn-Bundesamt.</p> <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind. Im Plan ist diese Fläche als Bahngelände zu kennzeichnen.</p> <p>Die dann zu erfolgende nachrichtliche Übernahme der Bahnanlagen ist im Text wie Legende gem. § 9(6) BauGB festzuschreiben und durch Schraffur gem. Planzeichenverordnung im Plan zu kennzeichnen.</p>	<p><u>Abwägungsentscheidung des GVV vom 03.12.2018:</u></p> <p>(Achtung: Weiter unten steht zu Teilen der nebenstehenden Stellungnahme der Deutschen Bahn (DB Immobilien) eine neue Stellungnahme der Verwaltung!)</p> <p>Die Stellungnahme der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angegebene 110kV-Freileitung wurde von Seiten der DB Energie GmbH zur Verfügung gestellt und gemeinsam mit dem Schutzstreifen in den zeichnerischen Teil in den Flächennutzungsplan eingearbeitet.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde unter Teil VII Nr. 4 der Begründung eingearbeitet.</p> <p>Die gesamte Fläche der ehemaligen Bahnlinie Süßen-Weißenstein ist entwidmet.</p> <p>Siehe oben</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 9		<p><i>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Regionalplan des Verbands Region Stuttgart im Punkt 4.1.2.1.4 (Z) des Textteils darauf hin weist, dass im Bereich des Filstals zwischen Plochingen und Geislingen eine Trassenfreihaltung für ein ggf. erforderliches drittes Gleis enthalten ist. Aus dem vorliegenden Flächennutzungsplan ist nicht erkennbar, ob diese Trassenfreihaltung in den Flächennutzungsplan eingeflossen ist.</i></p> <p><i>Obwohl uns keine Planungen für die Einrichtung eines dritten Gleises bekannt sind, möchten wir hiermit nochmals daran erinnern, dass diese Trassenfreihaltung aus Sicht des Regionalplans erforderlich ist. Daher sollte bei Neubebauung oder Veränderung baulicher Anlagen in direkter Nähe zur Bahnstrecke die Verträglichkeit in Abstimmung mit dem Verband Region Stuttgart von der jeweiligen Kommune geprüft werden. Im Bereich der Gemeinde Süßen betrifft dies nach den vorliegenden Unterlagen keine geplante Bebauung neu ausgewiesener Gebiete.</i></p> <p><i>Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter sind ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.</i></p>	<p><i>Da keine konkreten Planungen für ein drittes Gleis bekannt sind, kann keine entsprechende Fläche gekennzeichnet werden.</i></p> <p><i>Ein Hinweis auch bzgl. eventueller Erweiterungsflächen wurde in die Begründung unter Teil VII Nr. 4 eingearbeitet. Da der Gemeinde Gingen an der Fils keine konkreten Planungen zum 3. Gleis vorliegen, kann dies nicht beurteilt werden. In Süßen stellt die Deutsche Bahn bereits selbst fest, dass keine geplanten Ausweisungen entgegenstehen.</i></p> <p><i>Das Flurstück 3162 befindet sich bisher im Eigentum der Bahn und war als Bahnfläche gekennzeichnet. Nachdem ein Verkauf der Bahnfläche 3162 ansteht, könnte dort die Trassenfreihaltung, sofern erforderlich, vertragsrechtlich geregelt werden.</i></p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis wurde unter Teil VII Nr.4 der Begründung eingearbeitet.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 9		<p><i>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</i></p> <p><i>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie / Bahnstromleitungen ist die Deutschen Bahn AG als Angrenzer frühzeitig zu beteiligen. Bei der Bauausführung sind ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bahnbetriebs zu beachten.</i></p> <p><i>Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle : Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südenstraße 44, 76135 Karlsruhe</i></p> <p><i>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</i></p>	<p><i>Ein entsprechender Hinweis wurde unter Teil VII Nr.4 der Begründung eingearbeitet.</i></p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis wurde unter Teil VII Nr.4 der Begründung eingearbeitet.</i></p> <p><i>Das Eisenbahn-Bundesamt wurde ebenfalls als Träger öffentlicher Belange beteiligt.</i></p> <p><i>Die Abwägungsergebnisse werden der Deutsche Bahn AG DB Immobilien zugesandt. Die Deutsche Bahn AG wird am weiteren Verfahren beteiligt.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 9		<p><u>Auszugsweise Wiederholung der oben stehenden Stellungnahme der Deutsche Bahn AG (DB Immobilien) vom 25.07.16:</u></p> <p>Das betrachtete Gebiet „Gingen an der Fils“ liegt zum Teil im Bereich der o.g. planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitungen. Die Leitungen verfügt über einen Schutzstreifenbereich von je 39 m (19,5 m beiderseits der Trassenachse).</p> <p>Der Geltungsbereich der vorgelegten Planung beinhaltet Flächen, welche sich im Eigentum der Deutschen Bahn AG befinden. Bei diesem gewidmeten Bahngelände handelt es sich um eine planfestgestellte Bahnanlage, welche Bestandsschutz genießt. Bahnanlagen werden nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz festgesetzt. Das Fachplanungsrecht über diese Fläche obliegt hier dem Eisenbahn-Bundesamt.</p> <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind. Im Plan ist diese Fläche als Bahngelände zu kennzeichnen.</p>	<p><u>Neue Stellungnahme der Verwaltung zum nebenstehenden Auszug der oben stehenden Stellungnahme der Deutsche Bahn AG (DB Immobilien Immobilien) vom 25.07.2016:</u></p> <p>Folgende Änderungen und Ergänzungen der Abwägungsentcheidung des GVV vom 03.12.2018 werden vorgeschlagen:</p> <p>Die angegebene 110kV-Freileitung wurde von Seiten der DB Energie GmbH zur Verfügung gestellt und gemeinsam mit dem Schutzstreifen in den zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplans eingearbeitet (noch bevor die Offenlage des ersten Entwurfs stattgefunden hat).</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde unter Teil VII Nr. 4 der Begründung eingearbeitet (ebenfalls vor Offenlage des 1. Entwurfs).</p> <p>Das Flurstück 3162 auf Gemarkung Süßen befindet sich bisher im Eigentum der Bahn und ist bisher nicht gem. § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Es wird aus diesem Grund in den Unterlagen nun als Bahnfläche gekennzeichnet.</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutsche Bahn AG wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der neuen Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 9		<p>Die dann zu erfolgende nachrichtliche Übernahme der Bahnanlagen ist im Text wie Legende gem. § 9(6) BauGB festzuschreiben und durch Schraffur gem. Planzeichenverordnung im Plan zu kennzeichnen.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Regionalplan des Verbands Region Stuttgart im Punkt 4.1.2.1.4 (Z) des Textteils darauf hin weist, dass im Bereich des Filstals zwischen Plochingen und Geislingen eine Trassenfreihaltung für ein ggf. erforderliches drittes Gleis enthalten ist. Aus dem vorliegenden Flächennutzungsplan ist nicht erkennbar, ob diese Trassenfreihaltung in den Flächennutzungsplan eingeflossen ist.</p> <p>Obwohl uns keine Planungen für die Einrichtung eines dritten Gleises bekannt sind, möchten wir hiermit nochmals daran erinnern, dass diese Trassenfreihaltung aus Sicht des Regionalplans erforderlich ist. Daher sollte bei Neubebauung oder Veränderung baulicher Anlagen in direkter Nähe zur Bahnstrecke die Verträglichkeit in Abstimmung mit dem Verband Region Stuttgart von der jeweiligen Kommune geprüft werden. Im Bereich der Gemeinde Süßen betrifft dies nach den vorliegenden Unterlagen keine geplante Bebauung neu ausgewiesener Gebiete.</p>	<p>Die geforderte Übernahme der Bahnanlagen wurde entsprechend in den erneuten Entwurf eingearbeitet.</p> <p>Die Darstellung der Trasse für Schienenverkehr und Ausbau (Trassenfreihaltung für ein ggfs. erforderliches drittes Gleis) entsprechend dem Regionalplan war bereits im zeichnerischen Teil des FNP-Entwurfs (Stand Oktober 2018) enthalten. Der Hinweis in Teil VII Nr. 4 in der Begründung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend ergänzt.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
10	Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentralbetrieb Technik, vom 22.01.2019	<p>vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen. Wir haben Ihre Anfrage bezüglich unserer Richtfunkstrecken untersucht. Im Bereich des Gemeindeverwaltungsverbands Donzdorf verlaufen 8 Richtfunkstrecken.</p> <p>Bitte berücksichtigen sie die Richtfunktrasse bei ihren Planungen und beachten sie, dass die Richtfunkstrecke zu jedem Zeitpunkt mit einem Mindestabstand von ca. 25m rechts und links der Trasse von jeglicher Bebauung frei bleiben muss, da sonst ein ordnungsgemäßer Richtfunkbetrieb nicht mehr möglich ist.</p> <p>In der Anlage "Donzdorf_Trassenschutz Report" finden Sie in der Datei „Trassendaten.csv“ die Daten der beschriebenen Richtfunkstrecke. Die beigefügten Shapes sind im Koordinatensystem WGS84 und können in ein Geo-Daten Programm geladen werden.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten 8 Richtfunktrassen waren im öffentlich ausgelegten Entwurf des Flächennutzungsplans bereits enthalten.</p> <p>Innerhalb von Richtfunkstrecken einschl. der zugehörigen Schutzstreifen befindet sich der süd-östliche Teil der Planfläche "Albstraße", Süßen. Da es sich hier um die Planung einer Wohnfläche am Ortsrand handelt, sind zukünftige Bebauungen mit einer Höhe über 20 nicht zu erwarten. Von einer Beeinträchtigung der Strecken kann demnach nicht ausgegangen werden. Dennoch wird ein entsprechender Hinweis unter Teil VI Ziffer 1.6 zur Fläche Nr. 33 "Albstraße" in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Es befinden sich keine weiteren Planungsflächen innerhalb der Richtfunktrassen einschl. zugehöriger Schutzstreifen.</p> <p>Die Anhörung der Firma Ericsson Services GmbH ist bereits erfolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
11	Ericsson Services GmbH vom 22.01.2019	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelte 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Ericsson Services GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anhörung der Deutschen Telekom Technik GmbH ist erfolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme der Ericsson Services GmbH wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Be- hörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
12	Zweckverband Landeswasserversorgung vom 23.01.2019	<p>Im Planungsraum der Städte und Gemeinden Süßen, Gingen, Donzdorf und Lauterstein befinden sich wesentliche Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Landeswasserversorgung. Das Leitungsnetz ist im zeichnerischen Teil enthalten und in der Legende erklärt.</p> <p>Wie ich Ihnen im Telefonat mitgeteilt habe, findet sich in der Begründung (Textteil) keine zusammenhängende Beschreibung der wesentlichen Infrastruktur (Strom, Gas, Wasser usw.). Damit die Aussagekraft des Planwerkes erhöht wird, möchte ich dies anregen. In vergleichbaren Verfahren in anderen Kommunen ist dies als Standard wahrnehmbar.</p> <p>Auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes wird in späteren Zeiten der Bebauungsplan entwickelt. In diesen Verfahren werden wir entsprechende Stellungnahmen abgeben, hinsichtlich Bauabständen und sonstiger Belange.</p> <p>Wir stehen für Ihre Fragen und weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme der Ericsson Services GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Alle rechtlichen Vorgaben gem. § 5 BauGB bzgl. des Inhaltes von Flächennutzungsplänen werden durch den vorliegenden Flächennutzungsplan erfüllt. Im Sinne einer schlanken und übersichtlichen Planung wird von einer detaillierten Darstellung bzw. textlichen Erläuterung dieser abgesehen. Konkrete Aussagen zu Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Zuge weiterer Planungen auf der Ebene von Bebauungsplänen oder bei konkreten Bauvorhaben nochmals abgefragt; die Darstellungen des FNP sollen hier einen groben Überblick gewährleisten und auf ggf. vorhandene Anlagen in Planbereichen aufmerksam machen. Durch den langen Zeithorizont des FNP 2035 wird hierdurch zusätzlich möglichen Fehlerquellen durch veraltete Aussagen vorgebeugt.</p>	<p>Die Stellungnahme des Zweckverbandes Landeswasserversorgung wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
13	Verband Region Stuttgart vom 28.01.2019	<p>wir bedanken uns für die Anhörung im förmlichen Be- teiligungsverfahren zur Fortschreibung des Flächen- nutzungsplans Gemeindeverwaltungsverbands Mittlere Fils – Lautertal 2035. Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sit- zung am 28. Januar 2019 folgenden Beschluss zur oben genannten Fortschreibung gefasst:</p> <p>I. „Beschlussvorschlag</p> <p>1. Wohnbauflächen Dem Umfang der geplanten Wohnbauflächendarstel- lungen stehen keine regionalplanerischen Ziele ent- gegen.</p> <p>2. Gewerbeflächen Die Entwicklung der Flächen im Regionalen Gewer- beschwerpunkt entspricht der regionalplanerischen Zielsetzung. Der Umfang der Gewerbeflächendarstellungen für die örtlichen Bedarfe ist gemäß der vorgelegten Bedarfs- begründung angemessen.</p> <p>3. Einzelne Flächendarstellungen 3.1. Geplante Wohnbaufläche in Donzdorf „Dielen- acker“ (ca. 1,3 ha):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. 	<p>Die Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>I.</p> <p>1. Kenntnisnahme</p> <p>2. Kenntnisnahme</p> <p>3. 3.1 Kenntnisnahme</p>	<p>Die Stel- lungnah- me des Verbands Region Stuttgart wird zur Kenntnis genom- men und entspre- chend der Stellung- nahme der Verwal- tung be- handelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behör- den	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 13		<p>3.2. Geplante Gewerbefläche Süßen/Gingen: IKG „Auen“ (ca. 6,5 ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Fläche liegt nach den plausibilisierten Hochwassergefahrenkarten im Bereich einer Überschwemmungsfläche (HQ100). Nach Plan-satz 3.4.6 sind überflutungsgefährdete Gebiete in den Talauen außerhalb von im Zusammen-hang bebauten Siedlungen sowie Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes von weiterer Bebauung freizuhalten. <p>Unter der Maßgabe, dass auf Ebene der konkre-ten Bauleitplanung die mit dem regionalplaneri-schen Ziel verbundenen Belange berücksichtigt werden, stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Auf die östlich angrenzende Grünzäsur wird hin-gewiesen <p>3.3. Zu den gegenüber dem Vorentwurf unverändert oder nicht wesentlich veränderten Flächen gilt der Beschluss des Planungsausschusses vom 19.09.2016 gemäß Vorlage PLA 134/2016 weiter-hin.</p>	<p><u>3.2 IKG „Auen“</u> Hochwasserschutz/Überschwemmungsfläche HQ100: Es wird diesbezüglich auf die Berechnung von Hydrotec aus dem Jahre 2014 hingewiesen, worin der Nachweis erbracht wird, dass große Flächen Süßens, wie auch die Flächen des IKG Auen, durch den Neubau der B466 HQ100-frei sind.</p> <p>Auszug für den Bereich IKG Auen aus der im Rahmen der vorge-nannten Berechnung von Hydrotec erstellten Karte zu Über-schwemmungsflächen HQ100 (Ist-Zustand vor dem Neubau der B466 in rot schraffiert und Plan-Zustand in blau umrahmt):</p>  <p>Grünzäsur: Die Grünzäsur ist durch die B466 neu vom IKG Auen getrennt und wird nicht beeinträchtigt.</p> <p><u>3.3</u> -vgl. Einschub unten -</p>	

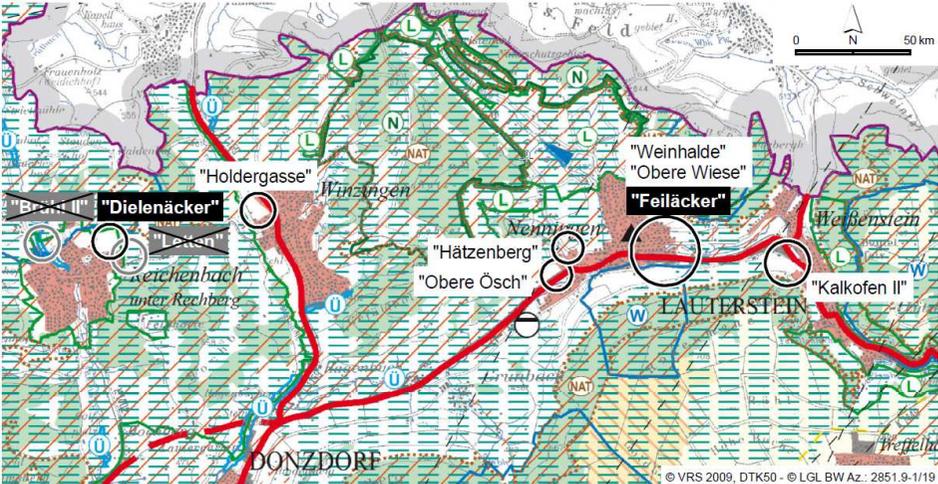
Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 13		<p>4. Einzelhandel, Verkehr, Freiraum</p> <p>4.1. Einzelhandel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird empfohlen, die Ergebnisse und vor allem die Handlungsempfehlungen des Gutachtens in den Flächennutzungsplan aufzunehmen bzw. das Einzelhandelskonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne vom § 1 Abs. 6 Nr. 11 zu beschließen. <p>4.2. Verkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans werden keine regionalplanerischen, verkehrlichen Belange berührt. <p>4.3. Freiraum</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird angeregt, die Gebiete für die Sicherung Rohstoffe und die Gebiete zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe aus der Raumnutzungskarte des Regionalplanes im FNP darzustellen. <p>Auf die beiliegende Sitzungsvorlage, insbesondere auf die regionalplanerische Wertung, wird verwiesen. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</p> <p>Sitzungsvorlage Nr. 316/2019, Planungsausschuss am 28.01.2019, Tagesordnungspunkt 1: Fortschreibung des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Mittlere Fils - Lautertal 2035 Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB - Förmliche Beteiligung</p> <p>I. Sachvortrag Der Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils - Lautertal (GVV) hat dem Verband Region Stuttgart den Flächennutzungsplanentwurf mit dem Zieljahr 2035 (Stand: Oktober 2018) im förmlichen Beteiligungsverfahren vorgelegt und um Stellungnahme gebeten.</p>	<p>4. Einzelhandel, Verkehr, Freiraum</p> <p><u>4.1. Einzelhandel</u> Das Konzept soll vom zuständigen Planungsträger beschlossen werden. In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird in Teil II Ziffer 4 auf das von der GMA ausgearbeitete Konzept verwiesen, das Konzept ist dem Flächennutzungsplan beigelegt und somit Teil der Planunterlagen.</p> <p><u>4.2. Verkehr</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>4.3. Freiraum</u> Berücksichtigung. Das Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen zwischen Süßen und Gingen und das Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie zur Sicherung von Rohstoffen auf Weißensteiner Gemarkung (zwischen Weißenstein und Böhmenkirch) werden entsprechend übernommen. Unter anderem aufgrund dieser Planergänzung ist eine erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs erforderlich.</p>	

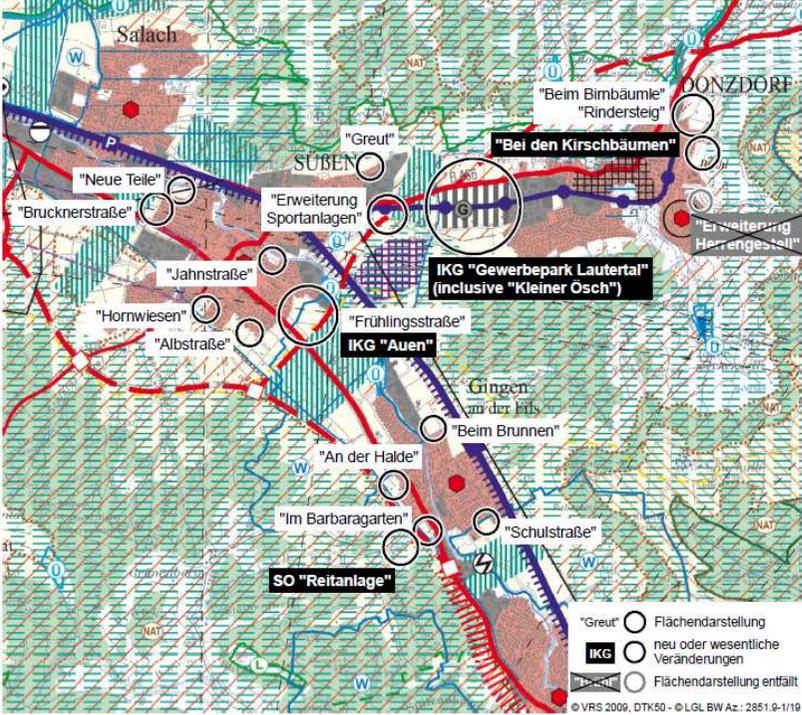
Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 13		<p>Der derzeit gültige Flächennutzungsplan wurde im Dezember 1984 rechtskräftig und war für eine zeitliche Perspektive von rund 15 Jahren angelegt.</p> <p>Der GVV hat im Sommer 2016 eine frühzeitige Beteiligung zum Fortschreibungsentwurf durchgeführt. Der Planungsausschuss hat dazu im September 2016 Stellung genommen (Vorlage PLA 134/2016 am 19.09.2016). Wesentliche Aspekte der Beschlussfassung waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Den geplanten Wohnbauflächen stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.</i> ▪ <i>Die Entwicklung der unbebauten und unbeplanten Flächen von 25 ha im Regionalen Gewerbeschwerpunkt entspricht der regionalplanerischen Zielsetzung. Im Hinblick auf die darüber hinaus gehenden Flächen ist eine nachvollziehbare Erläuterung und Begründung darzulegen.</i> <p>Die Planungen wurden nachfolgend um den Umweltbericht und den Landschaftsplan ergänzt. Diese wurden dem Verband Region Stuttgart im Januar 2018 vorgelegt. In der verwaltungsseitigen Stellungnahme wurde u.a. auf mögliche Konflikte mit regionalplanerischen Freiraumbelangen hingewiesen, die im Wesentlichen bereits im Rahmen frühzeitigen Beteiligung aufgezeigt wurden.</p> <p>Im nun vorliegenden Entwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan und Umweltbericht haben sich gegenüber dem Vorentwurf vom Sommer 2016 verschiedene Änderungen ergeben: Einige Flächen entfielen bzw. kamen neu dazu, einige wurden verschoben. Siehe hierzu unter <i>II.3 Einzelne Flächendarstellungen</i>.</p>		

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 13		<p>II. Flächenbedarf</p> <p>1. Wohnbauflächen Auf die Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe wird in der vorliegenden Sitzungsvorlage nicht weiter eingegangen, da bereits in der Sitzungsvorlage vom September 2016 dargestellt wurde, dass der Umfang der Wohnbauflächenausweisungen begründet ist. Die geplanten Flächen wurden zudem von 22,2 ha auf 20,7 ha (incl. Anteil Mischbaufläche) reduziert.</p> <p>2. Gewerbeflächen</p> <p>2.1 Bedarfsbestimmung des GVV</p> <p>a) Gewerbeflächenbedarf und Flächenpotenziale Der GVV begründet den Gewerbeflächenbedarf mit den Ergebnissen von Unternehmensbefragungen in den einzelnen Gemeinden: In Donzdorf ergab sich eine Nachfrage von rund 1,7 ha. In Gingen ergab eine Unternehmensbefragung einen Bedarf von ca. 5,0 ha. In Lauterstein wurde ein Bedarf von rund 1,0 ha ermittelt. In Süßen wurde durch Unternehmensbefragung eine Nachfrage von rund 3,5 ha erhoben. Insgesamt ergibt sich so für den GVV eine Nachfrage von rund 11,2 ha. Die <u>verfügbaren Gewerbeflächen</u> im GVV belaufen sich auf rund 2,6 ha, davon rund 0,5 ha in Mischgebieten, in <u>Baulücken</u> stehen ca. 1,6 ha zu Verfügung.</p> <p>b) Gewerbeflächendarstellungen Der GVV plant die Entwicklung des Regionalen Gewerbeschwerpunktes „Donzdorf“ als interkommunales Gewerbegebiet (Interkommunales Gewerbegebiet „Gewerbepark Lautertal“). Gegenüber dem Vorentwurf wurde dessen Fläche durch Integration der geplanten Gewerbefläche „Kleiner Ösch“ um rund 3,1 ha auf nun ca. 28 ha vergrößert. Dabei kann der Regionale Gewerbeschwerpunkt aufgrund von Bodendenkmalen (hallstatt-/latènezeitliches Gräberfeld) sowie der erforderlichen Ausgleichsflächen nicht vollumfänglich entwickelt werden. Eine konkrete Abschätzung der nutzbaren Flächengröße kann jedoch erst auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgen.</p>		

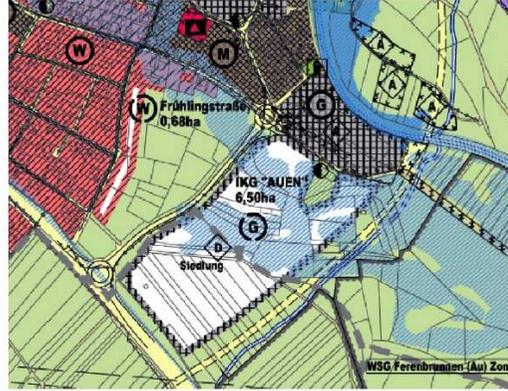
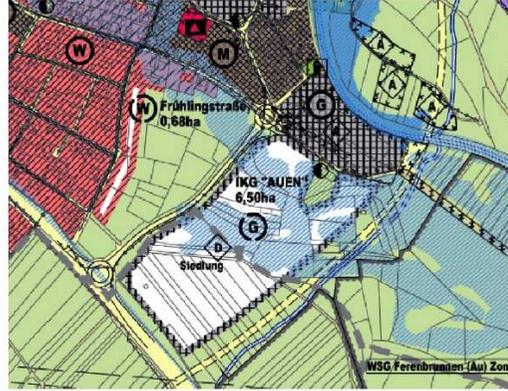
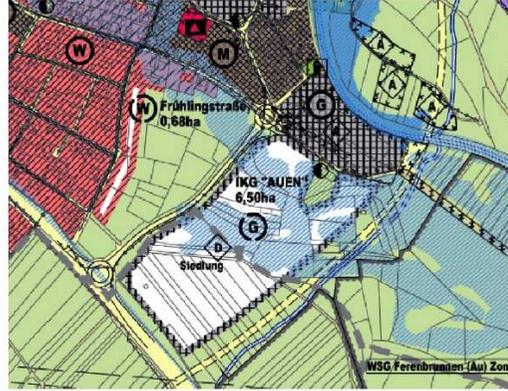
Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 13		<p>Zu den innerhalb des Regionalen Gewerbeschwerpunkts ausgewiesenen Flächen kommen örtliche Gewerbeflächen bzw. Mischbauflächen im Umfang von rund 10 ha hinzu (einschließlich des 50 %igen Anteils von Mischbauflächen): Donzdorf mit Teilorten ca. 1,1 ha (in zwei Mischbauflächen), Gingen rund 1,1 ha (in zwei Mischbauflächen) und Lauterstein rund 1,3 ha (in einer Gewerbebaufläche und einer Mischbaufläche) sowie das von den Gemeinden Gingen und Süßen gemeinsam für den örtlichen Bedarf geplante interkommunale Gewerbegebiet „Auen“ mit einer Größe von rund 6,5 ha Insgesamt werden so im Flächennutzungsplanentwurf rund 38 ha Gewerbeflächen dargestellt.</p> <p>2.2 Regionalplanerische Wertung Der Regionale Gewerbeschwerpunkt Donzdorf ist nach Regionalplan einer der letzten für Gewerbe geeigneten großflächigen Standorte im Filstal mit einer Bedeutung über den Verwaltungsraum hinaus (PS 2.4.3.1.6 (Z)). Die Umsetzung der Flächen im Regionalen Gewerbeschwerpunkt im Umfang von ca. 28 ha entspricht damit der regionalplanerischen Intension, Flächen für die gewerbliche Entwicklung und Sicherung von Arbeitsplätzen bereitzustellen.</p> <p>Zur Realisierung dieser Flächen wurde ein Zweckverband gegründet. Ein interkommunal angestellter Wirtschaftsförderer soll ein Ansiedlungs- und Vermarktungskonzept in enger Abstimmung mit der Region Stuttgart erarbeiten. Diese Maßnahme wird im Rahmen der Kofinanzierung regionaler Modellprojekte und Kooperationen im Bereich Wirtschaft und Tourismus gefördert (vgl. Vorlage WIV 143/2017)</p> <p>Die Regionalen Gewerbeschwerpunkte bedürfen als Ziel der Regionalplanung keiner weitergehenden Bedarfsbegründung.</p>		

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag																																				
zu 13		<p>Hinsichtlich des örtlichen Gewerbeflächenbedarfs wird aus regionalplanerischer Sicht zunächst davon ausgegangen, dass ungefähr die Hälfte des rechnerischen Wohnbauflächenbedarfs als Bedarf für Gewerbeflächen ausgewiesen werden kann. Dies entspricht bei einer Laufzeit bis 2035 rund 13,4 ha. Davon sind die <u>verfügbaren Flächenreserven</u> und <u>Baulücken</u> in Abzug zu bringen.</p> <table border="1" data-bbox="398 499 1442 759"> <thead> <tr> <th></th> <th>Donzdorf</th> <th>Gingen</th> <th>Lauterstein</th> <th>Süßen</th> <th>GVV</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Regionalplanerische Bedarfsbestimmung</td> <td>4,9</td> <td>2,3</td> <td>1,2</td> <td>5,0</td> <td>13,4</td> </tr> <tr> <td>- Flächenreserven</td> <td>1,6</td> <td>0,2</td> <td>0,3</td> <td>0,5</td> <td>2,6</td> </tr> <tr> <td>- Baulücken / Brachflächen</td> <td>1,6</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>1,6</td> </tr> <tr> <td>= Regionalplanerischer Gewerbeflächenbedarf</td> <td>2,5</td> <td>2,1</td> <td>0,9</td> <td>4,5</td> <td>9,2</td> </tr> <tr> <td>Flächendarstellung im FNP-Entwurf 2035</td> <td>1,1</td> <td>1,1</td> <td>1,3</td> <td>6,5*</td> <td>10,0</td> </tr> </tbody> </table> <p>* IKG „Auen“</p> <p>Für die bestehenden örtlichen Bedarfe, beispielsweise Erweiterungs- bzw. Verlagerungsbedarf ortsansässiger Betriebe, wie auch eine Angebotsplanung für die Gemeinden im Siedlungsbereich (Donzdorf, Gingen und Süßen) wurde durch die Unternehmensbefragungen in den einzelnen Gemeinden im vorliegenden Flächennutzungsplanentwurf eine nachvollziehbare Erläuterung und Begründung vorgelegt. Fläche für die gewerbliche Entwicklung sind in den Gemeinden des GVV kaum noch vorhanden oder verfügbar, wie die obenstehende Tabelle zeigt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Gesamtsituation mit einer anhaltend hohen Nachfrage und kaum verfügbaren Flächen im Filstal sowie der funktionalen Aufgabenteilung zwischen den interkommunalen Gewerbegebieten ist der ermittelte Gewerbeflächenbedarf plausibel. Der Umfang der Flächenausweisung erscheint so insgesamt angemessen. Die in Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erhobenen Bedenken gegen den Umfang der Flächenausweisung bestehen daher nicht weiter.</p>		Donzdorf	Gingen	Lauterstein	Süßen	GVV	Regionalplanerische Bedarfsbestimmung	4,9	2,3	1,2	5,0	13,4	- Flächenreserven	1,6	0,2	0,3	0,5	2,6	- Baulücken / Brachflächen	1,6	0,0	0,0	0,0	1,6	= Regionalplanerischer Gewerbeflächenbedarf	2,5	2,1	0,9	4,5	9,2	Flächendarstellung im FNP-Entwurf 2035	1,1	1,1	1,3	6,5*	10,0		
	Donzdorf	Gingen	Lauterstein	Süßen	GVV																																			
Regionalplanerische Bedarfsbestimmung	4,9	2,3	1,2	5,0	13,4																																			
- Flächenreserven	1,6	0,2	0,3	0,5	2,6																																			
- Baulücken / Brachflächen	1,6	0,0	0,0	0,0	1,6																																			
= Regionalplanerischer Gewerbeflächenbedarf	2,5	2,1	0,9	4,5	9,2																																			
Flächendarstellung im FNP-Entwurf 2035	1,1	1,1	1,3	6,5*	10,0																																			

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 13		<p>Die Entwicklung der unbebauten und unbeplanten Flächen im Regionalen Gewerbeschwerpunkt entspricht aufgrund der interkommunalen Konzeption und der gemeinsamen Vermarktung im Rahmen des Zweckverbandes der regionalplanerischen Zielsetzung.</p> <p>3. Einzelne Flächendarstellungen</p> <p>Im Entwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans werden 18 Wohnbauflächen (ca. 18,1 ha), fünf Mischbauflächen (ca. 5,35 ha), zwei Gewerbeflächen (ca. 7,3 ha) für die örtlichen Bedarfe sowie 28 ha Gewerbeflächen im Regionalen Gewerbeschwerpunkt IKG „Gewerbepark Lautertal“ sowie eine Sonderbaufläche „Reitanlage“ (ca. 0,6 ha), eine Sonderbaufläche „Pflegeeinrichtung Feiläcker“ (0,6 ha) und eine Grünfläche Sportanlagen (ca. 3,7 ha) dargestellt (vgl. hierzu auch Vorlage PLA 134/2016). Eine Übersicht der gesamten Flächenausweisungen ist der Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage zu entnehmen.</p> <p><i>Einschub: Anlage 1 der Sitzungsvorlage (2 Karten):</i> Übersicht Raumnutzungskarte Regionalplan</p> 	<p>- Vorlage PLA 134/2016 diesbezüglich vgl. Einschub unten -</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
ZU 13		 <p>Im Vergleich zum Vorentwurf entfallen folgende Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Donzdorf die geplante Wohnbaufläche „Erweiterung Herrengestell“ (ca. 0,4 ha), • in Donzdorf-Reichenbach die geplanten Wohnbauflächen „Brühl II“ (ca. 0,5 ha) und „Letten“ (ca. 0,8 ha). <p>Neu in den Fortschreibungsentwurf wird folgende Fläche aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Reichenbach die geplante Wohnbaufläche „Dielenäcker“ (ca. 1,3 ha) <p>Folgende Flächen werden wesentlich geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Donzdorf wird die geplante Wohnbaufläche „Bei den Kirschbäume“ verkleinert (von ca. 1,6 ha auf ca. 1 ha). • in Lauterstein wird die geplante Mischbaufläche „Feiläcker“ in eine geplante Sonderbaufläche „Pflegeeinrichtung“ geändert (ca. 0,6 ha). 		

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag								
zu 13		<ul style="list-style-type: none"> • in Süßen/Gingen wird die geplante gewerbliche Baufläche „IKG Auen“ vergrößert (von ca. 6,1 ha auf ca. 6,5 ha) • in Donzdorf wird die geplante gewerbliche Baufläche „Kleiner Ösch“ zum IKG „Gewerbepark Lautertal“ hinzugenommen (Einbindung des GE „Kleiner Ösch“ mit ca. 3,1 ha in das IKG „Gewerbepark Lautertal“ mit dann insgesamt ca. 28 ha) • in Gingen wird die geplante Sonderbaufläche „Reitanlage“ verkleinert (von ca. 1,7 ha auf 0,6 ha). <p>In den nachfolgenden Tabellen wird nur auf relevante Flächenänderungen Bezug genommen (neu in die Planung aufgenommen oder Vergrößerung der Fläche). Die Ausführungen zu den übrigen Flächen in der Sitzungsvorlage 134/2016 bleiben davon unberührt.</p> <p>Auf die Ausführungen hinsichtlich des Einzelhandels in geplanten Gewerbegebieten (II.4) wird hingewiesen.</p> <table border="1" data-bbox="398 774 1408 1390"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="398 774 1408 810">DONZDORF „Dielenäcker“ (ca. 1,3 ha)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="398 810 898 847">Darstellung rechtskräftiger FNP</td> <td data-bbox="898 810 1408 847">Darstellung Entwurf Änderung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="398 847 898 1230">  <p>Fläche für Landwirtschaft</p> </td> <td data-bbox="898 847 1408 1230">  <p>Geplante Wohnbaufläche</p> </td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="398 1230 1408 1390"> Festlegung im Regionalplan: <ul style="list-style-type: none"> • Keine regionalplanerischen Festlegungen Regionalplanerische Wertung: <ul style="list-style-type: none"> • Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. </td> </tr> </table>	DONZDORF „Dielenäcker“ (ca. 1,3 ha)		Darstellung rechtskräftiger FNP	Darstellung Entwurf Änderung	 <p>Fläche für Landwirtschaft</p>	 <p>Geplante Wohnbaufläche</p>	Festlegung im Regionalplan: <ul style="list-style-type: none"> • Keine regionalplanerischen Festlegungen Regionalplanerische Wertung: <ul style="list-style-type: none"> • Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. 		<p>- vgl. Einschub unten -</p> <p>- vgl. Einschub unten -</p>	
DONZDORF „Dielenäcker“ (ca. 1,3 ha)												
Darstellung rechtskräftiger FNP	Darstellung Entwurf Änderung											
 <p>Fläche für Landwirtschaft</p>	 <p>Geplante Wohnbaufläche</p>											
Festlegung im Regionalplan: <ul style="list-style-type: none"> • Keine regionalplanerischen Festlegungen Regionalplanerische Wertung: <ul style="list-style-type: none"> • Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. 												

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag				
ZU 13		<p>SÜßEN/GINGEN IKG „Auen“ (ca. 6,5 ha)</p> <table border="1" data-bbox="371 395 1417 869"> <thead> <tr> <th data-bbox="371 395 898 432">Darstellung rechtskräftiger FNP</th> <th data-bbox="898 395 1417 432">Darstellung Entwurf Änderung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="371 432 898 869">  <p>Fläche für Landwirtschaft</p> </td> <td data-bbox="898 432 1417 869">  <p>Geplante Gewerbefläche</p> </td> </tr> </tbody> </table> <p>Festlegung im Regionalplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz <p>Regionalplanerische Wertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fläche liegt nach den plausibilisierten Hochwassergefahrenkarten im Bereich einer Überschwemmungsfläche (HQ100). Nach Plansatz 3.4.6 sind überflutungsgefährdete Gebiete in den Talauen außerhalb von im Zusammenhang bebauten Siedlungen sowie Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes von weiterer Bebauung freizuhalten. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. • Auf die östlich angrenzende Grünzäsur wird hingewiesen. 	Darstellung rechtskräftiger FNP	Darstellung Entwurf Änderung	 <p>Fläche für Landwirtschaft</p>	 <p>Geplante Gewerbefläche</p>	<p><u>IKG „Auen“</u> Hochwasserschutz / Überschwemmungsfläche HQ100: Es wird auf die Berechnung von Hydrotec aus dem Jahre 2014 hingewiesen, worin der Nachweis erbracht wird, dass große Flächen Süßens, wie auch die Flächen des IKG Auen, durch den Neubau der B466 HQ100-frei sind. (Auszug für den Bereich IKG Auen aus der im Rahmen der vorgenannten Berechnung von Hydrotec erstellten Karte zu Überschwemmungsflächen HQ100 vgl. oben unter Ziffer 3.2.) Grünzäsur: Die Grünzäsur ist durch die B466 neu vom IKG Auen getrennt und wird nicht beeinträchtigt. Das Gewerbegebiet „Auen“ bringt keine Beeinträchtigungen für die Grünzäsur mit sich.</p>	
Darstellung rechtskräftiger FNP	Darstellung Entwurf Änderung							
 <p>Fläche für Landwirtschaft</p>	 <p>Geplante Gewerbefläche</p>							

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Be- hörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 13		<p>4. Einzelhandel</p> <p>Der Entwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans enthält bislang keine Aussagen zur Einzelhandelssituation bzw. -entwicklung. In der Begründung zum Fortschreibungsentwurf des FNP wird jedoch auf ein gutachterliches Einzelhandelskonzept für den GVV verwiesen, in dem die Einzelhandelssituation in den einzelnen Kommunen eingehend analysiert und Entwicklungsmöglichkeiten und -empfehlungen dargelegt sind. Dieses Gutachten liegt den Unterlagen zum Fortschreibungsentwurf bei. Darüber hinaus enthält das Gutachten standortbezogene Empfehlungen sowie Handlungsempfehlungen zur Anpassung bzw. Änderung bestehender Bebauungspläne. Aus raumordnerischer Sicht kritisch zu sehen ist die Aussage des Gutachtens, dass bestehende Einzelhandelsbetriebe an Standorten, die für entsprechende Vorhaben zukünftig nicht mehr vorgesehen sind, Weiterentwicklungsmöglichkeit (nur) im Rahmen der Bestandssicherung erhalten sollen. Die Weiterentwicklung bestehender großflächiger Einzelhandelsbetriebe außerhalb hierfür im Regionalplan vorgesehener Standorte bzw. Kommunen steht im Widerspruch zu verbindlichen Zielen des Regionalplans. Auch im Sinne der Sicherung der Wirksamkeit des Einzelhandelskonzeptes sollte eine konsequente Umsetzung der standortbezogenen Vorgaben auf Ebene der konkreten Bauleitplanung erfolgen.</p>	<p>4. Einzelhandel</p> <p>Von einer detaillierten Darstellung bzw. textlichen Erläuterung der Einzelhandelssituation bzw. -entwicklung (über den unten genannten Verweis in der Begründung hinaus) wird abgesehen, da das Einzelhandelskonzept den Planunterlagen des Flächennutzungsplans beigelegt ist.</p> <p>In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird unter Teil II Ziffer 4 „Einzelhandel“ bezüglich der Einzelhandelssituation und -entwicklung einschließlich Angaben zu ggfs. notwendigem Handlungsbedarf auf das erstellte Einzelhandelskonzept, welches den Flächennutzungsplanunterlagen beigelegt ist, verwiesen. Das Einzelhandelskonzept selbst stellt eine informelle Planungsgrundlage ohne rechtliche Planungsgrundlage gegenüber Dritten dar (vgl. auch Einzelhandelskonzept, I.2.).</p> <p>Trotz der Aussage des Gutachtens, dass bestehende Einzelhandelsbetriebe an Standorten, die für entsprechende Vorhaben zukünftig nicht mehr vorgesehen sind, Weiterentwicklungsmöglichkeit (nur) im Rahmen der Bestandssicherung erhalten sollen, ist eine Überarbeitung des Einzelhandelskonzeptes aus Sicht des GVV nicht erforderlich und deshalb auch nicht vorgesehen. Die bestehenden Einzelhandelsbetriebe genießen grundsätzlich Bestandschutz und sie bleiben von möglichen Ausschlusswirkungen am Standort unberührt. Selbstverständlich sind bei gewünschten Weiterentwicklungen bestehender Einzelhandelsbetriebe die Vorgaben des Regionalplans zu beachten. Die jeweiligen Vorhaben wären jeweils im Einzelfall hinsichtlich ihrer städtebaulichen und ihrer raumordnerischen Verträglichkeit zu bewerten. Im Rahmen der Prüfung des jeweiligen Vorhabens (Auswirkungsanalyse) wäre deshalb nachzuweisen, dass die verbindlichen Ziele des Regionalplans eingehalten werden. Dabei kann wohl davon ausgegangen werden, dass eine qualitative Weiterentwicklung (im Gegensatz zur flächenhaften Weiterentwicklung) oftmals möglich sein wird. Auch im Einzelhandelskonzept ist zur kritisierten Aussage unter Punkt 4.2 „Steuerungsempfehlungen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche“ Folgendes ausgeführt: „Mögliche Erweiterungsvorhaben sind im Hinblick auf deren städtebauliche und raumordnerische Verträglichkeit zu untersuchen.“ Das Einzelhandelskonzept bildet die</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 13		<p>Mit der Erstellung des vorliegenden Gutachtens wurde eine Anregung berücksichtigt, die im Rahmen der Stellungnahme des Planungsausschusses zur frühzeitigen Beteiligung (vgl. Vorlage 134/2016) vorgebracht wurde. Aus regionalplanerischer Sicht wird jedoch empfohlen, die Ergebnisse und vor allem die Handlungsempfehlungen des Gutachtens in den Flächennutzungsplan aufzunehmen bzw. das Einzelhandelskonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne vom § 1 Abs. 6 Nr. 11 zu beschließen.</p> <p>5. Verkehr Die Entwicklung des regionalen Gewerbeschwerpunktes Donzdorf ist mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen verbunden. Dieses wird - auch unter der Annahme, dass die durch den Schwerpunkt verlaufende, aber stillgelegte Lautertalbahn reaktiviert werden könnte - vorrangig über die Straße abgewickelt werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Verkehre vor allem auf das Filstal und die B 10 bezogen sein werden. Diese ist über den derzeit stattfindenden Neubau der B 466 Süßen - Donzdorf zeitnah ortsdurchfahrtsfrei erreichbar. Weitere durch die Regionalplanung zu vertretende verkehrliche Belange werden mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans nicht berührt.</p> <p>6. Freiraum 6.1 Umweltbericht Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) ist für Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem „Umweltbericht“ beschrieben und bewertet werden.</p>	<p>Grundlage zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung, es stellt aber keinen „Freifahrtschein“ für die Zulässigkeit von Vorhaben dar. Laut Handlungsempfehlungen des Einzelhandelskonzepts sind im Bereich einiger Flächen für zukünftige Vorhaben Änderungen von Bebauungsplänen notwendig, welche an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.</p> <p>Das Einzelhandelskonzept soll vom zuständigen Planungsträger beschlossen werden (vgl. auch Stellungnahme weiter oben zu Ziffer 4.1. „Einzelhandel“). Dabei könnte ergänzend beschlossen werden, dass bei Weiterentwicklungen des Einzelhandels im Bestand die Ziele der Raumordnung zu beachten sind.</p> <p>5. Verkehr Kenntnisnahme</p> <p>6. Freiraum 6.1 Umweltbericht Kenntnisnahme.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 13		<p>Der Schwerpunkt der Umweltprüfung liegt in der Standortprüfung der geplanten Siedlungserweiterungsflächen. Diese werden im Hinblick auf die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet, zudem werden mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen genannt. Außerdem werden die Ergebnisse der Alternativenprüfung dargestellt.</p> <p>Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die überwiegende Anzahl von Flächen zur Siedlungserweiterung mit geringen oder relativ geringen Problemen umsetzbar ist oder durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen optimiert werden kann, dass jedoch einige Flächen in ausgesprochen hochwertige Lebensräume wie z.B. Streuobstwiesen eingreifen, bzw. in Überschwemmungsgebieten liegen, so dass mit erheblichen Eingriffen gerechnet werden muss bzw. eine Bebauung im rechtlichen Widerspruch steht. Einige Siedlungsentwicklungsflächen weisen zudem gesetzlich geschützte Biotope oder FFH-Mähwiesen auf oder grenzen an diese an. Eine Fläche liegt im Vogelschutzgebiet (Erweiterungsfläche Sondergebiet Reitanlage), einige befinden sich in näherer Umgebung zu einem Natura2000-Gebiet.</p> <p>Aufgrund des hohen zu erwartenden Konfliktpotenzials bzw. rechtlicher Hürden hängt die Eignung der letztgenannten Flächen von zu ergreifenden umfangreicheren Maßnahmen bzw. der Beseitigung der rechtlichen Hürden ab.</p> <p>6.2 Landschaftsplan Die Neuaufstellung des FNP machte auch die grundlegende Überarbeitung des Landschaftsplanes aus dem Jahre 1991 notwendig. Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Darstellungen von Landschaftsplänen zu berücksichtigen. Hierfür werden im Landschaftsplan u.a. Maßnahmen zur Umsetzung der für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege entwickelt. Teil des entwickelten Maßnahmenkonzeptes ist die Festlegung von Bereichen, die in Übereinstimmung mit den lokalen landschaftsplanerischen Leitbildern für Kompensationsmaßnahmen geeignet sind (sog. „Suchräume“).</p>	<p>Bezüglich der Flächen zur Siedlungserweiterung, die ein hohes Konfliktpotenzial bzw. rechtliche Hürden hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange erwarten lassen, werden in nachgeordneten Bauleitplanverfahren geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und / oder Kompensation möglicher Beeinträchtigungen definiert.</p> <p>6.2 Landschaftsplan Kenntnisnahme.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 13		<p>Mit der Definition von Suchräumen für Maßnahmen können die Kommunen durch den Erwerb von Flächen und die Entwicklung von Maßnahmen ein Ökokonto aufbauen, das bei Bedarf für den Ausgleich beabsichtigter Eingriffe herangezogen werden kann. Innerhalb des GVV Mittlere Fils - Lautertal wurden 13 Suchräume für Kompensationsmaßnahmen abgegrenzt.</p> <p>Die Verknüpfung des Themenkomplexes Kompensation mit den im Landschaftsplan formulierten Zielen und Maßnahmen erscheint zielführend. Allerdings können nicht alle im Landschaftsplan formulierten Ziele und Maßnahmen mit Hilfe von Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Es wird angeregt, weitere Realisierungsmöglichkeiten im Text zu erwähnen. So kann für die Ziele und Maßnahmen im Bereich Landschaft/Erholung das Kofinanzierungsprogramm des Verbands Region Stuttgart eingesetzt werden; für Maßnahmen der Gewässerrenaturierung stehen ggfs. umfangreiche Fördermittel auf Landesebene zur Verfügung. Das Aufzeigen der vielfältigen, konkreten Umsetzungsmöglichkeiten für die jeweiligen Maßnahmen würde es den Kommunen des GVV ermöglichen, die Landschaft gemäß der im Landschaftsplan formulierten Ziele in den kommenden Jahren weiter zu entwickeln.</p> <p>6.3 Darstellung von Freiraumbelangen im FNP Der Umweltbericht wie auch der Landschaftsplan liegen nun erstmals gemeinsam mit dem Entwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans vor und können gemeinsam bewertet werden. Es wird angeregt, die Gebiete für die Sicherung Rohstoffe und die Gebiete zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe aus der Raumnutzungskarte des Regionalplanes im FNP darzustellen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Darstellung vorhandener Fördermöglichkeiten zur Umsetzung von Maßnahmen wird im Landschaftsplan in Kap. 6.1.7 ergänzt. Unter anderem aufgrund dieser Ergänzung soll eine erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs erfolgen.</p> <p>6.3 Darstellung von Freiraumbelangen im FNP</p> <p>Berücksichtigung, vgl. Stellungnahme oben unter 4.3. „Freiraum“.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellung- nahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 13		<p>III. Beschlussvorschlag</p> <p>1. Wohnbauflächen Dem Umfang der geplanten Wohnbauflächendarstellungen stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.</p> <p>2. Gewerbeflächen Die Entwicklung der Flächen im Regionalen Gewerbeschwerpunkt entspricht der regionalplanerischen Zielsetzung. Der Umfang der Gewerbeflächendarstellungen für die örtlichen Bedarfe ist gemäß der vorgelegten Bedarfsbegründung angemessen.</p> <p>3. Einzelne Flächendarstellungen</p> <p>3.1. Geplante Wohnbaufläche in Donzdorf „Dielenäcker“ (ca. 1,3 ha):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. <p>3.2. Geplante Gewerbefläche Süßen/Gingen: IKG „Auen“ (ca. 6,5 ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fläche liegt nach den plausibilisierten Hochwassergefahrenkarten im Bereich einer Überschwemmungsfläche (HQ100). Nach Plansatz 3.4.6 sind überflutungsgefährdete Gebiete in den Talauen außerhalb von im Zusammenhang bebauten Siedlungen sowie Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes von weiterer Bebauung freizuhalten. Unter der Maßgabe, dass auf Ebene der konkreten Bauleitplanung die mit dem regionalplanerischen Ziel verbundenen Belange berücksichtigt werden, stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen. • Auf die östlich angrenzende Grünzäsur wird hingewiesen <p>3.3. Zu den gegenüber dem Vorentwurf unverändert oder nicht wesentlich veränderten Flächen gilt der Beschluss des Planungsausschusses vom 19.09.2016 gemäß Vorlage PLA 134/2016 weiterhin.</p> <p>4. Einzelhandel, Verkehr, Freiraum</p> <p>4.1. Einzelhandel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird empfohlen, die Ergebnisse und vor allem die Handlungsempfehlungen des Gutachtens in den Flächennutzungsplan aufzunehmen bzw. das Einzelhandelskonzept als städtebauliches Entwicklungskonzepts im Sinne vom § 1 Abs. 6 Nr. 11 zu beschließen. <p>4.2. Verkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans werden keine regionalplanerischen, verkehrlichen Belange berührt. <p>4.3. Freiraum</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird angeregt, die Gebiete für die Sicherung Rohstoffe und die Gebiete zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe aus der Raumnutzungskarte des Regionalplanes im FNP darzustellen. 	s.o.	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag																				
zu 13		<p><u>Einschub zu 3.3. („zu den gegenüber dem Vorentwurf unverändert oder nicht wesentlich veränderten Flächen gilt der Beschluss des Planungsausschusses vom 19.09.2016 gemäß Vorlage PLA 134/2016 weiterhin“) und 3. Einzelne Flächendarstellungen („vgl. hierzu auch Vorlage PLA 134/2016“ und „In den nachfolgenden Tabellen wird nur auf relevante Flächenänderungen Bezug genommen (neu in die Planung aufgenommen oder Vergrößerung der Fläche). Die Ausführungen zu den übrigen Flächen in der Sitzungsvorlage 134/2016 bleiben davon unberührt“):</u></p> <p>Beschluss des Planungsausschusses vom 19.09.2019 unter zu „3. Einzelne Flächendarstellungen: Die regionalplanerische Wertung zu den einzelnen Flächen unter II.3 ist Bestandteil des Beschlussvorschlags.“</p> <p>Vorlage PLA 134/2016, Auszug, ohne Ausführungen zu folgenden Flächen: Do „Erweiterung Herrengestell“ (entfällt), Do-Rei „Brühl II“ und „Letten“ (entfallen), Süßen-Gingen „IKG Auen“ (in obiger Tabelle der aktuellen Stellungnahme aufgeführt):</p> <p>„II. 3. Einzelne Flächendarstellungen Im Entwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans werden neun Wohnbauflächen (ca. 19,4 ha), sechs Mischbauflächen (ca. 5,0 ha), vier Gewerbeflächen (ca. 34,8 ha) sowie eine Sonderbaufläche (Reitanlage) (ca. 1,7 ha) und eine Grünfläche (Sportanlagen) (ca. 3,7 ha) dargestellt. Auf die Ausführungen hinsichtlich des Einzelhandels in geplanten Gewerbegebieten (III.) wird hingewiesen.</p> <table border="1" data-bbox="394 1102 1496 1318"> <thead> <tr> <th></th> <th>Darstellung im rechtskräftigen FNP</th> <th>Darstellung im Fortschreibungsentwurf FNP</th> <th>Festlegung im Regionalplan</th> <th>Regionalplanerische Wertung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="5">WOHNBAUFLÄCHEN</td> </tr> <tr> <td colspan="5">DONZDORF</td> </tr> <tr> <td>„Rindersteig“ (ca. 3,8 ha)</td> <td>Geplante Wohnbaufläche</td> <td>Geplante Wohnbaufläche</td> <td>Keine regionalplanerische Ausweisung</td> <td>Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.</td> </tr> </tbody> </table>		Darstellung im rechtskräftigen FNP	Darstellung im Fortschreibungsentwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung	WOHNBAUFLÄCHEN					DONZDORF					„Rindersteig“ (ca. 3,8 ha)	Geplante Wohnbaufläche	Geplante Wohnbaufläche	Keine regionalplanerische Ausweisung	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.	<p><u>Abwägungsentscheidung des GVV vom 03.12.2018:</u></p> <p>3. Einzelne Flächenausweisungen</p> <p>Wohnbauflächen <u>Donzdorf</u> „Rindersteig“ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	
	Darstellung im rechtskräftigen FNP	Darstellung im Fortschreibungsentwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung																				
WOHNBAUFLÄCHEN																								
DONZDORF																								
„Rindersteig“ (ca. 3,8 ha)	Geplante Wohnbaufläche	Geplante Wohnbaufläche	Keine regionalplanerische Ausweisung	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.																				

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden					Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag					
ZU 13		<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="394 312 633 384"></th> <th data-bbox="633 312 813 384">Darstellung im rechtskräftigen FNP</th> <th data-bbox="813 312 992 384">Darstellung im Fortschreibungs- entwurf FNP</th> <th data-bbox="992 312 1171 384">Festlegung im Regionalplan</th> <th data-bbox="1171 312 1491 384">Regionalplanerische Wertung</th> </tr> </thead> </table>						Darstellung im rechtskräftigen FNP	Darstellung im Fortschreibungs- entwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung	<p>„Bei den Kirschbäumen“ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Fläche soll weiterhin in die Ausweisungen des FNP aufgenommen werden. Verweis auf den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan. Im Bebauungsverfahren „Bei den Kirschbäumen-Teil 2“ wurden Frischluftschneisen freigehalten.</p> <p>„Holdergasse“ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. „An der Halde“</p> <p><u>Gingen</u> „An der Halde“, „Im Barbaragarten“ und „Schulstraße“ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Lauterstein</u> „Hätzenberg“ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird beibehalten. Belange des Vorbehaltsgebiets werden im Zuge nachgeordneter Bebauungsverfahren berücksichtigt.</p>	
			Darstellung im rechtskräftigen FNP	Darstellung im Fortschreibungs- entwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung							
		„Bei den Kirschbäumen“ (ca. 1,6 ha)	Südlicher Bereich geplante Wohnbaufläche, nördlicher Bereich Fläche für Landwirtschaft	Geplante Wohnbaufläche	Keine regionalplanerische Ausweisung	Der Planungsausschuss hat den Planungen zugestimmt und auf die Berücksichtigung des neu entstehenden Potenzials von rund 0,6 ha hingewiesen (Vorlage 72/2015, Sitzung vom 16.09.2016). Hinweis: Laut Klimaatlas liegt das Gebiet in einem Bereich mit Hangabwinden.							
		„Holdergasse“ (ca. 1,2 ha)	Fläche für Landwirtschaft	Geplante Wohnbaufläche	Keine regionalplanerische Ausweisung	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.							
		GINGEN											
		„An der Halde“ (ca. 1,2 ha)	Geplante Mischbaufläche	Geplante Wohnbaufläche	Keine regionalplanerische Ausweisung	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.							
		„Im Barbaragarten“ (ca. 1,9 ha)	Geplante Mischbaufläche	Geplante Wohnbaufläche	Keine regionalplanerische Ausweisung	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.							
		„Schulstraße“ (ca. 0,6 ha)	Fläche für Landwirtschaft	Geplante Wohnbaufläche	Keine regionalplanerische Ausweisung	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.							
		LAUTERSTEIN											
		„Hätzenberg“ (ca. 0,4 ha)	Fläche für Landwirtschaft	Geplante Wohnbaufläche	<ul style="list-style-type: none"> • Randlich Regionaler Grünzug • Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Regionale Grünzug ist mit der Planung abschließend ausgeformt. • Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. 							

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden					Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
			Darstellung im rechtskräftigen FNP	Darstellung im Fortschreibungs- entwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung		
ZU 13							<p><i>„Jauch“</i> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der entsprechende <i>Bebauungsplan „Jauch“</i> trat am 18.03.2016 in Kraft. Die Fläche ist mittlerweile bebaut und wird deshalb nicht mehr in den Baulücken oder der Bedarfsberechnung aufgeführt.</p> <p><i>„Weinhalde“</i> und <i>„Kalkofen II“</i> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Süßen</u> <i>„Bruckner Straße“</i>, <i>„Neue Teile“</i>, <i>„Hornwiesen“</i> und <i>„Albstraße“</i> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>	
		„Jauch“ (ca. 0,1 ha)	Fläche für Landwirtschaft	Geplante Wohnbau- fläche	Nachrichtlich Sied- lungsfläche Wohnen und Mischgebiet	Der Planung stehen keine regionalpl- nerischen Ziele entgegen. Der Planungsausschuss hat von den Planungen im Rahmen des Bebau- ungsplanverfahrens Kenntnis genom- men (Vorlage 87/2015, Sitzung vom 25.11.2015).		
		„Weinhalde“ (ca. 0,8 ha)	Fläche für Landwirt- schaft	Geplante Wohnbau- fläche	Keine regionalplane- rische Ausweisung	Der Planung stehen keine regionalpl- nerischen Ziele entgegen.		
		„Kalkhofen II“ (ca. 0,4 ha + 0,5 ha)	Teilweise Wohnbau- fläche Planung, überwiegender Bereich Fläche für Landwirtschaft	Geplante Wohnbau- fläche	Keine regionalplane- rische Ausweisung	Der Planung stehen keine regionalpl- nerischen Ziele entgegen.		
		SÜßEN						
		„Brucknerstraße“ (ca. 0,7 ha)	Fläche für Landwirt- schaft	Geplante Wohnbau- fläche	Keine regionalplane- rische Ausweisung	Der Planung stehen keine regionalpl- nerischen Ziele entgegen.		
		„Neue Teile“ (ca. 1,7 ha)	Fläche für Landwirt- schaft	Geplante Wohnbau- fläche	Keine regionalplane- rische Ausweisung	Der Planung stehen keine regionalpl- nerischen Ziele entgegen.		
		„Hornwiesen“ (ca. 0,4 ha)	Fläche für Landwirt- schaft	Geplante Wohnbau- fläche	Keine regionalplane- rische Ausweisung	Der Planung stehen keine regionalpl- nerischen Ziele entgegen. Der Planungsausschuss hat der Pla- nung im Rahmen des Bebauungsplans zugestimmt (Vorlage 131/2010, Sitzung vom 22.12.2010).		
		„Albstraße“ (ca. 0,5 ha)	Fläche für Landwirt- schaft	Geplante Wohnbau- fläche	Keine regionalplane- rische Ausweisung	Der Planung stehen keine regionalpl- nerischen Ziele entgegen.		

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden					Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
			Darstellung im rechtskräftigen FNP	Darstellung im Fort schreibungs- entwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung		
ZU 13							<p>„Jahnstraße“ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Die geplante Fläche soll beibehal- ten werden. Die Zuwendungsbescheide nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft für den Hochwasserschutz am Mühlkanal und der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit liegen seit 11.07.2018 bei der Stadtverwal- tung Süßen vor. Der Gemeinderat hat am 23.07.2018 den Baubeschluss gefasst. Die Umsetzung einer Bebauung an der Jahnstra- ße erfolgt erst nach Fertigstellung der Hoch- wasserschutzmaßnahmen. Nach Umsetzun- gen der Maßnahmen würde das Plangebiet nicht mehr im HQ100-Bereich liegen.</p> <p><u>Einschub (ergänzende Stellungnahme der Verwaltung):</u> Nach den plausibilisierten Hochwassergefahrenkarten handelt es sich um eine HQ 100 Fläche. Die Gefährdung wird nach der Umsetzung von den geplan- ten Hochwasserschutzmaßnahmen am Mühlkanal obsolet. Der Gemeinderat der Stadt Süßen hat am 15.04.2019 die Verga- be der Baumaßnahmen zum Hochwasser- schutz beschlossen. Die Maßnahmen wer- den bis 2020 umgesetzt werden. Die HQ100 – Belastung wird durch diese Maß- nahmen bereinigt. Nach Abschluss wird ein Nachweis erstellt. Eine Umsetzung der Überplanung dieser Fläche wird erst nach Abschluss der Baumaßnahmen zum Hoch- wasserschutz erfolgen.</p> <p>„Frühlingsstraße“ und „Greut“: Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		„Jahnstraße“ (ca. 0,9 ha)	Grünfläche (Sport- platz)	Geplante Wohnbau- fläche	Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz	Die Fläche liegt im Bereich von HQ ₁₀₀ , nach den plausibilisierten Hochwasser- gefahrenkarten. Nach Plansatz 3.4.6 sind überflutungs- gefährdete Gebiete in den Talauen außerhalb von im Zusammenhang bebauten Siedlungen sowie Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeu- genden Hochwasserschutzes von weiterer Bebauung freizuhalten. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.		
		„Frühlingsstraße“ (ca. 0,7 ha)	Fläche für Landwirt- schaft	Geplante Wohnbau- fläche	Keine regionalplane- rische Ausweisung	Der Planung stehen keine regionalplane- rischen Ziele entgegen.		
		„Greut“ (ca. 0,3 ha)	Geplante Wohnbau- fläche	Geplante Wohnbau- fläche	Keine regionalplane- rische Ausweisung	Der Planung stehen keine regionalplane- rischen Ziele entgegen.		

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden					Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
			Darstellung im rechtskräftigen FNP	Darstellung im Fortschreibungs- entwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung		
ZU 13							<p>Mischbauflächen</p> <p><u>Donzdorf</u> „Beim Birnbäumle“ Kenntnisnahme. Die Fläche soll weiterhin in die Ausweisungen des FNP aufgenommen werden. Die naturschutzfachliche Wertigkeit der Baufläche „Beim Birnbäumle“ ist im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht Anhang I) dargestellt, der erforderliche Ausgleichsbedarf berücksichtigt und aufgeführt. Die Natur- und artenschutzrechtliche Belange werden im weiteren Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>„Holdergasse“ Kenntnisnahme. Artenschutzrechtliche Belange werden im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt.</p> <p><u>Gingen</u> „An der Halde“ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		MISCHBAUFLÄCHEN						
		DONZDORF						
		Beim Birnbäumle (ca. 1,0 ha)	Fläche für Landwirtschaft	Geplante Mischbaufläche	Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.		
		Holdergasse (ca. 1,1 ha)	Fläche für Landwirtschaft	Geplante Mischbaufläche	Keine regionalplanerische Ausweisung	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.		
GINGEN								
„An der Halde“ (ca. 0,9 ha)	Geplante Mischbaufläche	Geplante Mischbaufläche	Keine regionalplanerische Ausweisung	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.				

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden					Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
			Darstellung im rechtskräftigen FNP	Darstellung im Fortschreibungs- entwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung		
ZU 13							<p><i>„Beim Brunnen“ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Die geplante Baufläche kann als Baufläche realisiert werden, sofern Maß- nahmen zum Hochwasserschutz umgesetzt werden, die eine Veränderung der Hoch- wassersituation ermöglichen und das Plan- gebiet dadurch außerhalb des HQ₁₀₀- Bereichs liegt. Das geplante Mischgebiet „Beim Brunnen“ liegt derzeit noch innerhalb eines rechts- kräftigen Überschwemmungsgebietes (HQ 100-Flächen). Die Flächen der Über- schwemmungsgebiete sind Auswirkungen des bisher noch nicht ausgebauten Gewäs- sers 2. Ordnung „Marrbach“. Der Ausbau ist, wie dem Landratsamt Göppingen auch be- kannt ist, in Planung. Die Lage des geplan- ten ausgebauten Gewässers im Hinblick auf den Ort des zukünftigen Durchtritts des Marrbachs durch den Bahndamm wurde auch mit der Deutschen Bahn geklärt. Die Planung wird von der Gemeinde vorange- trieben und soll zügig umgesetzt werden. Der Gemeinde ist bewusst, dass eine kon- krete Umsetzung des Baugebietes „Beim Brunnen“ erst nach Ausbau des Marrbachs erfolgen kann. In § 78 Abs. 1 des Wasser- haushaltsgesetzes ist geregelt, dass die Ausweisung von neuen <u>Baugebieten</u> im Au- ßenbereich in festgesetzten Überschwem- mungsgebieten untersagt ist. Die Darstel- lung von <u>Bauflächen</u> nach § 1 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung kann daher aus Sicht der Gemeinde Gingen an der Fils im Flächennutzungsplan erfolgen.</i></p>	
		„Beim Bfunnen“ (ca. 1,4 ha)	Fläche für Landwirt- schaft	Geplante Mischbau- fläche	Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz	Die Fläche liegt im Bereich von HQ ₁₀₀ , nach den plausibilisierten Hochwasser- gefahrenkarten. Nach Plansatz 3.4.6 sind überflutungs- gefährdete Gebiete in den Talauen außerhalb von im Zusammenhang bebauten Siedlungen sowie Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeu- genden Hochwasserschutzes von weiterer Bebauung freizuhalten. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.		

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden					Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
			Darstellung im rechtskräftigen FNP	Darstellung im Fortschreibungs- entwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung		
ZU 13		LAUTERSTEIN					<p><u>Lauterstein</u> „Feiläcker“ und „Oberer Ösch“ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gewerbeflächen</p> <p><u>Donzdorf</u> „Kleiner Ösch“ und IKG „Gewerbepark Lautertal“ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Lauterstein</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Natur- und artenschutz- rechtliche Belange werden im weiteren Bebauungsplanverfahren berücksich- tigt.</p>	
		„Feiläcker“ (ca. 0,6 ha)	Gewerbefläche	Geplante Mischbau- fläche	Nachrichtlich Sied- lungsfläche Industrie und Gewerbe	Der Planung stehen keine regionalpla- nerischen Ziele entgegen.		
		„Oberer Ösch“ (ca. 1,0 ha)	Geplante Gewerbe- fläche	Geplante Mischbau- fläche	Keine regionalplane- rische Ausweisung	Der Planung stehen keine regionalpla- nerischen Ziele entgegen.		
		GEWERBEFLÄCHEN						
		DONZDORF						
		„Kleiner Ösch“ (ca. 3,1 ha)	Geplante Gewerbe- fläche	Geplante Gewerbe- fläche	Regionaler Gewerbe- schwerpunkt	Die Planung entspricht regionalplaneri- schen Zielsetzungen.		
		IKG „Gewerbepark Lautertal“ (ca. 24,9 ha)	Fläche für Landwirt- schaft	Geplante Gewerbe- fläche	Regionaler Gewerbe- schwerpunkt	Die Planung entspricht regionalplaneri- schen Zielsetzungen.		
		LAUTERSTEIN						
		„Obere Wiese“ (ca. 0,7 ha)	Geplantes Verwal- tungszentrum	Geplante Gewerbe- fläche	Randlich Vorbehalts- gebiet für Natur- schutz und Land- schaftspflege	Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbun- denen Belange sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.		

Nr.	Behörde/ Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden					Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
ZU 13			Darstellung im rechtskräftigen FNP	Darstellung im Fortschreibungsentwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung	<p>Sonstige Flächen <u>Gingen „Reitanlage“</u> <i>Der Umstand ist bekannt. Da sich in direkter Umgebung bereits eine bestehende Reitanlage befindet sollen zu erwartende Synergieeffekte genutzt, und demnach die geplante Fläche beibehalten werden. Der Flächenumfang wurde allerdings im Vergleich zu den Ausweisungen des Vorentwurfs erheblich reduziert (von 1,7 ha auf 0,56 ha).</i> <i>Die Flächenreduzierung spiegelt das Ansinnen der Gemeinde Gingen wieder, den künftigen Flächenverbrauch auf ein Minimum zu reduzieren. Detaillierte Regelungen hinsichtlich natur- und artenschutzrechtlicher Belange und des Bebauungsgrades werden im nachfolgenden Bebauungsplan geregelt, welcher in enger Abstimmung mit den höheren Behörden aufgestellt werden wird.</i></p> <p><u>Einschub (ergänzende Stellungnahme Verwaltung):</u> Ein Bauantrag für die Errichtung des Reitplatzes liegt der Unteren Baurechtsbehörde vor. Die Untere Naturschutzbehörde wurde auch gehört und es wurden Unterlagen (EAB, Massenbilanz, Artenschutz) nachgereicht. Die Konkretisierung des Vorhabens ist mit diesem Bauantrag erfolgt. Der Bebauungsgrad ist durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien sehr gering. Es wird so sein, dass sich im Bereich des Reitplatzes Habitatstrukturen bilden werden (z. B. Ansiedlung der Zauneidechse). Somit wird auch der Grünzug nur am Rande tangiert und durch den Bebauungsgrad die Beeinträchtigung sehr klein gehalten.</p>	
SONSTIGE FLÄCHEN								
GINGEN								
SO „Reitanlage“ (ca. 1,7 ha)	Fläche für Landwirtschaft	Sondergebiet Reitanlage	<ul style="list-style-type: none"> • Regionaler Grünzug • Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege 	Regionale Grünzüge dürfen laut Plan-satz 3.1.1 (Z) des Regionalplanes keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung, ausgesetzt werden Zwar besteht angrenzend an diesen Bereich bereits ein Reiterhof, solange die Planungen jedoch hinsichtlich des geplanten Bebauungsgrades und der Privilegierung noch nicht konkretisiert sind, bestehen gegen die Planung Bedenken.				

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden					Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag															
			Darstellung im rechtskräftigen FNP	Darstellung im Fortschreibungs- entwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung																	
ZU 13		<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Darstellung im rechtskräftigen FNP</th> <th>Darstellung im Fortschreibungs- entwurf FNP</th> <th>Festlegung im Regionalplan</th> <th>Regionalplanerische Wertung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="5">SÜßEN</td> </tr> <tr> <td>Grünfläche „Erweiterung Sportanlagen“ (ca. 3,7 ha)</td> <td>Fläche für Landwirtschaft</td> <td>Grünfläche Sportanlagen</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> • Östlicher Bereich Grünzäsur • Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft • Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung </td> <td> <p>In Grünzäsuren als Ziel der Regionalplanung sind gemäß Plansatz 3.1.2 raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der gliedern- den oder ökologischen Funktion der Grünzäsuren nicht zu vereinbaren sind. Neue raumbedeutsame Vorhaben dürfen mit Ausnahme der Erweiterung bestehender Kläranlagen nicht zugelassen werden.</p> <p>Der vorgesehenen Ausweisung als Grünfläche stehen keine regionalplane- rischen Ziele entgegen. Hochbauliche Anlagen sind in diesem Bereich nicht zulässig.</p> <p>Die mit den Vorbehaltsgebieten verbun- denen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichti- gen.</p> </td> </tr> </tbody> </table>						Darstellung im rechtskräftigen FNP	Darstellung im Fortschreibungs- entwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung	SÜßEN					Grünfläche „Erweiterung Sportanlagen“ (ca. 3,7 ha)	Fläche für Landwirtschaft	Grünfläche Sportanlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Östlicher Bereich Grünzäsur • Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft • Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung 	<p>In Grünzäsuren als Ziel der Regionalplanung sind gemäß Plansatz 3.1.2 raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der gliedern- den oder ökologischen Funktion der Grünzäsuren nicht zu vereinbaren sind. Neue raumbedeutsame Vorhaben dürfen mit Ausnahme der Erweiterung bestehender Kläranlagen nicht zugelassen werden.</p> <p>Der vorgesehenen Ausweisung als Grünfläche stehen keine regionalplane- rischen Ziele entgegen. Hochbauliche Anlagen sind in diesem Bereich nicht zulässig.</p> <p>Die mit den Vorbehaltsgebieten verbun- denen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichti- gen.</p>	<p><u>Süßen „Erweiterung Sportanlagen“</u> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Fläche soll in den Darstellungen des Flächennutzungsplans beibehalten werden.</i> <i>Im Rahmen der Umweltprüfung wird auf die mit Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange hingewiesen (siehe Umweltbericht, Vorentwurf und Entwurf, Anhang I). Diese werden auf nachgeordneter Bebauungsplanebene berücksichtigt.</i> <i>Anforderungen bzgl. hochbaulicher Anlagen wird ebenfalls im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren - und demnach in enger Abstimmung mit den höheren Behörden - nachgekommen.</i></p>	
			Darstellung im rechtskräftigen FNP	Darstellung im Fortschreibungs- entwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung																	
SÜßEN																							
Grünfläche „Erweiterung Sportanlagen“ (ca. 3,7 ha)	Fläche für Landwirtschaft	Grünfläche Sportanlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Östlicher Bereich Grünzäsur • Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft • Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung 	<p>In Grünzäsuren als Ziel der Regionalplanung sind gemäß Plansatz 3.1.2 raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der gliedern- den oder ökologischen Funktion der Grünzäsuren nicht zu vereinbaren sind. Neue raumbedeutsame Vorhaben dürfen mit Ausnahme der Erweiterung bestehender Kläranlagen nicht zugelassen werden.</p> <p>Der vorgesehenen Ausweisung als Grünfläche stehen keine regionalplane- rischen Ziele entgegen. Hochbauliche Anlagen sind in diesem Bereich nicht zulässig.</p> <p>Die mit den Vorbehaltsgebieten verbun- denen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichti- gen.</p>																			
		<p>II. 4. Einzelhandel</p> <p><i>Der Entwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans enthält bislang keine Aussagen zur Einzelhandelssituation bzw. -entwicklung. Weder im Hinblick auf die Situation der Grund- bzw. Nahversorgung in den einzelnen Kommunen im GVV und ggf. notwendigem Handlungsbedarf zur Sicherung bzw. Weiterentwicklung noch zur Einzelhandelssituation des Unterzentrums Donzdorf und der damit verbundenen überörtlichen Versorgungsfunktion insbesondere mit Blick auf die Innenstadt als im Regionalplan festgelegtes Vorranggebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe. Dies sollte im Flächennutzungsplan aus regionalplanerischer Sicht thematisiert werden.</i></p>					<p>4. Einzelhandel</p> <p><i>Derzeit wird das Einzelhandelskonzept für den Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils-Lautertal von der GMA (Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH) Ludwigsburg fortgeschrieben. Auf dieses Konzept wird verwiesen.</i> <i>Das Einzelhandelskonzept der Stadt Süßen wird ebenfalls fortgeschrieben. Sobald dieses erstellt und durch die Beschlussfassung im Gemeinderat bindend ist, wird es vorgelegt.</i></p>																

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 13		<p><i>Im GVV ist aus regionalplanerischer Sicht darüber hinaus das Thema „Alte Bebauungspläne“ von Bedeutung, denen eine BauNVO zugrunde liegt, nach der großflächige Einzelhandelsbetriebe in Gewerbe bzw. Industriegebieten uneingeschränkt zulässig sind. Zur Sicherstellung der Anpassung dieser Bebauungspläne an die aktuell geltenden Ziele der Raumordnung, nicht zuletzt aber auch zur Gewährleistung kommunaler Handlungsmöglichkeiten in diesen Gebieten, ist hier eine Umstellung auf die aktuell geltende BauNVO erforderlich und geboten. Auch diese Thematik sollte im Rahmen des Flächennutzungsplans analysiert und thematisiert werden.</i></p> <p><i>In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die entsprechenden Anforderungen des Einzelhandelserlasses für Baden-Württemberg hingewiesen, der die Thematisierung der Einzelhandelsentwicklung im Rahmen der Aufstellung und Fortschreibung von Flächennutzungsplänen ausdrücklich fordert und für eine Genehmigung des FNP voraussetzt. Notwendig ist danach eine Darlegung der Bestandssituation zentraler Einrichtungen und Einzelhandelsschwerpunkte und deren beabsichtigter Fortentwicklung. Einzugehen ist darüber hinaus auf die Situation alter Bebauungspläne und deren Umstellung auf die aktuelle BauNVO (vgl. Einzelhandelserlass Nr.4).“</i></p>	<p><i>Auf die Situation alter Bebauungspläne und deren Umstellung auf die aktuelle BauNVO wird im Einzelhandelskonzept eingegangen.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
14	Bundes- aufsichts- amt für Flugsiche- rung vom 29.01.2019	<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: Januar 2019.</p> <p>Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 13 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>Weitere Informationen: Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.</p>	<p>Die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
15	Regie- rungsprä- sidium Freiburg, Abteilung 9, Landes- amt für Geologie, Rohstoffe und Berg- bau vom 01.02.2019	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Geotechnik Kenntnisnahme.</p> <p>Boden Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 15		<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Die Planflächen liegen außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten. Aus hydrogeologischer Sicht sind keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Bergbau Mit der Darstellung der Bergbauberechtigungen im Flächennutzungsplan und der Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die Begründung zum Flächennutzungsplan sind die Belange des Bergbaus ausreichend berücksichtigt. Gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Mineralische Rohstoffe Kenntnisnahme.</p> <p>Grundwasser Kenntnisnahme.</p> <p>Bergbau Kenntnisnahme.</p> <p>Geotopschutz Kenntnisnahme.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
16	Bürger- meisteramt Kuchen vom 05.02.2019	<p>Vielen Dank für Ihr Mail vom 03.01.2019 und für die Beteiligung am Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplans.</p> <p>Der im Jahr 2017 errichtete Windpark Tegelberg bringt für die Gemeinde Kuchen Beeinträchtigungen durch deutlich wahrnehmbare Lärmemissionen im Ort und auch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit sich. Die Gemeinde hatte daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein möglichst weites Abrücken der Anlagen von der Traufkante gefordert.</p> <p>Eine künftige Erweiterung des Windparks ist aus Sicht der Gemeinde unbedingt zu verhindern, um die Beeinträchtigungen nicht noch weiter zu verstärken. Auch wenn derzeit eine Erweiterung nicht vorgesehen ist und möglicherweise technische oder rechtliche Belange entgegenstehen, sollte bereits auf einer planerischen Ebene frühzeitig Vorsorge getroffen werden.</p> <p>Die im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete entfalten keine Ausschlusswirkung mehr auf den übrigen Flächen. Für Gemeinden besteht jedoch die Möglichkeit, nach § 35 Abs. 3 BauGB Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan festzulegen.</p> <p>Von dieser Möglichkeit ist aus Sicht der Gemeinde Kuchen nun im Rahmen des ohnehin erfolgenden Flächennutzungsplanverfahrens Gebrauch zu machen und einer möglichen Erweiterung des Windparks Tegelberg mit der Festlegung entsprechender Ausschlussgebiete vorsorglich entgegenzuwirken.</p> <p>Wir bitten Sie, die Anregung in die weitere Planung einzuarbeiten.</p>	<p>Die Stellungnahme des Bürgermeisteramts Kuchen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Ausführungen der Gemeinde Kuchen sind rechtlich gesehen, was die fehlende Ausschlusswirkung der Regionalplanung nach § 35 Abs. 3 BauGB angeht, welche durch eigene, im FNP festgehaltene Windkraftplanung erzeugt werden könnte, korrekt.</p> <p>Eine Windkraftplanung im FNP wäre wegen der umfangreichen im Regionalplan des Verbands Region Stuttgart definierten Grünzüge und -zäsuren jedoch nur sehr eingeschränkt möglich (§ 1 Abs. 4 BauGB). Diesbezüglich wird auf die Ausführungen des Gemeindetags (Dietmar Ruf im Jahr 2013) hierzu hingewiesen:</p>	<p>Die Stellungnahme des Bürgermeisteramts Kuchen wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 16			<p><i>„Der noch geltende Regionalplan 2009 des Verbands Region Stuttgart weist Grünzüge als Ziele der Raumordnung aus; in diesen Grünzügen dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden. Im Bereich des Verbands Region Stuttgart können damit die Gemeinden trotz der Aufhebung der Windregionalpläne - und damit auch des Windregionalplans Stuttgart - keine Konzentrationszonenplanung betreiben. Flächennutzungsplanung und damit Konzentrationszonen-Planung setzt jedoch Gestaltungs- und Planungsmöglichkeit voraus; die Gemeinden können sich zur Ausweisung von regionalplanerischen Vorranggebieten für Windenergienutzung lediglich äußern, aber sie nicht steuern.“</i></p> <p>Die umfangreichen regionalen Grünzüge und -zäsuren bieten zwar keine rechtliche Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 BauGB, jedoch einen nahezu faktischen Ausschluss, der nur durch ein Zielabweichungsverfahren bei der Höheren Raumordnungsbehörde im Regierungspräsidium überwunden werden kann. Insoweit sind die beteiligten Kommunen nicht schutzlos und die Windenergieflächen nicht ohne eine planerische/raumordnerische Steuerung, hier durch die Regionalplanung und durch die Raumordnung. Zudem besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen für die betroffene Kommune die Möglichkeit des Zurückstellens eines Genehmigungsgesuchs einer Windkraftanlage nach § 15 BauGB.</p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband verzichtet daher auf eine eigene Konzentrationszonenplanung in Bezug auf Windenergienutzung und hat den mit Aufstellungsbeschluss vom 04.04.2012 begonnenen Teilflächennutzungsplan zur Windkraftsteuerung planerisch nicht weiter betrieben. Stattdessen wird beobachtet, ob die Planungen der regionalplanerischen Vorrangflächen mit den Interessen des Gemeindeverwaltungsverbands in Einklang stehen. Deren nachrichtliche Übernahme in den FNP 2035 gem. § 5 Abs. 4 BauGB scheidet aus, da diese Planungen (noch) nicht zur Rechtskraft betrieben wurden.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
17	Lokale Agenda Süßen vom 31.01.19/ 05.02.19	<p>Die Arbeitsgruppe „Umwelt / Klima / Energie“ der Lokalen Agenda Süßen hat sich mit dem öffentlich ausgelegten Planentwurf zur Aufstellung des Flächennutzungsplan und Landschaftsplans 2035 auseinandergesetzt. Sie bringt hierzu die beiliegende Stellungnahme vor:</p> <p>Zur Karte Nr. 16 im LP Mensch und Erholung: B10-neu Süßen-Süd, die hohe Lärmbelastung durch die Straße beträgt auf beiden Seiten ca. 90 m in der Breite. Daran anschließend ist das gesamte Gebiet „orange“ also „gering lärmbelastet“ eingestuft. Hier wäre eine Begehung vor Ort sinnvoll, denn es herrscht in diesem Bereich immer noch eine sehr große Lautstärke. Forderung: Änderung der Aussage „gering belastet“.</p> <p>Karte 1.1. im LP Bestand Nutzung: In dem Plan um Süßen sind nicht eingezeichnet: - Quellbereiche, Streuwiesen: Z.B. Bühl und Kappentobel. - Hecken: Z .B. Querhecke Bühl, beim Näherhof/Steiniger Rain, Auenhecke. Forderung: Aufnahme der Strukturen in die Karte.</p> <p>Karte 4.1. im LP Landschaft: Die Grünzäsuren um Süßen sind nicht eingezeichnet: Schelmenwasen-West, B10-neu bis zur Fils, Süßen-Ost - Lautergebiet. Forderung: Muss nachgetragen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme der Lokalen Agenda Süßen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Karte 16 Mensch und Erholung</u> Die Einstufung der Erholungsqualität ist der Landschaftsrahmenplanung Region Stuttgart entnommen und stammt aus dem Datensatz des Verbands Region Stuttgart. In den Daten zur Erholungsqualität des Verbands Region Stuttgart ist der Ausbau der B 10 und der B 466 nicht berücksichtigt. Die Einteilung der Qualitätsstufen des Freiraums ergibt sich hierbei aus einer Kombination von Landschaftsstrukturelementen und Lärm. Unabhängig davon werden Schallimmissionen durch Berechnung ermittelt, Begehungen sind dagegen keine geeignete Methode.</p> <p><u>Karte 1.1 Bestand und Nutzung - Westteil</u> Dem Anliegen wird entsprochen. Die geschützten Biotope/ schutzwürdigen Lebensräume sind in der Karte bisher nicht dargestellt, sondern lediglich in der Legende aufgeführt. Die Darstellung dieser Strukturen wird in der Karte ergänzt.</p> <p><u>Karte 4.1 Zielkonzept Landschaft - Westteil</u> Dem Anliegen wird entsprochen. Die Grünzäsuren sind in der gesamten Karte bisher nicht dargestellt, sondern lediglich in der Legende aufgeführt. Die Darstellung der Grünzäsuren wird in der Karte ergänzt.</p>	Die Stellungnahme der Lokalen Agenda Süßen wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 17		<p>Karte 5.1. im LP Handlungsprogramm, Maßnahmen und Ausgleichskonzept. Der Suchraum 1 von Süßen ist beschrieben „Zwischen Schweinbach und Schlater-Tobel“, eingezeichnet in der Karte ist aber der Suchraum „Zwischen Schlater Straße und dem Steinigen Rain“.</p> <p>Am besten wäre es, beide Suchräume aufzunehmen!</p> <p>Die Agenda-Gruppe wünscht, dass diese Anregungen und Forderungen in die Planungen mit aufgenommen werden.</p>	<p><u>Karte 5.1 Maßnahmenkonzept Westteil</u> Der Suchraum Nr. 1 wird gemäß der vorgeschlagenen Bezeichnung in „Zwischen Schlater Straße und dem Steinigen Rain“ umbenannt. Eine zusätzliche Ausweisung eines Suchraums östlich der Schlater Straße ist nicht erforderlich.</p> <p>Unter anderem aufgrund der oben genannten Änderungen / Ergänzungen erfolgt eine erneute Offenlage der Entwurfsunterlagen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
18	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stuttgart, vom 05.02.19	<p>Aufstellung des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans 2035 für die Städte und Gemeinden Donzdorf (mit Reichenbach und Winzingen) Gingen, Lauterstein (Nenningen und Weißenstein) und Süßen;</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 25.01.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p><u>Stellungnahme vom 25.01.2018:</u> <i>Die Telekom Deutschland GMBH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GMBH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</i></p> <p><i>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom- z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.</i></p> <p><i>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</i></p> <p><i>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</i></p> <p><i>Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</i></p>	<p>Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH in Stuttgart wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p><u>Abwägungsentscheidung des GVV vom 03.12.2018:</u> <i>Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Richtfunkstrecken der Telekom wurden mit den beidseitigen Schutzstreifen von jeweils 25m in den zeichnerischen Teil des FNP aufgenommen. Erdverlegte Telekommunikationsleitungen sollen nicht im Rahmen des FNP dargestellt werden, da aufgrund des Maßstabs und Detaillierungsgrades eine Unleserlichkeit der Planunterlagen droht.</i> <i>In weiteren Bebauungsplanverfahren ist eine Beteiligung der Telekom an der Planung üblich und auch weiterhin vorgesehen.</i></p>	<p>Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
19	Stadt Geislingen an der Steige vom 05.02.19	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Flächennutzungsplanverfahren.</p> <p>Wir bitten Sie, im Zuge dieses Verfahrens die bestehenden Windkraftanlagen des Windparks „Tegelberg“ als Bestandsstandorte auszuweisen und - da die Regionalplanung keine Ausschlusswirkung mehr entfaltet - für die daran angrenzenden Flächen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB Ausschlussgebiete festzulegen. Ziel muss es sein, die an die Bestandsanlagen angrenzenden Flächen dauerhaft von einer weiteren Windkraftnutzung freizuhalten.</p> <p>Die bestehenden Windkraftanlagen sind von weit her einsehbar und haben wegen ihrer Dominanz einen großen Einfluss auf die landschaftliche Qualität des Albtraufs. Eine Ausweitung des Windparks - insbesondere Richtung Traufkante - würde das Naturerlebnis gravierend beeinträchtigen, was u. a. der touristischen Vermarktung des vom Landkreis Göppingen geschaffenen, Europa-zertifizierten „Albtraufgängerweg“, der ein besonderes Aushängeschild für das Naturerlebnis Wandern am Albtrauf ist, zuwiderlaufen würde. Außerdem ist in diesem Zusammenhang auf die bereits jetzt bestehende Lärmproblematik durch die vorhandenen Anlagen in der Gemeinde Kuchen hinzuweisen, die dadurch ebenfalls verschärft würde.</p> <p>Auch wenn derzeit nicht daran gedacht ist, den bestehenden Windpark „Tegelberg“ zu erweitern, sollte durch die Festlegung von Ausschlussgebieten gemäß § 35 Abs. 3 BauGB der Landschaft an dieser exponierten Stelle am Albtrauf Vorrang vor einer eventuellen weiteren Entwicklung der Windkraftnutzung gegeben werden.</p> <p>Wir bitten Sie, diese Anregung im laufenden Flächennutzungsplanverfahren aufzugreifen.</p>	<p>Die Kommunen haben grundsätzlich über § 5 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Möglichkeit (nicht aber die Verpflichtung), die Zulässigkeit von Windenergieanlagen als privilegierte Anlagen im Außenbereich über Darstellungen zu steuern. Erfolgt eine Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan, stehen einem entsprechenden Vorhaben an anderer Stelle in der Regel öffentliche Belange entgegen. Positive Standortzuweisungen an einer oder mehreren Stellen im Gebiet der Kommune haben zur Folge, dass der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten wird. Voraussetzung für eine planerische Steuerung ist ein auf der Untersuchung des gesamten kommunalen Gebiets basierendes Planungskonzept für die Windenergiestandorte. Eine bloße Negativplanung, mit der Windenergieanlagen im Plangebiet ausgeschlossen werden, ist nicht zulässig. Der Ausschluss von Windenergieanlagen in Teilen des Plangebiets lässt sich nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die Windenergieanlagen an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Dem Plan muss ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird und der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum schafft. Die kommunale Entscheidung muss dementsprechend nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (Quelle: Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.12).</p>	<p>Die Stellungnahme der Stadt Geislingen an der Steige wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 19			<p>Es erscheint daher zweifelhaft, ob ein (nachrichtliches) Ausweisen der Bestandsstandorte am Tegelberg, Donzdorf und im Bereich Windpark Lauterstein ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept darstellt, welches in der Lage wäre, die von der Stadt Geislingen angeregte Ausschlusswirkung zu entfalten. Bei einer (nachrichtlichen) Bestandsdarstellung fehlt unseres Erachtens die inhaltliche Auseinandersetzung und Abwägung der Planung. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass das Herbeiführen der Ausschlusswirkung einen umfangreichen Planungsprozess beinhaltet, einschl. der Ermittlung von Tabuzonen, abwägungserheblich zu erkennenden Belangen sowie Potentialflächen, letztere sind zu den konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen und mit den Belangen der Windenergie abzuwägen.</p> <p>Eine Windkraftplanung im FNP wäre wegen der umfangreichen im Regionalplan des Verbands Region Stuttgart definierten Grünzüge und -zäsuren nur sehr eingeschränkt möglich (§ 1 Abs. 4 BauGB). Diesbezüglich wird auf die Ausführungen des Gemeindetags (Dietmar Ruf im Jahr 2013) hierzu hingewiesen: <i>„Der noch geltende Regionalplan 2009 des Verbands Region Stuttgart weist Grünzüge als Ziele der Raumordnung aus; in diesen Grünzügen dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden. Im Bereich des Verbands Region Stuttgart können damit die Gemeinden trotz der Aufhebung der Windregionalpläne - und damit auch des Windregionalplans Stuttgart - keine Konzentrationszonenplanung betreiben. Flächennutzungsplanung und damit Konzentrationszonen-Planung setzt jedoch Gestaltungs- und Planungsmöglichkeit voraus; die Gemeinden können sich zur Ausweisung von regionalplanerischen Vorranggebieten für Windenergienutzung lediglich äußern, aber sie nicht steuern.“</i></p> <p>Die umfangreichen regionalen Grünzüge und -zäsuren bieten zwar keine rechtliche Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 BauGB jedoch einen nahezu faktischen Ausschluss, der nur durch ein Zielabweichungsverfahren bei der Höheren Raumordnungsbehörde im Regierungspräsidium überwunden werden kann. Insoweit sind die beteiligten Kommunen nicht schutzlos und die Windenergieflächen nicht ohne eine planerische/raumordnerische Steuerung, hier durch die Regionalplanung und durch die Raumordnung. Zudem besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen für die betroffene Kommune die Möglichkeit des Zurückstellens eines Genehmigungsgesuchs einer Windkraftanlage nach § 15 BauGB.</p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband verzichtet daher auf eine eigene Konzentrationszonenplanung in Bezug auf Windenergienutzung und hat den mit Aufstellungsbeschluss vom 04.04.2012 begonnenen Teilflächennutzungsplan zur Windkraftsteuerung planerisch nicht weiter betrieben. Stattdessen wird beobachtet, ob die Planungen der regionalplanerischen Vorrangflächen mit den Interessen des Gemeindeverwaltungsverbands in Einklang stehen. Deren nachrichtliche Übernahme in den FNP 2035 gem. § 5 Abs. 4 BauGB scheidet aus, da diese Planungen (noch) nicht zur Rechtskraft betrieben wurden.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behör- den	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
20	BUND Orts- gruppe Lauter- stein vom 08.02.19	<p>Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes (Flächennutzungsplan und Landschaftsplan 2035).</p> <p>Im Sinne des erstellten Umweltberichtes für den Gemeindebereich Lauterstein bitten wir um Berücksichtigung unserer Eingabe vom 1.2.2018 (siehe bitte anbei).</p> <p><u>Stellungnahme vom 01.02.2018:</u></p> <p><i>Am 10.11.2015 erfolgte die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2035 für das Gemeindeverbands-Verwaltungsgebiet durch den Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils-Lautertal. Das Mitglied des Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils-Lautertal Lauterstein wird dem ländlichen Raum und dem Mittelbereich Göppingen zugeordnet (LEP 2002, Seite A10).</i></p>	<p>Die Stellungnahme des BUND Ortsgruppe Lauterstein wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Eingabe vom 01.02.2018 wurde bei der Erstellung der (Vor-) Entwürfe des Umweltberichtes und des Landschaftsplanes entsprechend der Entscheidung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands vom 03.12.2018 berücksichtigt. Über das Ergebnis der Abwägung wurde der BUND Ortsgruppe Lauterstein mit Schreiben vom 18.12.2018 informiert.</p> <p><u>Abwägung entsprechend Entscheidung der Verbandsversammlung vom 03.12.2018:</u></p> <p>Die Stellungnahme des BUND Ortsgruppe Lauterstein wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme des BUND Ortsgruppe Lauterstein wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 20		<p><i>Innerhalb der lautersteiner Gemarkung sind Gebiete vorhanden, welche Teil des überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraumes des Schwäbischen Albtraufs sind.</i></p> <p><i>Dieser beinhaltet u.a. Flächen, die von besonderer Bedeutung für die derzeitige bzw. zukünftige Vernetzung der Lebensräume sein können (Verbindungsflächen regionaler Biotopverbund, siehe z.B. FFH-Gebiet Albtrauf Donzdorf-Heubach, Vogelschutzgebiet Heubach, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale), sowie einen großer Anteil Biotope mit einer sehr hohen Bedeutung und einen vorwiegendem Anteil mit mittlerer bis hoher Bedeutung.</i></p> <p><i>Diese wertvollen Flächen sind nachhaltig schützenswert. Die in Lauterstein vorgesehenen Planungsbereiche des Flächennutzungsplanes 2035 sind daher in ihrer Rolle für das ökologische Gesamtgefüge der Gemarkung Lauterstein und der angrenzenden Gemarkungen umfänglich einzuschätzen und zu bewerten. Aus diesem Grunde befürworten wir daher auch die Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die BUND-Ortsgruppe Lauterstein (zugehörig dem BUND, eine nach § 3 UmRBG anerkannten Naturschutzvereinigung) möchte hiermit gegenüber dem Flächennutzungsplan in der vorliegenden Fassung ihre Bedenken äußern. Diese Bedenken beziehen sich insbesondere auf den insgesamt recht starken Flächenverbrauch sowie die damit einhergehende teilweise starke Inanspruchnahme der Böden und auch des vorhandenen Baumbestandes.</i></p> <p><i>Wir sehen den Erhaltungszustand und ökologischen Wert und Vielfalt sowie die Sicherung landwirtschaftlicher Flächen durch die derzeitige Planung durchaus stark gefährdet.</i></p> <p><i>Die Sicherung natürlicher Strukturen wie die von Schutzgebieten, einer menschenwürdigen Umwelt sowie der Schutz natürlicher Lebensgrundlagen (§ 1 Abs.5 BauGB) sind wichtige Punkte, die im Sinne der Berücksichtigung der Bedürfnisse des Einzelnen sowie der Allgemeinheit und Berücksichtigung der Belange der Landschaft, des Umweltschutzes in der weiteren Planung zu bedenken wären.</i></p>	<p><i>Die Inanspruchnahme des Bodens durch Versiegelung stellt einen wichtigen abwägungsrelevanten Belang dar, jedoch nicht den einzigen Belang bei der Aufstellung von Bauleitplänen (vgl. § 1 BauGB). Zudem sind Bauleitpläne an Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Allein rund 28 ha der dargestellten Neubauflächen entfallen auf den Gewerbepark Lautertal. Dieser stellt nach Plansätze 2.4.3.1.1 (Z) und 2.4.3.1.6 (Z) des Regionalplans des Verbands Region Stuttgart als einer der letzten für Gewerbe geeigneten, großflächigen Standorte im Filstal ein solches raumordnerisches Ziel dar. Die Bedeutung des Gewerbeschwerpunkts geht über den Verwaltungsraum hinaus. Dies ist eine Besonderheit des Verbandsgebiets im Landkreis, welche eine erhöhte Flächenversiegelung nach sich zieht. Der errechnete Flächenverbrauch begründet sich durch die Plausibilitätsberechnungen (Bedarfsflächenberechnungen), welchen Daten des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg zu Grunde liegen.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 20		<p><i>Die BUND Ortsgruppe Lauterstein sieht in diesem Zusammenhang die nachhaltige Stärkung und Sicherung der ökologischen Vielfalt sowie die Vermeidung des allgemein bekannten Artensterbens (siehe z.B. schwindende Vogelbestände, Insektensterben) innerhalb des Verbandsgebietes als ein maßgebliches Ziel.</i></p> <p><i>Wir bitten daher im Zuge der Erstellung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes des Gemeindeverbandes Mittleres Fils-Lautertal 2035 folgende Punkte in Bezug auf das Gebiet Lauterstein zu berücksichtigen und in die weitere Planung miteinzubeziehen:</i></p> <p><i>1. Zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt zählt u.a. die Entwicklung von Erholungs- und Freiraumgebieten, welche zur erheblichen Verbesserung der Lebensqualität beitragen können.</i></p> <p><i>Die in Lauterstein geplanten Flächen sehen wir teilweise in Zusammenhang mit den in Lauterstein vorhandenen hochwertigen Erholungsgebieten (z.B. in Bezug auf die naturnahe störungsfreie Landschaft im Bereich des Schwäbischen Albtraufs).</i></p> <p><i>Auch aus diesem oben genannten Grunde sollte für Lauterstein nur der Flächenanteil aus Eigenbedarf in die Berechnung für die geplante Wohnbaufläche eingehen (Bezug Regionalplan).</i></p> <p><i>2. Eine Stärkung und Sicherung der ökologischen Vielfalt wäre insbesondere durch den nachhaltigen Landschafts- und Naturschutz und die Minimierung von Eingriffen in bestehende Strukturen zu erreichen.</i></p> <p><i>- Dies kann beispielsweise unterstützt werden, indem die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand ausrichtet oder die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft auf das „Unvermeidbare“ beschränkt wird.</i></p>	<p><i>Im Zielkonzept des Landschaftsplans sind der Erhalt, die Sicherung und die Entwicklung siedlungsnaher Erholungsflächen und der Erhalt, die Sicherung und die Entwicklung regionaler/ überregionaler Erholungs-räume formuliert und vorgesehen (siehe Landschaftsplan, Vorentwurf und Entwurf, Kap. 4.2.2).</i></p> <p><i>Grundsätzlich wird die Flächenentwicklung in Lauterstein wie regionalplanerisch vorgegeben ausschließlich aus Eigenbedarf und ohne Wanderungsgewinne ermittelt. Jedoch sollten die zur Flächenentwicklung erforderlichen Erschließungsmaßnahmen auch wirtschaftlich darstellbar sein, was in der beengten topografischen Situation in Lauterstein eine Sondersituation hervorruft. In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird hierauf eingegangen.</i></p>	

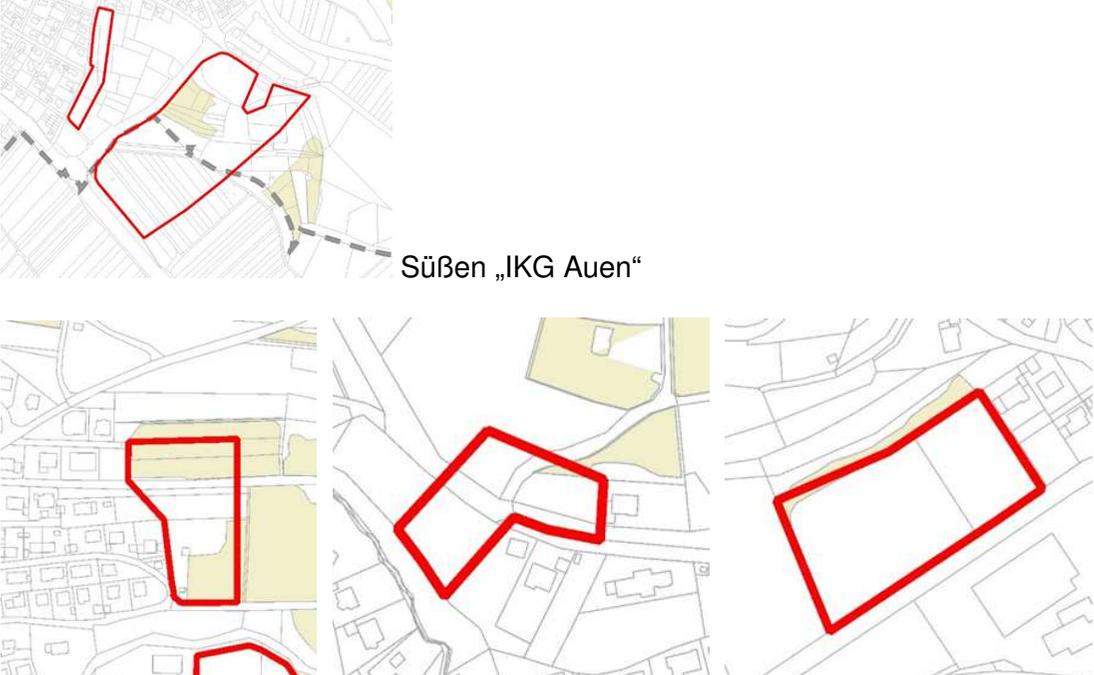
Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 20		<p><i>In diesem Sinne können beispielsweise Baulücken und Baulandreserven berücksichtigt oder auch Altlasten-, Brach- oder Konversionsflächen neuen Nutzungen zugeführt werden.</i></p> <p><i>- In diesem Zusammenhang ist auch der Schutz und Erhalt alter Baumbestände (mit oftmals angrenzenden Feuchtgebieten) für die in Lauterstein vorkommenden seltenen und schützenswerten sowie teilweise von Alt- und Totholz, bzw. naturnahem Baum-/Waldbestand abhängigen Arten zu nennen:</i></p> <p><i>Hier sind zum Beispiel unterschiedliche Fledermausarten (z.B. in Lauterstein mit Batdetektor detektierte Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, das Große Mausohr, Großer- und Kleiner Abendsegler), verschiedene Vogelarten (Uhu, Waldkauz, Turm- und Wanderfalken, Grün-, Bunt-, Klein-, Mittel- und Schwarzspecht, Kolkraben) sowie verschiedene Käfer- und Amphibienarten (z.B. Hirschkäferfunde, verschiedene Feuersalamanderpopulationen) zu nennen. Diese Artenbestände und die Voraussetzungen für Ihren nachhaltigen Schutz und ihren Fortbestand wären in der weiteren Planung in Lauterstein zu beachten.</i></p> <p><i>Innerhalb der Gemarkung Lauterstein existieren zudem von Streuobstbeständen geprägte Flächen, welche die ökologische Vielfalt steigern können. Diese sollten nicht reduziert werden.</i></p> <p><i>In diesem Zusammenhang allgemein zu beachten wäre ferner die nicht zu unterschätzende Rolle von Waldflächen und größerem Baumbestand als Klimaregler (Co2-Abbau, insbesondere der Co2-Belastung durch die in Lauterstein gelegene Bundesstraße (B466)), als Wasserspeicher und -filter (z.B. für Trinkwasserquellen), als Erosionsschutz und Bodenstabilisator (Schutz der Bodenfunktionen als Standort für Kulturpflanzen und Standort für die natürliche Vegetation), sowie als Erhalter des Artengleichgewichtes und zudem als Stabilisator für den landwirtschaftlichen Ertrag.</i></p>	<p><i>Entsprechende Untersuchungen werden im Rahmen von Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und behandelt.</i></p> <p><i>Eine flächenhafte Biotopkartierung innerhalb des Waldbestandes findet im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftsplanes nicht statt. Die Erarbeitung von Alt- und Totholzkonzepten liegt bei der jeweiligen Forstbehörde. Als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesene Waldbestände bzw. Baumbestände im Offenland werden im Landschaftsplan und Umweltbericht berücksichtigt.</i></p> <p><i>Der besondere Artenschutz wird im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht, Vorentwurf Anhang I) berücksichtigt.</i></p> <p><i>Der Erhalt, die Sicherung, die Wiederherstellung und die Entwicklung von vorrangig schutzwürdigen Lebensräumen (u.a. Streuobstwiesen) sind als Ziel im Landschaftsplan (siehe Landschaftsplan, Vorentwurf und Entwurf, Kap. 4.1.3) formuliert und vorgesehen.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 20		<p><i>Bemerkung: Den Punkt „Schutz des Wald- und Baumbestandes“ mit den obigen Überlegungen bitten wir insbesondere vor dem Hintergrund der teilweise intensiven Durchforstungsarbeiten in den letzten Jahren in Lauterstein und der Möglichkeit der Neuweisung von Habitatbäumen/Waldrefugien/Naturdenkmalen in den nächsten Jahren zu berücksichtigen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Der Erhalt von Ufern und deren Böschungen in ihrer bewachsenen Form wäre unbedingt zu gewährleisten, da gerade der Uferbewuchs für die hiesig vorhandene Artenvielfalt von erheblichem Wert ist</i> -> <i>Vermeidung "Intensiver Bereinigungen" von Uferböschungen und den damit verbundenen Verlust wichtiger Lebensräume (Bezug: Neufassung des Landeswassergesetzes von 2012).</i> - <i>Der Beachtung des Gewässerschutzes (z.B. in Hinblick auf Einbringung schädlicher Stoffe) - insbesondere vor dem Hintergrund der WRRL und der drohenden Trinkwasserknappheit, die im letzten Jahr vielerorts v.a. im Karst deutlich spürbar war, wäre unbedingt Folge zu leisten.</i> - <i>Bezüglich des Bodenschutzes sollte die Einbringung von Giftstoffen während der Durchführung von Bauarbeiten ausgeschlossen sein.</i> - <i>Eine Vermeidung großflächiger Flächenversiegelungen als mögliche Gefahrenquelle für Nahrungsquelleneinschränkung und Habitatverlust; beispielsweise in Feuchtgebieten (z.B. in Hinblick auf die in Lauterstein vorhandenen Salamanderpopulationen u. a. schützenswerte Amphibienarten) oder in artenreichen Wiesenflächen, wäre ein wichtiges Ziel, das zu berücksichtigen wäre.</i> 	<p><i>Die Ausweisung von Gewässerrandstreifen ist nach § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz gesetzlich festgesetzt. § 29 Absätze 2 und 3 WG BW legen den Erhalt der Biotopstrukturen sowie Verbote bzw. verbotene Nutzungen in diesem Bereich fest. Die einschlägigen Gesetzesvorgaben werden im Landschaftsplan und Umweltbericht berücksichtigt. Im Landschaftsplan (siehe Landschaftsplan, Vorentwurf und Entwurf, Kap. 4.1.2) wird als Ziel der Erhalt, die Sicherung, die Wiederherstellung und Entwicklung von Gewässerrandstreifen dargestellt.</i></p> <p><i>Der Erhalt und die Sicherung von Wasserschutzgebieten werden im Landschaftsplan und im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt (siehe Landschaftsplan, Vorentwurf und Entwurf, Kap. 4.1.2 und Umweltbericht Anhang I).</i></p> <p><i>Maßnahmen zum Bodenschutz bzw. eine ökologische Baubegleitung bei Durchführung von Bauvorhaben werden auf Bebauungsplanebene geprüft und sind nicht Teil des Landschaftsplans bzw. des Umweltberichts auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 20		<p><i>Insbesondere vor dem Hintergrund des allseits erwähnten Insektensterbens, bitten wir zu beachten, dass naturnahe Wiesenflächen eine wichtige Nahrungsquelle für unterschiedlichste Insektenarten (wie z.B. die in Lauterstein zahlreich vorhandenen Wildbienen) darstellen können. Bezüglich der geplanten Bauflächen auf Wiesenflächen in Lauterstein wäre weiterhin wichtig zu berücksichtigen, dass manche dieser Flächen u.a. durch Graureiher und Greifvögel (z.B. Mäusebussarde und Rotmilane) als Nahrungshabitat teilweise intensiv genutzt werden.</i></p> <p><i>Alle oben genannten Anregungen und Überlegungen bitten wir in die weitere Planung des Flächennutzungsplanes und die Ausarbeitung des Landschaftsplanes mit aufzunehmen und zu berücksichtigen. Bei näheren Fragen zu unseren Ausführungen, wenden Sie sich bitte jederzeit an uns.</i></p>	<p><i>Die naturschutzfachliche Wertigkeit der Biotope wird im Rahmen der Umweltprüfung der einzelnen Bauflächen berücksichtigt. Bezüglich des besonderen Artenschutzes wird eine artenschutzfachliche Voreinschätzung durchgeführt (siehe Umweltbericht, Anhang I).</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
21.	Landrats- amt Göppin- gen vom 06.02.19	<p>Das Landratsamt nimmt zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans wie folgt Stellung:</p> <p>I. Umweltschutzamt Naturschutz / Frau Maier, Herr Lang, Tel. 202-2260, 202-2263</p> <p>1 Grundsätzliches</p> <p>1.1 Nachdem mittlerweile die vollständigen Unterlagen zum Landschaftsplan und Umweltbericht zum FNP vorliegen, wurde unter Berücksichtigung dieser Planungsunterlagen die naturschutzfachliche Stellungnahme vom 12.02.2018 überarbeitet. Die Stellungnahme wird auch unter Berücksichtigung der Abwägungsprotokolle abgegeben. Dabei wird davon ausgegangen, dass die in den Abwägungsprotokollen vorgesehenen Maßnahmen in den weiteren Verfahren berücksichtigt werden.</p> <p>1.2 Der Umweltbericht zum FNP, in dem die geplanten Gebietsausweisungen mittels gebietsbezogener Steckbriefe aus landschaftsplanerischer Sicht bewertet werden, wird ausdrücklich begrüßt. Dabei wurde der beim Scopingtermin zum Landschaftsplan und zum Umweltbericht des FNP abgestimmte Untersuchungsrahmen berücksichtigt.</p> <p>1.3 Alternativenprüfung Mittlerweile wurde eine Alternativenprüfung der geplanten Bauflächen vorgelegt, was grundsätzlich begrüßt wird. Leider werden ein Großteil der aus landschaftsplanerischer Sicht nur bedingt geeigneten Gebiete nach wie vor weiterverfolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landratsamtes Göppingen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>I. Umweltschutzamt Naturschutz</p> <p>1 Grundsätzliches</p> <p>1.1 Kenntnisnahme.</p> <p>Die in den Abwägungstabellen vorgesehenen Maßnahmen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. In die Begründung des Flächennutzungsplanes wird ein Hinweis mit aufgenommen, wonach die jeweiligen Abwägungsentscheidungen des Gemeindeverwaltungsverbands Bestandteil der Begründung sind.</p> <p>1.2 Kenntnisnahme.</p> <p>1.3 Alternativenprüfung Landschaftsplanerische Gesichtspunkte spielen hinsichtlich der Eignung von bisher unbebauten Flächen als Bauflächen eine wichtige Rolle. Deshalb wurden die Flächen, die laut landschaftsplanerischer Untersuchung als „ungeeignet“ bewertet wurden, nicht in die Alternativenprüfung mit einbezogen. Da neben landschaftsplanerischen Gesichtspunkten jedoch auch städtebauliche Gesichtspunkte in der Bewertung der möglichen Bauflächen zu berücksichtigen sind, wurden neben den aus landschaftsplanerischer Sicht geeigneten Gebieten auch die aus landschaftsplanerischer Sicht nur bedingt geeigneten Gebiete auf ihre städtebauliche Eignung hin untersucht. Die danach am besten geeigneten Gebiete werden weiterverfolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landratsamtes Göppingen wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p>1.4 Es wird davon ausgegangen, dass in den nachfolgenden Planungsschritten (Bebauungspläne) die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt wird.</p> <p>1.5 Die Ergebnisse der derzeit durchgeführten Offenland-Biotopkartierung mit Kartierung der Mageren Flachlandmähwiesen (FFH-Wiesen) außerhalb von FFH-Gebieten liegen mittlerweile für die FFH-Wiesen außerhalb der FFH-Gebiete vor und können im Internet (Kartendienst der LUBW) abgerufen werden. Die Abgrenzungen der im Rahmen der Offenlandbiotopkartierung 2017 erfassten gesetzlich geschützten Biotopie werden nach Rücksprache mit der für die Kartierung zuständigen Landesanstalt für Umwelt bis Ende der KW 6 2019 über den Kartendienst der LUBW abrufbar sein. Soweit möglich sollten die Abgrenzungen in die Planung übernommen werden. Bei einer Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen und FFH-Wiesen ist ein funktionsbezogener flächengleicher Ausgleich spätestens mit der Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich.</p>	<p>1.4 Die zuständigen Planungsträger sollen im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte (Bebauungspläne) die artenschutzrechtliche Prüfung, soweit erforderlich, durchführen.</p> <p>1.5 Ergebnisse Offenlandbiotopkartierung 2017, FFH-Mähwiesen: Dem Anliegen wird entsprochen. Die Ergebnisse der Offenland-Biotopkartierung sowie der Kartierung der Mageren Flachland-Mähwiesen werden in den entsprechenden Karten dargestellt und hinsichtlich Änderungen bezüglich geplanter Siedlungsentwicklungsflächen und der Siedlungsrandbewertung geprüft. Die FFH-Mähwiesen wurden auch in den zeichnerischen Teil des FNP übernommen (Einarbeitung am 15.04.2019). Ebenso wurden die Steckbriefe in der Begründung zum FNP bei den betroffenen Planungsflächen entsprechend ergänzt und es wird auf diesen Umstand hingewiesen.</p> <p>Die FFH-Mähwiesen betreffen folgende geplante Flächen des FNP:</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: center;">  <p>Donzdorf „Rindersteige“ (links oben) und „Bei den Kirschbäumen“ (links un- ten), Reichenbach u. R. „Die- lenäcker“ (rechts)</p> </div> <div style="text-align: center;">  </div> </div>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p>1.6 Zum Landschaftsplan Die als Teil des Landschaftsplanes erarbeiteten landschaftsplanerischen Grundlagen (relevante Arten auf Grundlage des Zielartenkonzepts, Bestandskarten, Zielkonzepte der verschiedenen Naturgüter, landschaftsplanerisches Maßnahmenkonzept mit Suchräumen und Maßnahmenvorschlägen für Kompensationsmaßnahmen) werden ausdrücklich begrüßt. Diese Unterlagen stellen eine wichtige Grundlage für nachfolgende bauleitplanerische Planungsprozesse dar, sind aber auch für andere Planungen essentiell wichtig.</p> <p>1.7 Sicherung des Biotopverbundes Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ ist entsprechend zu berücksichtigen. Auf § 22 NatSchG für Baden-Württemberg wird vollumfänglich verwiesen.</p>	 <p>Süßen „IKG Auen“</p> <p>Lauterstein „Weinhalde“, „Hätzenberg“ und „Oberer Ösch“ (von links nach rechts)</p> <p>1.6 Kenntnisnahme.</p> <p>1.7 Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ wurde im Landschaftsplan berücksichtigt. Eine entsprechende Darstellung liefert Karte 3. Darüber hinaus findet der Fachplan Berücksichtigung bei der Ausweisung von Suchräumen für Kompensationsmaßnahmen (s. Pläne 5.1 + 5.2).</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p>2 Naturschutzfachliche Stellungnahme zu den einzelnen Baugebieten unter Berücksichtigung der im Umweltbericht zum FNP erarbeiteten Gebietssteckbriefen</p> <p>2.1 Donzdorf</p> <p>2.1.1 Rindersteig -Wohngebiet- Wie bereits bei der Stellungnahme im Rahmen der ersten Beteiligung ausgeführt, bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhebliche Bedenken gegen das geplante Baugebiet. Für den südlichen Teil des Gebiets ist derzeit ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet („Rindersteige I“). Es wird diesbezüglich nochmals auf die seitens der unteren Naturschutzbehörde abgegebene Stellungnahme hingewiesen. In diesem Bereich sind auch FFH-Wiesen betroffen, für welche ein flächengleicher funktionsbezogener Ausgleich vorzusehen ist. Sollte an der Ausweisung des sich nördlich an das im Verfahren befindliche Baugebiet Rindersteige I angrenzende Gebiet festgehalten werden, erfolgen erhebliche Eingriffe in den noch weitgehend intakten Streuobstgürtel am östlichen Stadtrand von Donzdorf. Der strukturreiche Streuobstbestand mit alten Streuobstbäumen ist als Kernfläche des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte ausgewiesen. Wie im Steckbrief zum Umweltbericht ausgeführt, ist zudem mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen (Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien, Totholzkäfer), welche nur sehr eingeschränkt gelöst werden können.</p>	<p>2.1.1 Rindersteig Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich der Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Rindersteige I“ (entsprechende Auszüge aus den Stellungnahmen des Landratsamtes Göppingen vom 21.03.2017 und 18.06.2018) wird auf die nachfolgende Ausführungen verwiesen. Weiter wird bezüglich der vorgenannten Stellungnahme vom 21.03.2017 auf die untenstehende Abwägungsentscheidung des Gemeinderats der Stadt Donzdorf vom 23.04.2018 verwiesen. Zur vorgenannten Stellungnahme vom 18.06.2018 hat der Gemeinderat der Stadt Donzdorf noch keine Abwägungsentscheidung getroffen (vgl. untenstehende Ausführungen). An der Ausweisung der Fläche soll weiterhin festgehalten werden, da sie zu den letzten großflächig zusammenhängenden Neubauplächen ohne Eingriff in regionalplanerische Grünzüge zählt und zur städtebaulichen Abrundung des Stadtrands der Stadt Donzdorf beiträgt (vgl. auch untenstehende Ausführungen). Die Wertigkeit der Fläche ist sowohl in der Siedlungsrandanalyse als auch in der Alternativenprüfung entsprechend berücksichtigt. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen müssen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vom zuständigen Planungsträger ermittelt und umgesetzt werden.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p><u>Einschub Stellungnahme Landratsamt Göppingen vom 21.03.2017 (Auszug, betreffend Bereich untere Naturschutzbehörde) gegenüber dem Bürgermeisteramt Donzdorf zum Bebauungsplanverfahren „Rindersteige I“ im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden:</u></p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p><i>Vorbemerkung:</i> Die Ausweisung weiterer Bauflächen am Unterhang des Messelbergs wird von hier als kritisch eingestuft und dürfte mit nicht unerheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft und damit verbundenen Kompensationsmaßnahmen einhergehen. Es handelt sich um Reliktbestände eines ehemaligen Streuobstgürtels in Ortsrandlage.</p> <p><i>Schutzgebiete:</i> Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p><i>Eingriff-Ausgleichs-Regelung:</i> Die Biotoptypen sollten aus hiesiger Sicht nach der Kartieranleitung der LUBW in der jeweils aktuellsten Fassung erfasst werden. Dies betrifft insbesondere auch die Erfassung möglicherweise vorkommender FFH-Lebensraumtypen. Im Rahmen einer ersten Konfliktanalyse wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Auf dieser Grundlage besteht der Verdacht der Betroffenheit von Wiesen mit dem Status Lebensraumtyp 6510, Magere Flachlandmähwiesen gemäß der FFH-Richtlinie. Dieser unterliegt auch außerhalb der FFH-Gebiete dem Schutz des BNatSchG i.V. mit dem USchadG und ist bei der Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, zur Bewertung der Eingriffe und möglicher Kompensationsmaßnahmen die Maßstäbe der Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg heranzuziehen. Es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation der Eingriffe zu benennen. Es empfiehlt sich, diese zuvor mit der UNB abzustimmen.</p>	<p><u>Einschub Abwägungsentscheidung des Gemeinderats der Stadt Donzdorf vom 23.04.2018:</u></p> <p>Das Gebiet, entwickelt aus dem Flächennutzungsplan 1984 und eines der wenigen Areale, welche nicht durch Vorgaben des Regionalplans unter Grünschutz fallen, schließt an die bestehende Bebauung an und kann über vorhandene Verkehrswege erschlossen werden. Dabei wird ressourcenschonend mit der Landschaft umgegangen. Die im Plangebiet vorkommenden Wiesenflächen wurden im Mai 2017 nach der LUBW-Kartieranleitung für FFH-Mähwiesen kartiert. Nahezu das gesamte Plangebiet ist von einer FFH-Mähwiese und neun Obstbäume bestanden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass im Sinne der Umweltverträglichkeit z. T. Beeinträchtigungen auftreten, die einen Ausgleich erforderlich machen. Mögliche, z. T. nachhaltige Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert, sowie durch Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz kompensiert werden. Der Ausgleichsbedarf wird über interne und externe Maßnahmen kompensiert. Das Vorkommen dieses FFH-Lebensraumtyps Mähwiese wird im Rahmen der Eingriffs/Ausgleichs-Bilanz berücksichtigt. Dabei wird eine flächengleiche Herstellung der FFH-Mähwiese erfolgen.</p> <p>Der dankeswerte Vorschlag ist sehr interessant, jedoch besteht durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen teilweise sehr eingriffsnahe Möglichkeiten zum naturschutzrechtlichen Ausgleich, auf die hier zugegriffen werden sollen. Daher wird vom Vorschlag Abstand genommen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p><i>Es bietet sich an, hierfür Entwicklungsmaßnahmen aus dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Albtrauf Donzdorf-Heubach“ umzusetzen. Als weitere Grundlage für die Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen sollte der Fachplan Landesweiter Biotopverbund der LUBW (2015) herangezogen werden.</i></p> <p><i>Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre des Weiteren zu prüfen, inwiefern der Erhalt zumindest eines Teils des Obstbaumbestands mit der Planung der Stadt vereinbar ist.</i></p> <p><i>Es wird davon ausgegangen, dass für den Bebauungsplan ein Umweltbericht erstellt wird und die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung sowie die weiteren zu betrachtenden Schutzgütern in diesem abgearbeitet werden.</i></p> <p><i>Artenschutz: Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere der streng geschützten Arten sowie der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Zunächst sollte eine Habitatpotenzialanalyse mit anschließender Abschichtung durchgeführt werden, auf deren Basis Aussagen zu möglicherweise vorkommenden Arten möglich sind. Es ist da-von auszugehen, dass mindestens für die in der vorliegenden Konflik-tanalyse genannten Artengruppen umfangreiche Erfassungen nach fachlich anerkannten Methodenstandards erforderlich werden. Zudem scheinen Aussagen zum Vorkommen von xylobionten Käferarten erforderlich. Aus den Aussagen der saP lassen sich notwendige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ableiten. Gegebenenfalls können zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion, sog. CEF-Maßnahmen, erforderlich werden.</i></p>	<p><i>Der zumindest teilweise Erhalt der Obstbäume wurde ge-prüft. Aufgrund des Zuschnitts der Baugrundstücke ist ein Erhalt der Bäume nicht möglich.</i></p> <p><i>Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz wird erstellt.</i></p> <p><i>Die Belange des Artenschutzes werden im Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) be-rücksichtigt. Eventuell vorkommende xylobionte Käferar-ten im Bereich Rindersteige I werden ebenfalls im Rah-men der saP berücksichtigt.</i></p> <p><i>Es wurden Kartierungen für die Fledermäuse, Vögel, Tag-falter und Zauneidechse durchgeführt. Im Ergebnis sind mehrere Brutvogelarten und Fledermäuse auf dem Gebiet des geplanten Baugebiets, zumindest auf der potentiellen Erweiterungsfläche im Norden, festgestellt worden. Die Zauneidechse wurde ebenfalls außerhalb des USG nach-gewiesen. Nach dem Abschichtungsprozess sind nur Ar-ten aus der Gruppe der Fledermäuse verblieben, die einer weiterführenden Prüfung auf Verbotstatbestände hin un-terzogen wurden. Für diese und auch die Vögel wurden Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen (s. Kap. 7). Durch die Neuanlage einer mageren Flachlandmähwiese in nächster Nähe wird zudem neuer hochwertiger Lebens-raum geschaffen. Nach heutigem Kenntnisstand kann da-von ausgegangen werden, dass durch das geplante Vor-haben weder für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie, Europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die in der saP genannten Konfliktvermeidenden Maßnahmen sind zu beachten.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p><u>Einschub Stellungnahme Landratsamt Göppingen vom 18.06.2018 (Auszug, betreffend Bereich untere Naturschutzbehörde) gegenüber dem Bürgermeisteramt Donzdorf zum Bebauungsplanverfahren „Rindersteige I“ im Rahmen der öffentlichen Auslegung/Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:</u></p> <p><u>Naturschutz / Frau Bechtloff, Tel. 202-2265</u></p> <p>Wie bereits im Rahmen der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung ausgeführt, wird die Ausweisung von weiteren Bauflächen am westexponierten Unterhang des Messelbergs aus naturschutzfachlicher Sicht als kritisch eingestuft. Obwohl die Flächen bereits im geltenden Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen vorgesehen sind, handelt es sich bei den Eingriffsflächen um Reliktbestände eines ehemaligen Streuobstgürtels in Ortsrandlage sowie um artenreiche Wiesenflächen, welche im Plangebiet großflächig vorkommen. Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind von der Planung nicht betroffen. Die betroffenen Flächen sind aber Kernflächen bzw. Kernräume mittlerer Standorte des landesweiten Biotopverbundes.</p> <p><u>Artenschutz</u> Mit dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung besteht Einverständnis. Werden die im Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgeschlagenen konfliktmindernden Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rodung von Gehölzen ausschließlich im Zeitraum 01. Oktober bis Ende Februar; - Zusätzlich zur vorgesehenen Verwendung „insektenfreundlicher“ Leuchtmittel mit streulichtarmer, insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum (z.B. staubdichte Natriumdampflampen); - Reduzierung der Lichtemission der eingesetzten Lampen nach oben (insbesondere zum Schutz der nachtaktiven Fledermäuse; 	<p>Zur Stellungnahme des Landratsamts gegenüber dem Bürgermeisteramt Donzdorf zum Bebauungsplanverfahren „Rindersteige I“ vom 18.06.2018 hat der hierfür zuständige Gemeinderat der Stadt Donzdorf noch keine Abwägungsentscheidung getroffen, die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands übernommen werden könnte. Soweit die besagte Stellungnahme Belange des Flächennutzungsplan- und Landschaftsplanverfahrens betrifft, wird an der Darstellung der Fläche „Rindersteige“ als künftiges Wohnbauland festgehalten, da es zu den letzten großflächig zusammenhängenden Neubauf Flächen ohne Eingriff in regionalplanerische Grünzüge zählt und zur städtebaulichen Abrundung des nördlichen Stadtrands von Donzdorf beiträgt.</p> <p>Das geplante Gebiet wurde in Bezug auf mehrere Schutzgüter als kritisch bewertet. Hohes Konfliktpotenzial ergibt sich durch den Eingriff in FFH-Mähwiesen und Streuobstbestände als wertvolle Biotopstrukturen und mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die siedlungsnaher Erholung. Insgesamt wird von überwindbaren Konflikten mit hohem Kompensationsbedarf ausgegangen. Detaillierte faunistische Untersuchungen zum derzeit bei der Stadt Donzdorf laufenden Bebauungsplan-Verfahren im Gebiet ergaben mittleres bis hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial und entsprechend hohen Kompensationsbedarf, jedoch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Der hohe Kompensationsbedarf der naturschutzrechtlichen Eingriffe kann mit den im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen ausgeglichen werden.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p><i>eingehalten, sind für das aktuell im Verfahren befindliche Baugebiet „Rindersteige I“ <u>keine Verbotstatbestände weder für europarechtlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.</u></i></p> <p><u>Eingriff-Ausgleichsbilanzierung:</u> <i>Mit der im Umweltbericht vom 24.04.2018 erfolgten Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung besteht unter Beachtung folgender Punkte Einverständnis:</i></p> <p><i>Bilanzierung und Umsetzung Planung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>PFG 2 ist bei der Genehmigung der Einzelbauvorhaben verpflichtend in die Baugenehmigung aufzunehmen</i> • <i>M1 Pflanzung von 5 Obstbäumen</i> <i>Die Pflanzung erfolgt auf mittel- bis hochwertigem Biototyp (Magerwiese mittlerer Standorte). Es können deshalb als Planungswert max. 2 Ökopunkte/ Baum zusätzlich angesetzt werden (für 5 Bäume max. 920 Ökopunkte)</i> • <i>M 1 Magerwiese mittlerer Standorte</i> <i>Im Falle von Erdbewegungen wird in die Vegetationsschicht eingegriffen. Zur Entwicklung einer Magerwiese ist es erforderlich, die Fläche mit standortheimischem Saatgut bzw. Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen zu begrünen.</i> <p><i>Funktionsbezogener Ausgleich für Zerstörung von FFH-Wiesen:</i> <i>Der vom Gutachter abgegrenzte Lebensraumtyp 6510, Magere Flachlandmähwiesen gemäß FFH-Richtlinie, wurde durch die mittlerweile erfolgte aber noch nicht offiziell veröffentlichte Kartierung von FFH-Wiesen außerhalb von FFH-Gebieten im Rahmen der Biotopkartierung 2017 im Landkreis Göppingen bestätigt.</i></p>	<p>Die in der Stellungnahme des Landratsamts Göppingen aufgeführten einzelnen konfliktmindernden Maßnahmen sowie die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sprechen den projektierten Bebauungsplan „Rindersteige I“ an. Deren Abwägung obliegt dem Gemeinderat der Stadt Donzdorf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, ebenso ist deren Umsetzung dort zu prüfen, Lösungen, Ausgleichsmöglichkeiten und Sicherungen im Detail dort aufzuzeigen. Das Flächennutzungsplanverfahren ist hierzu nur vorbereitend zu sehen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p><u>Die seitens der Stadt Donzdorf vorgesehene und bereits in Umsetzung begriffene Entwicklung von FFH-Wiesen an anderer Stelle der Gemarkung wird grundsätzlich begrüßt. Um sicher zu stellen, dass die als Ersatz geplante Entwicklung von FFH-Wiesen auf den im Bebauungsplan dargestellten Teilflächen der Flst. 2759/1 und 2613, Gem. Donzdorf (planexterne Maßnahmen A und B) erfolgreich ist, ist seitens der Stadt im Rahmen eines Monitoring der unteren Naturschutzbehörde zu berichten, sobald das Entwicklungsziel Lebensraumtyp 6510, Magere Flachlandmähwiesen gemäß der FFH-Richtlinie erreicht wurde. (erster Bericht spätestens nach 6 Jahren). Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die auf Flst. 2759/1 bereits im Jahr 2007 begonnene Entwicklung einer FFH-Wiese im Jahr 2017 im Rahmen der v. g. Biotopkartierung noch nicht als FFH-Wiese bestätigt werden konnte.</u></p> <p>Soweit sich die Grundstücksflächen für geplanten planexternen Kompensationsmaßnahmen (insbesondere Maßnahmen A und B: Entwicklung von FFH-Wiesen) nicht im Eigentum der Stadt Donzdorf befinden, sind die Maßnahmen dauerhaft dinglich zu sichern.</p>		

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p>2.1.1 Bei den Kirschbäumen (Erweiterung) -Wohngebiet- Auf die Stellungnahme des Landratsamtes Göppingen vom 12.02.2018 wird verwiesen.</p> <p><u>Einschub Stellungnahme Landratsamt Göppingen vom 12.02.2018:</u> <i>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen das geplante Baugebiet. Durch die geplante Bebauung wird in den noch weitgehend intakten Streuobstgürtel am östlichen Stadtrand von Donzdorf eingegriffen. Der strukturreiche Streuobstbestand mit alten Streuobstbäumen ist als Kernfläche des landesweiten Biotopverbundes ausgewiesen. Innerhalb der betroffenen Flächen befinden sich gesetzlich geschützte Feldhecken sowie im nordwestlichen Teil eine FFH-Wiese. Für den südlichen Teil des Gebiets ist derzeit ein Bebauungsplanverfahren nach § 13b eingeleitet („Bei den Kirschbäumen Teil 1“). Auf die in diesem Zusammenhang seitens der unteren Naturschutzbehörde abgegebene Stellungnahme wird verwiesen.</i> <i>Wie im Steckbrief zum Umweltbericht ausgeführt, ist mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen (Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien, Totholzkäfer), welche nur sehr eingeschränkt gelöst werden können. Im Falle einer Aufrechterhaltung der Planung ist ein funktionsbezogener 1:1 Ausgleich für die ggf. entfallende geschützte Feldhecke und die FFH-Wiesen erforderlich.</i></p> <p>2.1.2 Beim Birnbäumle –Mischgebiet- Sollte an der Ausweisung des Gebiets festgehalten werden, erfolgen erhebliche Eingriffe in den noch weitgehend intakten Streuobstgürtel am östlichen Stadtrand von Donzdorf. Der strukturreiche Streuobstbestand mit alten Streuobstbäumen ist als Kernfläche des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte ausgewiesen. Wie im Steckbrief zum Umweltbericht ausgeführt, ist zudem mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen (Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien, Totholzkäfer), welche nur sehr eingeschränkt gelöst werden können.</p>	<p>2.1.1 Bei den Kirschbäumen - vgl. untenstehende Abwägungsentscheidung des Gemeindeverwaltungsverbands vom 03.12.2018 -</p> <p><u>Abwägungsentscheidung GVV vom 03.12.2018:</u> <i>An der Planung wird festgehalten, Teile des Plangebiets sind mittlerweile als Wohngebiet ausgewiesen. Die verbleibende Fläche dient der städtebaulichen Abrundung und besseren Nutzung von Erschließungsanlagen. Die naturschutzfachliche Wertigkeit der Baufläche „Bei den Kirschbäumen“ ist bekannt und im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht Anhang I) dargestellt, der erforderliche Ausgleichsbedarf berücksichtigt und aufgeführt.</i> <i>Im nachrangigen Bebauungsplanverfahren wurden und werden die notwendigen Ausgleichs- bzw. CEF-Flächen geschaffen und Maßnahmen zur Vermeidung/ Vermin- derung/ Kompensation der Eingriffe benannt, vgl. Be- bauungsplanverfahren „Bei den Kirschbäumen Teil 2“.</i></p> <p>2.1.2 Beim Birnbäumle Kenntnisnahme. Im Rahmen der Alternativenprüfung wurde unter anderem das Konfliktpotential mit naturschutzrechtlichen Belangen berücksichtigt und insgesamt betrachtet ist die Fläche laut Alternativenprüfung zur Bebauung geeignet. An der Darstellung der Fläche soll daher weiterhin festgehalten werden. Die naturschutzfachliche Wertigkeit der Baufläche „Beim Birnbäumle“ wurde im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) dargestellt. Auf einen erforderlichen Ausgleichsbedarf wurde verwiesen. Die Natur- und artenschutzrechtliche Belange im Detail, deren Lösung und Ausgleich werden im weiteren Bebauungsplanverfahren vom zuständigen Planungsträger zu prüfen sein.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p>2.1.3 Dielenäcker -Wohngebiet-, Teilort Reichenbach u. R Nach Auswertung der Ergebnisse der im Jahr 2017 im Land- kreis durchgeführten Offenlandbiotopkartierung mit Erfassung der FFH-Wiesen außerhalb von FFH-Gebieten wurden im östli- chen Teil des Gebiets (Flst. 64) FFH-Wiesen kartiert. Soweit die betroffenen Flächen überplant werden, ist ein funktionsbezoge- ner und flächengleicher Ausgleich im Rahmen des Bebauungs- planverfahrens erforderlich.</p> <p>2.2 Gingen a. d. Fils</p> <p>2.2.1 Barbaragarten -Wohngebiet- Die Angaben zu Flurstücken im östlichen Bereich der Planflä- che werden korrigiert. In unserer Stellungnahme vom 12.02.2018 ist hier das Flurstück mit Nr. 1860 angegeben. Die korrekten Flurstücke sind die Nummern 1871, 1874/2, 1875/2, 1876, 1877. Auf den so bezeichneten Flurstücken befinden sich strukturreiche Gehölzbestände, die im weiteren Planungsver- fahren erhalten bleiben sollen.</p> <p><u>Einschub Stellungnahme Landratsamt Göppingen zur Fläche „Barbaragarten“ vom 12.02.2018:</u> <i>Das bereits im FNP 1984 ausgewiesene Baugebiet ist wenig strukturreich (Ackernutzung), lediglich am südöstlichen Rand befinden sich Gehölzbestände und einzelne Streuobstbäume. In diesem Bereich tangiert die Fläche in geringem Umfang Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte. Im weiteren Planungsverfahren sollte die östliche strukturrei- chere Teilfläche (insbesondere das Flst. 1860) erhalten werden und könnte im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen in öko- logischer Hinsicht aufgewertet werden. Damit würden auch evtl. artenschutzrechtliche Konflikte entschärft werden.</i></p>	<p>2.1.4 Dielenäcker -Wohngebiet-, Teilort Reichenbach u. R Die Ergebnisse der Offenlandbiotopkartierung mit Erfassung der FFH-Mähwiesen werden in der Umweltprüfung berück- sichtigt. Es erfolgt eine Anpassung des Steckbriefs zur ge- planten Siedlungsentwicklungsfläche „Dielenäcker“ mit dem Hinweis, dass ein Eingriff in die FFH-Wiese auf Bebauungs- plan-Ebene funktionsbezogen und flächengleich zu kompensieren ist.</p> <p>2.2.1 Barbaragarten –Wohngebiet- Die Gehölzbestände auf den genannten Flurstücken sind, bis auf das Flurstück 1871, lückig. Ob ein Erhalt erreicht werden kann und den städtebaulichen Zielen der Gemeinde gerecht wird, kann erst im verbindlichen Bauleitplanverfahren geprüft werden. Auf die Darstellungen des Flächennut- zungsplans hat dies zum jetzigen Zeitpunkt keine Auswir- kungen.</p> <p><u>Einschub Abwägungsentscheidung Gemeindeverwaltungs- verband vom 03.12.2018:</u> <i>Der Hinweis zu Kompensationsmaßnahmen wird zur Kennt- nis genommen. Die Aussagen zur Lage der geplanten Bau- fläche in der Gebietskulisse des landesweiten Biotopver- bundes ist in der Umweltprüfung der geplanten Baufläche (siehe Umweltbericht, Vorentwurf/Entwurf Anhang I) aufge- führt. Die Gemeinde Gingen merkt an, dass das Flurstück 1860 in- tensiv landwirtschaftlich genutzt wird, wenig strukturreich und ökologisch von untergeordneter Bedeutung ist.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p>2.2.2 Reitanlage -Sondergebiet- An dieser Stelle wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 05.12.2018 zum Bauvorhaben der Reitergruppe Gingen verwiesen. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen der Natura2000-Prüfung, der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung sowie der Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung abgearbeitet.</p> <p><u>Einschub Stellungnahme Landratsamt Göppingen Naturschutz an Bauamt zur Bauvoranfrage der Reitergruppe Gingen zur Errichtung eines Reitplatzes und Anlegung von 8 Stellplätzen, Flst. Nr. 1788, 1789 1810, Gingen vom 05.12.2018:</u> Die Gemeinde Gingen hat auf unsere Stellungnahme vom 09.10.18 hin erläutert, dass eine Verlegung des Reitplatzes in einen naturschutzfachlich konfliktärmeren Bereich aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse nicht möglich ist. Eine Platzierung des Vorhabens an anderer Stelle ist offenbar nicht durchführbar, daher wird zur o.g. Bauvoranfrage aus Naturschutzsicht nun wie folgt Stellung genommen. Mit der vorgelegten Bilanzierung, der Relevanzuntersuchung sowie der Natura2000-Vorprüfung besteht Einverständnis. Als naturschutzrechtlicher Ausgleich werden 24.841 Ökopunkte (ÖP) aus der Ökokontomaßnahme „Verlegung und Ausbau Barbarabach“ generiert. Die Maßnahme hat insgesamt einen Wert von über 123.000 ÖP. Die beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen der Bilanzierung sowie die artenschutzrechtlichen Maßnahmen aus der Relevanzprüfung sind vollumfänglich umzusetzen. Gehölzrodungen und Fällungen sind grundsätzlich außerhalb der Gehölzschonzeit von Oktober - Februar durchzuführen. Der Hüttenabbruch ist zum Schutz von Fledermäusen außerhalb der Aktivitätszeit der Tiere von November – Februar vorzunehmen. Vorhandene Quartierpotentiale für Fledermäuse (z.B. Ritzen, Spalten etc.) sind bei Neuaufbau der Hütte wieder herzustellen. Je nach Art der Ausführung der Infrastruktur muss für die Zauneidechse mit einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko gerechnet werden. Dadurch können Vermeidungsmaßnahmen notwendig werden, deren Art und Umfang sich letztlich nach dem Eingriffsumfang und der daraus resultierenden Betroffenheit der Art richten. Im Falle eines Wegeausbaus mit Schotter und ohne bzw. allenfalls geringfügigem Eingriff in die Böschung, ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung funktionssichernder Maßnahmen, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände umgangen werden können. Vor diesem Hintergrund ist eine konkrete Erschließungsplanung noch vorzulegen.</p>	<p>2.2.2 Reitanlage - Sondergebiet- Zwischenzeitlich ist die Bearbeitung des Bauantrags „Errichtung eines Reitplatzes“ bei der Unteren Baurechtsbehörde sehr weit fortgeschritten. Laut telefonischer Aussage am 18.06.2019 wird die Baugenehmigung voraussichtlich bis Ende Juli 2019 vorliegen.</p> <p>Bezüglich der Erschließungsplanung für die Zufahrt zum Reitplatz wurde vom Fachbüro für ökologische Planungen, Herrn Wolfgang Lissak, am 08.04.2019 eine „ergänzende Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Belangen bezgl. Herstellung einer Zufahrt zum Reitplatz“ ausgearbeitet. Diese Stellungnahme wurde dem Landratsamt Göppingen (Untere Baurechtsbehörde und Untere Naturschutzbehörde) zur Verfügung gestellt. Diese war für die Beurteilung der Zufahrtproblematik ausreichend und es wurde der Gemeinde am 23.05.2019 vorab mündlich die Genehmigung erteilt, die Zufahrt herzustellen. Dies ist auch zeitnah erfolgt.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p>2.3 Lauterstein</p> <p>2.3.1 Hätzenberg -Wohngebiet- Auf die Stellungnahme des Landratsamtes Göppingen vom 12.02.2018 wird verwiesen.</p> <p><i><u>Einschub Stellungnahme Landratsamt Göppingen vom 12.02.2018:</u></i> <i>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen das Gebiet. Durch das Gebiet werden wertvolle Streuobstflächen beansprucht, welche als Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte ausgewiesen sind. Des Weiteren ist eine gesetzlich geschützte Feldhecke durch das Plangebiet tangiert. Aufgrund des Strukturreichtums ist mit dem Vorkommen Artenschutz rechtlich relevanter Arten (Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien und Totholzkäfer) zu rechnen. Aufgrund der Hanglage ist des Weiteren mit erheblichen Eingriffen in die Topographie zu rechnen. Sollte das Gebiet weiterverfolgt werden sind artenschutzrechtliche Belange frühzeitig zu berücksichtigen. Eingriffe in geschützte Biotop sind funktionsbezogen 1:1 auszugleichen.</i></p> <p>2.3.2 Weinhalde -Wohngebiet- Auf die Stellungnahme des Landratsamtes Göppingen vom 12.02.2018 wird verwiesen.</p> <p><i><u>Einschub Stellungnahme Landratsamt Göppingen vom 12.02.2018:</u></i> <i>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung des Gebiets. Das Gebiet befindet sich am süd-exponierten Hang unterhalb des Galgenbergs und tangiert strukturreiche Streuobstbestände, welche als Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte ausgewiesen sind. Des Weiteren befinden sich innerhalb des Gebiets kartierte FFH-Wiesen (Natura 2000 Lebensraumtyp).</i></p>	<p>2.3 Lauterstein</p> <p>2.3.1 Hätzenberg Auf die bisherige Stellungnahme (Abwägungsentscheidung des GVV vom 03.12.2018) wird verwiesen.</p> <p><i><u>Abwägungsentscheidung Gemeindeverwaltungsverband vom 03.12.2018:</u></i> <i>Die naturschutzfachliche Wertigkeit der geplanten Bauflächen sowie das mögliche Konfliktpotenzial hinsichtlich des besonderen Artenschutzes ist in der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht Anhang I) aufgeführt und berücksichtigt. Der Hinweis zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der stark eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde (Verweis auf Begründung Teil IV Nr. 6.2) soll an der Planung wie dargestellt festgehalten werden.</i></p> <p>2.3.2. Weinhalde Auf die bisherige Stellungnahme (Abwägungsentscheidung des GVV vom 03.12.2018) wird verwiesen.</p> <p><i><u>Abwägungsentscheidung Gemeindeverwaltungsverband vom 03.12.2018:</u></i> <i>Die Anmerkungen der Unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Die naturschutzfachliche Wertigkeit der geplanten Bauflächen sowie das mögliche Konfliktpotenzial hinsichtlich des besonderen Artenschutzes ist in der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht Anhang I) aufgeführt und berücksichtigt.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p><i>Eine gesetzlich geschützte Feldhecke liegt innerhalb des Gebiets und im Süden grenzt ein gesetzlich geschütztes bachbegleitendes Feldgehölz der Lauter unmittelbar an. Aufgrund des Strukturreichtums ist mit Vorkommen artenschutzrelevanter Arten (Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien, Totholzkäfer) zu rechnen. Soweit das Baugebiet weiter verfolgt wird, sind artenschutzrechtliche Belange frühzeitig im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen. Eingriffe in besonders geschützte Biotope und FFH-Wiesen sind funktionsbezogen 1:1 auszugleichen.</i></p> <p>2.4 Süßen</p> <p>2.4.1 Neue Teile -Wohngebiet- Der Erhalt der randlichen Gehölzstrukturen (Flst. Nr. 3508/1) sollte aus Naturschutzsicht unbedingt sichergestellt werden. Eine Empfehlung im Rahmen der Umweltprüfung erscheint aus hiesiger Sicht unzureichend.</p>	<p><i>Der Hinweis zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Der Ausgleichsbedarf aufgrund entstehender Eingriffe ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln sowie in Form von geeigneten Maßnahmen zu kompensieren. Dabei müssen insbesondere Artenschutzmaßnahmen frühzeitig geprüft und sofern erforderlich frühzeitig umgesetzt werden. Des Weiteren ist im Allgemeinen der Gewässerrandstreifen von 5 m im Innenbereich und von 10 m im Außenbereich entsprechend § 29 WG (zu §38 WHG) einzuhalten.</i></p> <p>2.4 Süßen</p> <p>2.4.1 Neue Teile -Wohngebiet-: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan umfasst keine parzellenscharfe Darstellung künftiger Ausweisungen. Der Erhaltungs- bzw. Ausgleichsbedarf ist im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln. Aussagen zum Erhalt der randlichen Gehölzstruktur sind dort zu treffen. Im Rahmen der Umweltprüfung wird eine Empfehlung zum Erhalt der randlichen Gehölzstrukturen im nordöstlichen Bereich des Plangebietes (Flst. 3508/1) gegeben. Diese ist im nachgeordneten Bauleitplanverfahren zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Dies ist jedoch Aufgabe der Stadt Süßen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und nicht der Umweltprüfung zu einzelnen Siedlungsflächen im FNP.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behör- den	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p><u>Grundwasserschutz</u> / Herr Riek, Tel. 202-2214 Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Oberflächengewässer</u> / Herr Müller, Tel. 202-2226 Zu der Planung gibt es keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p> <p><u>Abwasser</u> / Herr Steska, Tel. 202-2224 Auf die seitherige Stellungnahme wird verwiesen. In der Begründung (vom Oktober 2018) zum Flächen- nutzungsplan ist diese im Teil VII Nr.8 nur wieder- holt.</p> <p><u>Einschub Stellungnahme Landratsamt Göppingen vom 12.02.2018:</u> <i>Auf die Stellungnahme vom 15.08.2016 wird ver- wiesen.</i></p> <p><u>Einschub Stellungnahme Landratsamts Göppingen vom 15.08.2016:</u> <i>„Im weiteren Verfahren sollte die Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung beschrieben wer- den. Grundsätze der Abwasserbeseitigung sind in § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes geregelt. Dem- nach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Ge- wässer eingeleitet werden, soweit dem weder was- serrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasser-wirtschaftliche Belange entgegenstehen. Es wird empfohlen, Entwässerungsplanungen früh- zeitig mit dem Landratsamt abzuklären.“</i></p>	<p><u>Abwasser</u> Alle rechtlichen Vorgaben gem. § 5 BauGB bzgl. des Inhaltes von Flä- chennutzungsplänen werden durch den vorliegenden Flächennutzungs- plan erfüllt. Im Sinne einer schlanken und übersichtlichen Planung wird von einer detaillierten Darstellung bzw. textlichen Erläuterung dieser abgesehen. Konkrete Aussagen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseiti- gung werden im Zuge weiterer Planungen auf der Ebene von Bebau- ungsplänen oder bei konkreten Bauvorhaben abgefragt bzw. die Pla- nung in Zusammenarbeit mit dem LRA ausgearbeitet; die Darstellungen des FNP sollen hier lediglich einen groben Überblick gewährleisten und auf ggf. vorhandene Anlagen in Planbereichen aufmerksam machen. Im Übrigen wird auf die Abwägungsentscheidung des Gemeindeverwal- tungsverbandes vom 03.12.2018 verwiesen.</p> <p><u>Abwägungsentscheidung Gemeindeverwaltungsverband vom 03.12.2018:</u> <i>Für jede der Mitgliedsgemeinden gibt es einen Allgemeinen Kanalisati- onsplan (AKP), der jeweils das gesamte örtliche Kanalisationsnetz mit Einzugsgebieten aufzeigt; idealerweise sind in den Berechnungen auch zukünftig bebaubare Flächen enthalten. AKPs werden fortgeschrieben und vom Landratsamt genehmigt. Konkrete Entwässerungsplanungen erfolgen üblicherweise im Zuge von Ausführungsplanungen, welchen oftmals ein Bebauungsplan voraus- geht, der wiederum unter Beteiligung des Landratsamts aufgestellt wird. Auf die Wichtigkeit und die Grundsätze nachhaltiger Entwässerungskon- zepte wurde in der Begründung des FNP (Teil VII Nr. 8) hingewiesen.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behör- den	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p><u>Altlasten</u> / Herr Ewald, Tel. 202-2217 Die „Altablagerung „Großer Wasen“, im gleichnami- gen Gewann am nördlichen Ufer der Donzdorfer Lauter gelegen und im FNP eingezeichnet, besitzt erhebliches Potenzial zur Aufwertung von Natur und Landschaft. Der Ablagerungskörper wird an ei- nem Prallufer vom Gewässer angeschnitten, Altmüll gelangt ins Gewässer. Eine Verbesserung der Situ- ation hat als punktuelle und aufwändige Aus- gleichsmaßnahme erheblichen Wert. Dies sollte im Landschaftsplan vermerkt werden.</p> <p><u>Bodenschutz</u> / Herr Ewald, Tel. 202-2217 Es wird darauf hingewiesen, dass im FNP der neue Barbarabach nicht dargestellt ist.</p> <p>In Süßen gibt es nördlich der Kuntzestraße auf Flst. Nr 3081 ca 1,8 ha im alten und im neuen FNP als Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche, die bis heute als Grünland landwirtschaftlich genutzt wird. Diese Fläche sollte als Reservefläche in die Gewerbeflä- chenbilanz eingestellt werden.</p>	<p><u>Altlasten</u> Die Maßnahme „Rekultivierung von Altlastablagerungen am Gewässer- ufer“ wird in den Maßnahmenkatalog aufgenommen und kartografisch dargestellt.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Im FNP werden die Daten dargestellt, die zum Zeitpunkt der Aufstellung über öffentliche Datenportale abrufbar sind. Im Falle des Barbarabachs sind „Steh- und Fließgewässer“ der LUBW als Grundlage heranzuzie- hen. Der in den Planunterlagen enthaltene Stand entspricht den aktuell (15.04.2019) zu beziehenden Daten, in welchen der neue Verlauf des Barbarabachs nicht enthalten ist.</p> <p>Süßen/Flurstück 3081: Die angeregte Reservefläche wird nicht in die Bi- lanz eingestellt, da aufgrund des vorhandenen gasverarbeitenden Stör- fallbetriebs und dort vorhandener Altlasten eine Bebaubarkeit freier Flä- chen nicht abgeschätzt werden kann. Die Darstellung der bestehenden Gewerbebaufläche orientiert sich an der baurechtlichen Tiefenwirkung bestehender Baulinien sowie abgerundet an der bestehenden Bebau- ung. Eine Ausweitung des Baurechts ist für die Laufzeit des Flächennut- zungsplans nicht vorgesehen, künftige Gewerbebauflächen sollen in den geplanten interkommunalen Gewerbegebieten „Gewerbepark Lautertal“ und „IKG Auen“ entstehen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p>Es wird angeregt, in der Alternativenprüfung (Anlage 3) als zusätzliches Bewertungsmerkmal das Konfliktpotenzial Bodenschutz aufzunehmen.</p> <p>Dieses wird mit dem Konfliktpotenzial Natur- und Umweltschutz nicht abgedeckt, denn es besteht oft eine gegenläufige Bewertung: intensiv genutztes Ackerland mit meist hoch bewerteten Böden wird naturschutzfachlich gering bewertet, bodenschutzfachlich jedoch hoch. Streng genommen bedeutet es einen Abwägungsmangel, die Bodengüte nicht einzustellen.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt in seinem Zielkonzept Boden sehr allgemein. Es wird angeregt, Suchräume für bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen zu ermitteln. Dies auch angesichts der Tatsache, dass insbesondere mit dem Gewerbegebiet IKG Lautertal großflächig hochwertige Böden beansprucht werden sollen.</p> <p>Zur Darstellung von Suchräumen für einen Bodenverbesserung auf Ackerflächen können die neu veröffentlichten Daten des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) genutzt werden, die in einem Kartenviewer betrachtet (http://maps.lgrb-bw.de/) und als Vektordaten bezogen werden können.</p> <p>Außerdem wird angeregt, Suchräume für erosionsmindernde Ausgleichsmaßnahmen zu ermitteln und darzustellen. Dazu helfen die Erosionskarten des LGRB und das digitale Landschaftsmodell des LGL.</p>	<p>Das Schutzgut Boden ist ein Schutzgut unter zahlreichen Schutzgütern in der vorgenommenen Prüfung. Die einzelnen Schutzgüter werden jeweils entsprechend berücksichtigt. Dabei muss die Gewichtung der Schutzgüter untereinander bei der Bewertung gewährleistet bleiben.</p> <p>In den Untersuchungen der Alternativenprüfung des FNP werden Bodenmerkmale bereits durch den Punkt "Konfliktpotenzial Natur- und Umweltschutz" bewertet. Dieser Punkt bezieht sich auf die Ergebnisse der Untersuchungen durch das Büro faktorgrün:</p> <p>Das Schutzgut Boden wurde in den Steckbriefen zu den geplanten Bauflächen mitbetrachtet. Sowohl die Bodengüte als auch die Biotopausstattung sind in die Bewertung der Flächen eingeflossen.</p> <p>In den Karten des Maßnahmenkonzepts zum Landschaftsplan sind die erosionsgefährdeten Standorte mit einem Symbol gekennzeichnet. Für diese Standorte werden im Maßnahmenkatalog geeignete Maßnahmen zum Erosionsschutz aufgeführt. Zur Verdeutlichung, wo genau die erosionsgefährdeten Bereiche liegen, werden diese zusätzlich umgrenzt.</p> <p>Die im Landschaftsplan definierten Suchraumkulissen dienen grundsätzlich der Verortung für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen von Eingriffen in der Bebauungsplanung. Dies können neben Maßnahmen zur Verbesserung der Bodengüte auch Maßnahmen zum Erosionsschutz sein. Die Suchräume überlagern sich z.T. mit jenen Bereichen, in denen Erosionsschutzmaßnahmen sinnvoll sind. Eine zusätzliche Ausweisung von Suchräumen für bodenverbessernde oder erosionsmindernde Ausgleichsmaßnahmen ist daher nicht erforderlich.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p><u>Immissionsschutz</u> / Herr Scholze, Tel. 202-2240 Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung. Am südwestlichen Ortsrand von Gingen sind Wohnbauflächen sowie eine gemischte Baufläche geplant. Wegen der dort vorbeiführenden B10 ist es aus unserer Sicht erforderlich, dass die auf diese Bauflächen einwirkenden Verkehrslärmimmissionen im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren sachverständig beurteilt werden und die erforderlichen aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen aufgezeigt werden. Weitere Anregungen oder zu beachtende Fakten werden von hier aus nicht vorgebracht.</p>	<p><u>Immissionsschutz</u> Kenntnisnahme. Auf den Umstand der Lärmproblematik wird in den Steckbriefen der betroffenen geplanten Flächen (Begründung zum FNP, Teil VI, Nr. 1.4) hingewiesen. Entsprechende Lärmgutachten mit Handlungsempfehlungen etc. werden im Rahmen der zugehörigen Bebauungsplanverfahren erarbeitet und mit dem Landratsamt abgestimmt.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p>II. Gesundheitsamt / Herr Dr. Kupferschmied, Tel. 202-5332</p> <p>Die Stellungnahmen vom 15.08.2016 und 12.02.2018 werden weiterhin aufrechterhalten.</p> <p>Im Bereich Donzdorf Holdergasse (W), Holdergasse (M) und „Bei den Kirschbäumen (W)“ sind mehrere Kaltluftproduktionsflächen von den Planungen betroffen. Im Zuge der jeweiligen Bebauungsplanungen ist auf den Erhalt von ausreichenden Frischluftschneisen gemäß Umweltbericht zu achten.</p> <p><u>Einschub Stellungnahme Landratsamt Göppingen vom 12.02.2018:</u> <i>„Die Stellungnahme des Gesundheitsamts vom 15.08.2016 wird aufrechterhalten. Da das geplante Wohngebiet „Neue Teile“ in Süßen teilweise auf einer Altablagerung (verfüllte Kiesgrube) errichtet werden soll, sollte im Umweltbericht auf mögliche Risiken hingewiesen werden.“</i></p> <p><u>Einschub Stellungnahme Landratsamts Göppingen vom 15.08.2016:</u> <i>„Das geplante Wohngebiet „Neue Teile“ in Süßen soll bereichsweise auf einer Altlast errichtet werden. Die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen müssen im Rahmen der Bebauungsverfahren geklärt werden.“</i></p>	<p>II. Gesundheitsamt</p> <p>Bezüglich der Stellungnahmen vom 15.08.2016 und 12.02.2018 wird auf die untenstehende Abwägungsentscheidung vom 03.12.2018 verwiesen.</p> <p>Im Zuge der jeweiligen Bebauungsplanungen soll der zuständige Planungsträger auf den Erhalt von ausreichenden Frischluftschneisen gemäß Umweltbericht achten.</p> <p><u>Abwägungsentscheidung Gemeindeverwaltungsverband vom 03.12.18 zu den Stellungnahmen des Gesundheitsamtes vom 12.02.2018 und 15.08.2016 zum Thema Altlasten:</u></p> <p><i>Die Altablagerung im Bereich „Neue Teile“ in Süßen ist bekannt. Sie ist im Rahmen der Umweltprüfung der geplanten Baufläche „Neue Teile“ aufgeführt und berücksichtigt (siehe Umweltbericht Anhang I).</i></p> <p><i>Ein Hinweis zu den Altlasten wurde in die Begründung des FNP unter Teil VII Nr. 9 eingearbeitet.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p>III. Landwirtschaftsamt / Frau Wineberger, Tel. 202-2524</p> <p>Auf die bisherigen Stellungnahmen, zuletzt vom 12.02.2018, wird verwiesen.</p> <p>1) <u>Allgemeine Änderungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - In Reichenbach u. R. wurden die beiden Plangebiete „Letten“ und „Brühl II“ (Wohnnutzung) durch das Plangebiet „Dielenäcker“ ersetzt. Hierbei handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen mit mittlerer Bodenqualität, die einheitlich bewirtschaftet werden. Der Flächenanspruch bleibt hierbei gleich. - In Donzdorf wurde das Plangebiet „Kleiner Ösch“ in das geplante Gewerbegebiet „Gewerbepark Lautertal“ integriert. Das Gewerbegebiet vergrößert sich somit von 24,87 ha auf 27,97 ha. - In Süßen vergrößert sich der Flächenbedarf des Plangebietes „IKG Auen“ von bisher 6,13 ha auf 6,50 ha. Hierbei handelt es sich um Flächen mit guter Bodenqualität, die der Landwirtschaft zuzuordnen sind. - In Gingen an der Fils reduziert sich der Flächenbedarf im Bereich „Reitanlage“ auf 0,52 ha von ehemals ca. 1,68 ha. <p>Diese Änderungen haben einen Flächenbedarf von insgesamt -1,81 ha zur Folge.</p> <p>2) <u>Ausgleichsmaßnahmen:</u> Die Kompensationsmaßnahmen sollen sich auf 13 Suchräume für Kompensationsmaßnahmen beschränken. Bei den besonders abgegrenzten vorrangigen Bereichen für Landwirtschaft soll darauf geachtet werden, dass die landwirtschaftliche Produktion dauerhaft erhalten und wenn möglich, die Ausgleichsmaßnahmen nur in Form von linearen oder punktuellen Maßnahmen angelegt werden. Dies wird aus unserer Sicht begrüßt. Im enthaltenen Maßnahmenprogramm werden jedoch nur Maßnahmenvorschläge genannt. Wir bitten darum, dass hierbei die landwirtschaftlichen Belange entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Weitere Ergänzungen der früheren Stellungnahmen werden nicht vorgebracht.</p>	<p>III. Landwirtschaftsamt</p> <p>2) Ausgleichsmaßnahmen Die landwirtschaftlichen Belange werden durch die Ausweisung vorrangiger Bereiche für die Landwirtschaft berücksichtigt. Auch hinsichtlich Suchräumen und Maßnahmenvorschlägen. Auf Ebene der Landschaftsplanung ist es aber nicht möglich bereits für einzelne Flächen konkrete Maßnahmen zu nennen. Dies ist der detaillierten Maßnahmenplanung, z. B. im Rahmen eines Ökokontos oder bei der Suche nach Ausgleichsflächen für einen Bebauungsplan, vorenthalten. Auf dieser Ebene können dann auch landwirtschaftliche Belange (u. a. auch die Betriebsstruktur) berücksichtigt werden.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p><u>Einschub Stellungnahme des Landratsamts Göppingen vom 14.02.2018 zur Landwirtschaft (vermutlich Stellungnahme Landwirtschaftsamt vom 12.02.2018):</u></p> <p>II. Landwirtschaftsamt / Herr Weiß, Tel. 202-2550</p> <p>Zum Flächennutzungsplan haben wir am 15.08.2016 eine Stellungnahme abgegeben, auf die wir verweisen. Im Anhörungsschreiben des GVV vom 18.12.2017 wird erwähnt, dass über die damaligen Stellungnahmen noch nicht entschieden wurde.</p> <p>Die Planung wird jetzt ergänzt durch den Vorentwurf von Landschaftsplan und Umweltbericht. Die Wertigkeit der landwirtschaftlichen Flächen auf Grundlage der Flurbilanz ist dort enthalten.</p> <p>Die Betroffenheit der Landwirtschaft durch die Plangebiete wird dargestellt. Nicht dargestellt sind die künftig ggf. notwendig werdenden Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Plangebiete. Wir bitten bereits jetzt darum, dass hierbei die Belange der Landwirtschaft entsprechend berücksichtigt werden. Im Vorentwurf des Umweltberichtes werden die Plangebiete beurteilt. Nicht beurteilt werden in Donzdorf-Reichenbach die Planflächen „Letten“ und „Brühl II“ (Wohnnutzung). Dafür wird eine flächengleiche (1,25 ha) Ersatzfläche „Dielenacker“ beurteilt. Wurde der Entwurf des Flächennutzungsplans insoweit geändert? Mit Schreiben vom 31.08.2017 hat das Regierungspräsidium Stuttgart eine Stellungnahme an den GVV abgegeben, in der insbesondere die Stellungnahme der Abteilung Landwirtschaft beim Regierungspräsidium enthalten ist. Auf entsprechende Wiederholungen wird daher verzichtet. Weitere Ergänzungen unserer Stellungnahme werden nicht vorgebracht.</p> <p><u>Einschub Stellungnahme des Landratsamts Göppingen vom 15.08.16 zur Landwirtschaft:</u> „Landwirtschaftliche Belange werden auf überwiegend allen überplanten Flächen berührt.“</p>	<p><u>Abwägungsentscheidung Gemeindeverwaltungsverband vom 03.12.18:</u></p> <p>Im Maßnahmenkonzept des Landschaftsplans werden keine einzelnen Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Vielmehr werden Suchräume dargestellt, innerhalb derer Kompensationsmaßnahmen bevorzugt realisiert werden können (siehe oben).</p> <p>Die Suchräume liegen außerhalb der landwirtschaftlichen Flächen der Flurbilanz Stufe I. In Bereichen der landwirtschaftlich hochwertigen Flächen werden Vorrangbereiche für die landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen, in denen Kompensationsmaßnahmen lediglich in Form von produktionsintegrierter Maßnahmen oder in Form von punktuellen oder linearen Maßnahmen (in den Randbereichen der Ackerfluren) angelegt werden sollen.</p> <p>Die vorgesehenen Wohnbauflächen „Letten“ und „Brühl II“ werden aus dem Entwurf des FNP gestrichen. Neu aufgenommen wird die Planung Wohnbaufläche „Dielenacker“. Da die Flächen „Letten“ und „Brühl II“ entfallen, wurden diese dementsprechend nicht mehr im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan berücksichtigt.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behör- den	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p><u>Donzdorf</u> Bei den in Donzdorf geplanten Wohn-, Misch- und Gewerbebauflächen handelt es sich um ca. 35 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) in Form von Acker- und Grünland. Alleine die Planung des Gewerbeparkes Lautertal verbraucht rund 28 ha ebenes Ackerland mit einer guten bis sehr guten Bodenqualität. Die Flächenverluste für die Landwirtschaft sind hier erheblich. Die Betroffenheit ist durch den großen Verlust an Ackerfläche in einer Gemarkung mit einem geringen Ackeranteil noch verstärkt. Hier können aus heutiger Sicht Flächenverluste bei einzelnen Betrieben so hoch sein, dass eine Existenzgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p><u>Winzingen / Reichenbach u. R.</u> Durch die Überplanung mit Wohn- und Mischbauflächen gehen der Landwirtschaft ca. 3,5 ha Acker-/Grünland guter Bodenqualität verloren. Im Bereich des Plangebiets „Holdergasse“ (M-Gebiet) befinden sich landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Der Aussiedlerhof Rieger auf Flurstück Nummer 130, Gemarkung Reichenbach, ist im Plan nicht enthalten.</p> <p><u>Gingen</u> Die in Gingen geplanten Wohn- und Mischbauflächen nehmen einen Umfang von 6 ha ein. Durch die zusätzliche Planung eines Sondergebietes („Reitanlage“, ~ 1,70 ha), gehen somit insgesamt bis zu 7,7 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker- und Grünland) mit guter bis sehr guter Bodenqualität verloren. In Gingen ist die Aussiedlerhofstelle Mauz (Brunnenstraße 64) nicht als solche gekennzeichnet.</p>	<p><u>Donzdorf</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. An der Planung des IKG Lautertal wird festgehalten. Da mit erheblichen Einschränkungen aufgrund denkmalschutzrechtlicher Vorgaben zu rechnen ist, wird das städtische Gewerbegebiet „Kleiner Ösch“ aufgegeben und dem IKG Lautertal zugeschlagen.</p> <p><u>Winzingen / Reichenbach u.R.</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Aussiedlerhof in Reichenbach wird entsprechend in die Darstellungen des FNP eingearbeitet.</p> <p><u>Gingen:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die „Sonderbaufläche Reitanlage“, die ursprünglich mit 1,7 ha vorgesehen war, wird auf ca. 0,56 verringert und somit um etwa zwei Drittel reduziert werden. Diese Sonderbaufläche für einen Reitplatz stellt eine Ersatzanlage für einen durch den Bau der B10-Ortsumfahrung sowie des Hochwasserschutz-Ausbaus des Barbarabaches untergegangenen, ortsnahen Reitplatzes dar. Ein möglichst geringer Flächenverbrauch ist auch für die Gemeinde Gingen ein wichtiges Ziel. Daher wird die Ausweisung dieser Sonderfläche so klein als möglich gehalten. Somit wird der Verlust von Fläche mit guter bis sehr guter Bodenqualität deutlich verringert. Die Herstellung der Reitanlage wird von einem Bodenmanagement begleitet, um den Humus zur Verbesserung der Ackerböden der Landwirtschaft wieder zur Verfügung zu stellen. Geeignete Flächen sind bereits in Abstimmung mit dem Landratsamt Göppingen erhoben worden. Der Aussiedlerhof wird entsprechend in die Darstellungen des FNP eingearbeitet.</p> <p><u>Ergänzende Stellungnahme Verwaltung:</u> Der Aussiedlerhof Brunnenstraße 64 (Flurstück Nr. 2595) in Gingen wurde (wie auch der Aussiedlerhof auf Flurstück Nr. 130 in Reichenbach u. R.) bereits in den Entwurfsunterlagen von Oktober 2018 entsprechend gekennzeichnet und ist auch aktuell in den Plänen (Juli 2019) enthalten.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p><u>Lauterstein</u> In Lauterstein sind insgesamt rund 4,5 ha Wohn-, Misch- und Gewerbebauflächen geplant. Hierbei handelt es sich zum Großteil um landwirtschaftlich genutzte Flächen in Form von Grünland mittlerer Bodenqualität, die überwiegend der Landwirtschaft verloren gehen.</p> <p><u>Süßen</u> Bei den überplanten Flächen handelt es sich um größtenteils landwirtschaftlich genutzte Flächen in Form von Acker- und Grünland mittlerer bis guter Bodenqualität (Ausnahme: „Jahnstraße (Umwandlung)“). Davon nimmt die Planung des Interkommunalen Gewerbegebietes Auen rund 6,13 ha LF in Anspruch. Zusätzlich wurde die Erweiterung der Sportanlage in die Planung aufgenommen. Insgesamt gehen der Landwirtschaft somit rund 14 ha Fläche verloren.</p> <p>Der Gesamtflächenverbrauch durch die Planung liegt insgesamt bei fast 66 ha. Hierbei werden rund 64 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen benötigt. Hierbei handelt es sich um überdurchschnittlich gute landwirtschaftliche Nutzflächen, die in der Flurbilanz als Vorrangflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Dieser Flächenverbrauch ist im Zusammenhang mit dem bereits hohen Flächenbedarf für den Neubau von B 10 und B 466 (ebenfalls gute Böden) zu betrachten, wodurch die Betroffenheit der Landwirtschaft verstärkt wird.“</p>	<p><u>Lauterstein</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Süßen</u> Eine Siedlungsentwicklung im Bestand wird in Süßen soweit möglich angestrebt. Allerdings scheitern die Bemühungen zur Schließung von Baulücken oder innerstädtischen Baulandreserven an der mangelnden Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer. Um den Flächenverlust für die Landwirtschaft in einem verträglichen Maß zu halten, hat sich die Stadt Süßen für verschiedene Arrondierungen entschieden, durch welche vorhandene Erschließungsstrukturen besser ausgenutzt werden und zusätzlicher Flächenverbrauch hierzu eingeschränkt wird.</p> <p>Die bisher im Schelmenwasen noch vorgehaltenen Flächen sind zwischenzeitlich überwiegend bebaut bzw. bereits für geplante Firmenerweiterungen gesichert und daher nicht mehr frei verfügbar.</p> <p><u>IKG Auen:</u> Das interkommunale Gewerbegebiet der Kommunen Süßen und Gingen stellt einen wichtigen Entwicklungsschritt und Standortfaktor dar.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21			<p><i>Der Landkreis Göppingen verfügt nur über wenige geeignete Flächen für die Gewerbeentwicklung. Durch die Fertigstellung der B466 Ortsumfahrung Süßen und dem Weiterbau der B10 können an einer verkehrsgünstigen Lage notwendige Flächen für die Gewerbeentwicklung im Verdichtungsraum Region Stuttgart bereitgestellt werden. Mit dieser Bereitstellung wird dem Gewerbeflächenbedarf vor Ort und in der Region Rechnung getragen. Damit können Flächen für die Betriebe vor Ort hinsichtlich einer Erweiterung bereitgestellt und deren Entwicklung auch zum Wohle der Gemeinden unterstützt werden. Die Ausweisung des gemeinsamen Gewerbegebietes ist für die Kommunen sehr notwendig und bedeutend. Durch die Konzentrierung auf eine interkommunale Fläche wird auch den Zielen der Raumplanung und der interkommunalen Zusammenarbeit Rechnung getragen. Diese Flächen sind insbesondere als Erweiterungsflächen für den örtlichen Bedarf sowie für regionales Gewerbe bis zu 1ha vorgesehen, da das großflächige auch überörtliche Gewerbe im Gewerbeschwerpunkt Gewerbepark Lautertal untergebracht werden soll. Die Kommunen Süßen und Gingen halten an der Ausweisung des interkommunalen Gewerbegebietes Auen fest.</i></p> <p><i>Im Regionalplan des Verbands Region Stuttgart (Satzungsbeschluss 22.07.2009) wurde eine Brutto-Fläche von 31 ha auf Gemarkung Donzdorf im Bereich des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets „Gewerbepark Lautertal“ als gemeinsamer Schwerpunkt für den Verwaltungsraum Mittlere Fils-Lautertal für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (Vorranggebiet) in der Raumnutzungskarte festgelegt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass es sich um einen der letzten für Gewerbe geeigneten großflächigen Standorte im Filstal handelt, der Bedeutung über den Verwaltungsraum hinaus hat. Von der vorgenannten Brutto-Fläche waren laut Regionalplan 6 ha bereits im Jahr 2009 entwickelt. Zwischenzeitlich sind 3 ha der entwickelten Fläche bebaut, so dass aktuell im Entwurf des Flächennutzungsplans (bei Einhaltung der im Regionalplan festgesetzten räumlichen Flächenbegrenzung) nur noch eine Fläche von 28 ha (und nicht mehr 31 ha) als interkommunale Gewerbefläche ausgewiesen werden kann. Deshalb soll das IKG Auen auch als Ausgleich für die bereits bebauten Gewerbeflächen und damit als (weitere) Gewerbeschwerpunktfäche im GVV-Gebiet dienen.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p>IV. Forstamt / Herr Aichholz, Tel, 202-2240</p> <p>Die forstfachlichen Anforderungen an die Aufstellung des Landschaftsplanes und an den Umweltbericht zum FNP 2035 wurden in der Stellungnahme des RP Tübingen, Fachbereich Forstpolitik und forstliche Förderung vom 17.07.2017 umfassend dargestellt.</p> <p>Zu den geplanten Bauflächen auf dem Gebiet der Stadt Lauterstein wurden vom Forstamt am 15.08.2016 und am 02.02.2018 Stellungnahmen abgegeben. Bei verschiedenen Bauflächen wird der Waldabstand nicht eingehalten: „Kalkhofen II Teilfläche 1“, „Kalkhofen II Teilfläche 2“, „Obere Ösch“, „Weinhalde“ und „Obere Wiese“. Wie bei den vorangegangenen Stellungnahmen wird nochmals angeregt, den nur eingeschränkt nutzbaren Waldabstandsbereich aus den geplanten Baugebieten auszusparen und zu überprüfen, ob man den Fichtenbestand im Bereich der Bauflächen Kalkhofen II nicht einbeziehen möchte (mit der Konsequenz Waldumwandlung und Ersatzaufforstung).</p> <p>Bei den Waldflächen in Lauterstein mit zu geringem Abstand zu potentiellen Baugebieten haben, sind die Themen Waldfunktionen, Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope und ggf. auch Landschaftsbild abzu prüfen. Eine generelle Lösung der Waldabstandsproblematik durch Umformung der innerhalb der 30m-Grenze gelegenen Waldflächen in Niederwaldflächen ist unserer Ansicht nach nicht möglich.</p>	<p>IV Forstamt</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Auf die Abwägungsentscheidung des GVV vom 03.12.2018 wird verwiesen (siehe nachfolgende Seiten). Die Waldabstandsproblematik ist in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren der Stadt Lauterstein zu klären.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägungsentscheidung des Gemeindeverwaltungsverbands vom 03.12.2018 zur Stellungnahme des Forstamtes vom 02.02.2018 verwiesen (siehe unten).</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p><u>Einschub Stellungnahme des Landratsamts Göppingen vom 14.02.2018 (Forstamt), entspricht wohl Stellungnahme Forstamt vom 02.02.2018):</u></p> <p>III. Forstamt / Herr Aichholz, Tel. 202-2420 Die forstfachlichen Anforderungen an die Aufstellung des Landschaftsplanes und an den Umweltbericht zum FNP 2035 wurden in der Stellungnahme des RP Tübingen, Fachbereich Forstpolitik und forstliche Förderung vom 17.07.2017 umfassend dargestellt (siehe beigefügte Anlage).</p> <p>Zu den geplanten Bauflächen auf dem Gebiet der Stadt Lauterstein wurde vom Forstamt am 22.06.2016 eine Stellungnahme abgegeben. Nach Sichtung der aktuellen Unterlagen (v.a. der Steckbriefe im Anhang 1 des Umweltberichts) wird bei den Abgrenzungen der folgenden Bauflächen der Waldabstand nicht eingehalten: „Kalkhofen II Teilfläche 1“, „Kalkhofen II Teilfläche 2“, „Obere Ösch“, „Weinhalde“ und „Obere Wiese“.</p> <p>Es wird nochmals angeregt, den nur eingeschränkt nutzbaren Waldabstandsbereich aus den geplanten Baugebieten auszusparen und zu überprüfen, ob man den Fichtenbestand im Bereich der Bauflächen Kalkhofen II nicht einbeziehen möchte (mit der Konsequenz Waldumwandlung und Ersatzaufforstung). Details können der ebenfalls beigefügten Stellungnahme vom 22.06.2016 entnommen werden.</p> <p>Bei den Waldflächen in Lauterstein, die einen zu geringen Abstand zu potentiellen Baugebieten haben, sind die Themen Waldfunktionen, Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope und ggf. auch Landschaftsbild abzu prüfen. Eine generelle Lösung der Waldabstandsproblematik durch Umformung der innerhalb der 30m-Grenze gelegenen Waldflächen in Niederwaldflächen ist unserer Ansicht nach nicht möglich.</p>	<p><u>Abwägungsentscheidung Gemeindeverwaltungsverband vom 03.12.18:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung des Waldabstands sowie weitere forstrechtliche Belange werden auf nachgeordneter Bebauungsplanebene berücksichtigt. Eine mögliche Betroffenheit von Waldfunktionen und gesetzlich geschützter Biotope sowie mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht Anhang I) dargestellt bzw. berücksichtigt. Ebenso werden auf Bebauungsplanebene artenschutzrechtliche Belange geprüft und mögliche Ausgleichsmaßnahmen definiert. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Die Anmerkungen zur geplanten Baufläche „Kalkhofen II“ werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p><u>Einschub Stellungnahme des Landratsamts Göppingen vom 15.08.16 zur Forstwirtschaft bzw. gleichlautende Stellungnahme des Forstamts vom 22.06.2016:</u></p> <p>„Forstliche Belange werden von einer der geplanten gewerblichen Bauflächen, einer der geplanten gemischten Bauflächen und zwei der geplanten Wohnbauflächen berührt. Alle vier Flächen liegen im Bereich der Gemeinde Lauterstein.</p> <p><u>GE Obere Wiese</u> Die Baumbestockung im Bereich der Flurstücke 1197, 1198, 1202, 1203 und 120 (Lauter) ist als Wald im Sinne von § 2 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) einzustufen. Im Flächennutzungsplan ist Wald lediglich auf den Flurstücken 1197 und 1198 dargestellt. Soweit dies aufgrund des Maßstabes beurteilt werden kann, wurde die Waldfläche auf den Flurstücken 1202 und 1203 aus dem geplanten GE ausgespart. Aufgrund der Topographie bzw. Lage der Waldfläche im Überflutungsbereich der Lauter kann eine Unterschreitung des nach LBO vorgesehenen Waldabstands in einem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. im Baugenehmigungsverfahren nicht empfohlen werden. Vor dem Hintergrund der Gesamtflächenbilanz wird daher angeregt, den nur eingeschränkt gewerblich nutzbaren Waldabstandsbereich aus dem geplanten GE auszusparen.</p> <p><u>M Oberer Ösch</u> Die Baumbestockung im Bereich der Flurstücke 1465, 1466 und 1466/1 ist als Wald im Sinne von § 2 LWaldG einzustufen. Das geplante Mischgebiet hält lediglich einen Abstand von etwa 10 Metern zu dieser Waldfläche ein. Aufgrund der Topographie kann eine Unterschreitung des nach LBO vorgesehenen Waldabstands in einem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. im Baugenehmigungsverfahren nicht empfohlen werden. Vor dem Hintergrund der Gesamtflächenbilanz wird daher angeregt, den baulich nur eingeschränkt nutzbaren Waldabstandsbereich komplett aus dem geplanten Baugebiet auszusparen.</p>	<p><u>Abwägungsentscheidung Gemeindeverwaltungsverband vom 03.12.18:</u></p> <p><u>Obere Wiese</u> Bei den angrenzenden Grünstrukturen handelt es sich um flussbegleitende Gehölzstreifen. Abstandsfragen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft. Ebenso werden auf Bebauungsplanebene artenschutzrechtliche Belange geprüft und mögliche Ausgleichsmaßnahmen definiert. Die vom Forst BW im August 2017 zur Verfügung gestellten Waldflächen für das GVV-Gebiet wurden in den FNP-Entwurf eingearbeitet. Modifizierungen an diesen Flächen wurden in keinem Fall vorgenommen. Die Darstellung „Waldflächen“ entspricht somit den aktuell zur Verfügung stehenden Daten des Landes.</p> <p><u>Oberer Ösch</u> Die Stellungnahme der unteren Forstbehörde wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung wird auf die Berücksichtigung des Waldabstandes hingewiesen (siehe Umweltbericht, Vorentwurf/Entwurf Anhang I). Forst- und naturschutzrechtliche Belange werden im weiteren Planungsverfahren bzw. im nachgeordneten Bauleitverfahren berücksichtigt und mögliche Ausgleichsmaßnahmen definiert. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p><u>W Weinhalde</u> Die Baumbestockung im Bereich der Flurstücke 1197 und 1198 ist als Wald im Sinne von § 2 LWaldG einzustufen. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan korrekt als Wald dargestellt. Das geplante Wohnbaugebiet ist lediglich durch die etwa 6 Meter breite Brunnenstraße von dieser Waldfläche abgesetzt. Aufgrund des eher labilen Waldbestandes kann eine Unterschreitung des nach LBO vorgesehenen Waldabstands in einem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. im Baugenehmigungsverfahren nicht empfohlen werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Gesamtflächenbilanz wird daher angeregt, den baulich nur eingeschränkt nutzbaren Waldabstandsbereich komplett aus dem geplanten Baugebiet auszusparen.</p> <p><u>W Kalkhofen II</u> Die Baumbestockung im Bereich der Flurstücke 841, 842 und 843 ist als Wald im Sinne von § 2 LWaldG einzustufen. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan korrekt als Wald dargestellt. Die östliche Teilfläche des geplanten Baugebietes reicht bis unmittelbar an den Wald heran, die westliche Teilfläche grenzt am Ostende an. Aufgrund des eher labilen Waldbestandes kann eine Unterschreitung des nach LBO vorgesehenen Waldabstands in einem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. im Baugenehmigungsverfahren nicht empfohlen werden. Bei Einhaltung eines 30 Meter Abstandes zum Wald reduziert sich die bebaubare Fläche insbesondere im Bereich der östlichen Teilfläche erheblich.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Gesamtflächenbilanz wird daher angeregt, den baulich nur eingeschränkt nutzbaren Waldabstandsbereich komplett aus dem geplanten Baugebiet auszusparen. Alternativ wäre denkbar, den an dieser Stelle auch landschaftlich nicht gerade förderlichen Fichtenbestand im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens komplett zu überplanen (Wohnbaufläche und/oder Fläche für die Landwirtschaft). Sollte sich der Gemeindeverwaltungsverband für diese Variante entscheiden, müsste die höhere Forstbehörde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt und eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 10 LWaldG beantragt werden. Es ist davon auszugehen, dass die höhere Forstbehörde eine flächengleiche Ersatzaufforstung an anderer Stelle fordern wird.“</p>	<p><u>Weinhalde</u> Die Stellungnahme der unteren Forstbehörde wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung wird auf die Berücksichtigung des Waldabstandes hingewiesen (siehe Umweltbericht, Anhang I). Forst- und naturschutzrechtliche Belange werden im weiteren Planungsverfahren bzw. im nachgeordneten Bauleitverfahren berücksichtigt und mögliche Ausgleichsmaßnahmen definiert. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.</p> <p><u>Kalkhofen II</u> Die Stellungnahme der unteren Forstbehörde wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung wird auf die Berücksichtigung des Waldabstandes hingewiesen (siehe Umweltbericht, Vorentwurf Anhang I). Forst- und naturschutzrechtliche Belange werden im weiteren Planungsverfahren bzw. im nachgeordneten Bauleitverfahren berücksichtigt und mögliche Ausgleichsmaßnahmen definiert. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 21		<p><u>Einschub Stellungnahme des RP Tübingen, Fachbereich Forstpolitik und forstliche Förderung, vom 17.07.2017:</u></p> <p><i>Im Zusammenhang mit der Neuauflistung des FNP weist die höhere Forstbehörde auf folgende, zu berücksichtigende Themen hin:</i></p> <p>Allgemeine Grundlageninformationen <i>Folgende forstliche Grundlagen sollten berücksichtigt werden:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>0. Waldfläche insgesamt</i> <i>1. Waldfunktionenkartierung (WFK)</i> <i>2. Waldbiotopkartierung</i> <i>3. Waldschutzgebiete (Bann- und Schonwälder)</i> <i>4. Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan</i> <p><i>(Quelle u.a. UVwG, Anlage 2 Ziffer 2.3.14):</i></p> <p><i>Im Scopingpapier sind die o.g. Grundlagen bereits genannt, so dass keine formale Ergänzung notwendig ist. Inhaltliche Hinweise sind nachfolgend aufgeführt.</i></p> <p><i>Die Daten zu den Ziffern 1. bis 4. können Ihnen von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden Württemberg, Abt. Waldnaturschutz, Wonnhaldestraße 4 in 79100 Freiburg i.Br. (http://www.fva-bw.de) gegen Abschluss eines Nutzungsvertrages als shape zur Verfügung gestellt werden.</i></p> <p><i>Ansprechpartner ist:</i> <i>Herr Arno Röder</i> Arno.Roeder@forst.bwl.de 0761/4018-188</p> <p><i>Die Daten können auch online bestellt werden: http://geodaten.fva-bw.de</i></p>	<p><u>Abwägungsentscheidung Gemeindeverwaltungsverband vom 03.12.18:</u></p> <p><i>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Im Landschaftsplan wurden die von der höheren Forstbehörde aufgeführten Informationen geprüft und (soweit von Belang) berücksichtigt.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p><i>Im Scopingpapier ist ausgeführt, dass die „offensichtliche“ Waldfläche dargestellt werden soll. Es hat sich bei anderen Bauleitplanverfahren gezeigt, dass stellenweise Waldflächen (auch die bereits von der Forstverwaltung im Rahmen der sog. Forsteinrichtung kartierten Flächen) mit einer anderen Art der Nutzung dargestellt waren, so dass formal ein Waldumwandlungsverfahren zu prüfen wäre. Zur Darstellung der Waldfläche empfehlen wir daher die Verwendung folgender shapes, die über die Forstverwaltung angefordert werden können.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>shape mit der sog. „Waldeinteilung“ Der gesamte öffentliche Wald ist hier abgebildet (kleinflächig auch Privatwald). Inhalt: die von der Forstverwaltung kartierten Waldflächen i.S. § 2 LWaldG.</i> - <i>shape a) Waldbesitzart-Flurstück und b) Nutzungsarten ATKIS Die privaten Waldflächen werden in der Regel nicht von der Forstverwaltung kartiert. Es steht eine Darstellung der ganz oder anteilig mit Wald bestockten Flächen privater Waldeigentümer zur Verfügung (shape a). Es ist jeweils das gesamte Flurstück als Wald hinterlegt, auch wenn nur geringe Flächenanteile tatsächlich Wald sind. Es wird daher empfohlen, shape a mit dem shape der Nutzungsarten in ATKIS (shape b) zu verschneiden.</i> <p><i>Ansprechpartner für den Bezug der shapes ist Herr Tobias Mathow vom RP Freiburg (Fachbereich Forsteinrichtung und Forstliche Geoinformation). Kontakt: tobias.mathow@rpf.bwl.de; 0761/208-1314. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass bei geplanten Bauvorhaben die Waldeigenschaft in Zweifelsfällen durch die Untere Forstbehörde festgestellt werden sollte. Ein Beispiel hierfür kann die Überlagerung eines Vorhabens z.B. mit kartierten Offenlandbiotopen (durchgewachsene Feldgehölze > 0,2 ha oder mit Anschluss an vorhandene Waldflächen) sein.</i></p>	<p><u>Einschub als ergänzende der Stellungnahme Verwaltung:</u></p> <p>Die im FNP-Entwurf (Stand Oktober 2018) enthaltenen Waldflächen entsprachen den vom Forst BW am 29.08.2017 zur Verfügung gestellten Daten. Eine zwischenzeitliche Rücksprache mit dem Büro faktorgruen, welches insbesondere den Landschaftsplan sowie den Umweltbericht zum FNP erstellt hat, hat ergeben, dass die ForstBW-Waldflächen mit weiteren Daten und Luftbildern abgeglichen und modifiziert wurden. Die Darstellung dieser Waldflächen wurde nun auch in den erneuten Entwurf des Flächennutzungsplans übernommen.</p> <p><u>Fortsetzung Abwägungsentscheidung Gemeindeverwaltungsverband vom 03.12.18:</u> Die vom Forst BW im August 2017 zur Verfügung gestellten Walddaten werden in der zum Entwurf des Landschaftsplans neu vorliegenden Bestandskarte Wald dargestellt. Die Darstellung der Waldflächen entspricht den aktuell zu Verfügung stehenden Daten des Landes.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p>Schutzgüter Die forstlichen Belange sind bei den verschiedenen Schutzgütern darzustellen und zu bewerten. Die vorgeschlagene Zuordnung im Scopingpapier (vgl. Analysethemen zum Landschaftsplan) berücksichtigt dies bereits und wird daher ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Gesetzliche Grundlagen Bei den gesetzlichen Grundlagen sollte das Landeswaldgesetz (LWaldG) aufgeführt werden. Die Bauleitplanung ist insbesondere von den Regelungen der §§ 10 und 9 LWaldG betroffen.</p> <p><i>Hintergrund:</i> Werden in einem Bauleitplan (hier: Flächennutzungsplan) für Waldflächen anderweitige Nutzungen (z.B. Gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen) dargestellt oder festgesetzt, so ist gemäß § 10 LWaldG die Erteilung einer Umwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans. Der Antrag auf Umwandlungserklärung und Umwandlungsgenehmigung ist zu gegebener Zeit über die untere Forstbehörde bei der höheren Forstbehörde einzureichen.</p> <p>Die Umwandlungserklärung wird durch die höhere Forstbehörde dann erteilt, wenn die Voraussetzungen für eine Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vorliegen und die Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Gemäß § 9 Abs. 2 LWaldG soll die Genehmigung dann versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Die Zulässigkeit, einer evtl. Zielabweichung ist jeweils vorhabenspezifisch festzustellen.</p>	<p>Gesetzliche Grundlagen Das Landeswaldgesetz wird in Kap. 3.1 des Umweltberichts zum Entwurf ergänzt.</p> <p><u>Einschub (ergänzende Stellungnahme Verwaltung):</u> Eine Waldumwandlungserklärung ist für den FNP nicht erforderlich, da bestehende Waldflächen in vollem Umfang übernommen wurden. Keine Waldfläche wurde durch die Darstellungen des FNP in eine andere Fläche „gewandelt“. Waldumwandlungen werden ggf. im Rahmen von Bebauungsplänen notwendig, wenn evtl. erforderliche Waldabstände durch neue Baugebiete (geplante Flächen) nicht eingehalten werden können. Dies wird allerdings nicht im FNP-Verfahren, sondern im Rahmen der folgenden Bebauungspläne zu prüfen. Als Alternative zu Waldumwandlungen käme ggf. im Einzelfall auch eine Niederwaldbewirtschaftung in Betracht. Diese Umstände sollen allerdings aufgrund ihrer örtlich sehr eingegrenzten Auswirkung und des damit verbundenen Detaillierungsgrades nicht auf FNP-Ebene bearbeitet werden.</p> <p><u>Fortsetzung Abwägungsentscheidung Gemeindeverwaltungsverband vom 03.12.18:</u> Anträge auf Umwandlungserklärung und Umwandlungsgenehmigungen werden, soweit erforderlich, zu gegebener Zeit gestellt werden.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p><i>Für Waldumwandlungen mit einer Fläche von 1-5 ha besteht die Pflicht einer standortsbezogenen Vorprüfung, für Flächen von 5-10 ha besteht die Pflicht einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG. Die diesbezüglich erforderlichen Unterlagen sind mit dem Antrag auf Umwandlungserklärung einzureichen.</i></p> <p><u>Umweltbericht</u> <i>Im Umweltbericht sind die Umweltauswirkungen der Planungsinhalte auf Umweltverträglichkeit hin zu überprüfen und darzustellen. Somit sind auch evtl. Waldinanspruchnahmen flächenmäßig zu bilanzieren und darzustellen. Wir empfehlen, ein separates Unterkapitel zum forstrechtlichen Ausgleich vorzusehen. Der forstrechtliche Ausgleich wird insbesondere bei Waldflächeninanspruchnahmen im Verdichtungsraum, in Form einer flächengleichen Ersatzaufforstung festgesetzt. Weitergehende sog. Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen können ggf. notwendig sein.</i></p> <p><i>Bei den aufgelisteten Kriterien zur Siedlungsrandbewertung ist eine evtl. Waldflächenbetroffenheit bislang nur bzgl. des Waldflächenverlustes dargestellt. Unter Bezugnahme auf das UVwG sollten die betroffenen Standortfaktoren z.B. Waldfunktionen, Waldbiotope, Wildtierkorridore, Waldschutzgebiet bei den Schutzgütern (wie auch im Landschaftsplan) hier ebenfalls aufgeführt werden.</i></p> <p><i>Zu dem im Scopingpapier beigefügten Beispiel für einen Steckbrief ist anzumerken, dass wir aufgrund der Beschreibungen davon ausgehen, dass eine evtl. Waldinanspruchnahme auch im Steckbrief flächenmäßig bilanziert wird. Darüber hinaus sollte auf den forstrechtlichen Ausgleich und die Notwendigkeit einer Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG hingewiesen werden.</i></p>	<p><i>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Nach derzeitigem Stand sind durch die Planung des FNP keine Waldflächen zwischen 1-5 ha oder 5-10 ha betroffen.</i></p> <p><u>Umweltbericht</u> <i>Generell ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Landschaftsplan) keine Bilanzierung von Waldinanspruchnahmen vorgesehen. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt im Rahmen des Umweltberichts zu einem konkreten Bebauungsplanverfahren auf nachgeordneter Ebene.</i></p> <p><i>Die Anmerkung zur Berücksichtigung der betroffenen Standortfunktionen bzgl. des Waldes wird zur Kenntnis genommen. Waldverlust, Waldabstand und Wald mit Waldfunktionen werden in der Siedlungsrandanalyse berücksichtigt. Die Siedlungserweiterung im Bereich von Waldflächen wird generell ausgeschlossen, sodass auch eine Betroffenheit von Waldfunktionen, Waldbiotopen, Wildtierkorridoren, Waldschutzgebieten von möglichen Siedlungsrandenerweiterungen ausgeschlossen werden kann.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p>Alternativenprüfung, Flächenminimierung <i>Waldinanspruchnahmen sind grundsätzlich auf das notwendige Maß zu begrenzen (u.a. §1 LWaldG, §1a BauGB). Als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Waldinanspruchnahme ist zu begründen. Die gesetzlichen Vorgaben implizieren eine Alternativenprüfung sowie den Auftrag, flächenschonend zu planen.</i></p> <p>Waldabstand <i>Obschon das Thema Waldabstand in der Regel erst im nachgelagerten BBP-Verfahren abzuarbeiten ist, weisen wir vorsorglich auf den gesetzlich einzuhaltenden Waldabstand gem. § 4 Abs. 3 Landesbauordnung von 30 m zwischen Wald und Gebäuden hin. In Einzelfällen könnten z.B. geplante neue Wohnbauflächen unter Einhaltung des Waldabstandes nicht wirtschaftlich realisiert werden. Das Thema Waldabstand ist innerhalb des dargestellten Vorhabenbereichs abzuarbeiten. In den Kriterien zur Siedlungsrandbewertung ist der einzuhaltende 30m-Abstand zur Bebauung bereits dargestellt.</i></p> <p>Geplante Flächen für die Forstwirtschaft <i>Es wäre wünschenswert, wenn im FNP für die Ersatzaufforstung geeignete Flächen ausgewiesen werden. Diese könnten für eventuelle forstrechtliche Ausgleichsverpflichtungen herangezogen werden. Grundsätzlich kommen hierfür Flächen in Betracht, die bislang noch keine Waldeigenschaft gemäß § 2 LWaldG aufweisen und für die eine Aufforstungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Es ist vorgesehen, im Landschaftsplan Gebiete aufzuzeigen, die zur Auswahl von Maßnahmenflächen zur Kompensation von Eingriffen geeignet sind. Die potenziell geeigneten Flächen für die Forstwirtschaft (Planung) könnten in diesem Kontext dargestellt werden.</i></p>	<p><i>Eine Betroffenheit von Waldflächen wird in den einzelnen Steckbriefen im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht Anhang I) unter dem Schutzgut Tiere/ Pflanzen/ Lebensräume ermittelt und dargestellt.</i></p> <p><i>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Nach derzeitigem Stand sind durch die Planung des FNPs keine Waldflächen zwischen 1-5 ha oder 5-10 ha betroffen (siehe oben).</i></p> <p><i>Im Rahmen der Umweltprüfungen zu den geplanten Bauflächen sowie in der Siedlungsrandanalyse wird auf die Berücksichtigung des Waldabstandes hingewiesen (siehe Anhang zum Umweltbericht).</i></p> <p><i>Da nach derzeitigem Stand keine Eingriffe in Waldflächen vorgesehen sind, werden auch keine Ersatzaufforstungen erforderlich. Eine Darstellung von Flächen für Ersatzaufforstungen im Landschaftsplan ist nicht vorgesehen.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p>V. Amt für Vermessung und Flurneuordnung / Herr Co- hausz, Tel. (07331)304-270</p> <p><u>Abteilung Flurneuordnung:</u> Auf Teilen der Gemarkung Donzdorf und Reichenbach u.R. werden sich aufgrund der Flurbereinigung Donzdorf (Nordumfahrung) die Katastergrenzen und die Besitzver- hältnisse sehr stark ändern. Die Besitzeinweisung im Flur- bereinigungsverfahren Donzdorf (Nordumfahrung) ist 2018 durchgeführt worden. Der Stadt Donzdorf wurde unter Um- ständen Ackerland zugeteilt, welches im Zusammenhang mit der Gewinnung von Ökopunkten besonders für die Umwandlung in Grünland geeignet erscheint. Über die Grünlandumwandlung entscheidet die Stadt Donzdorf. Wei- ter verweisen wir auf den genehmigten Wege- und Gewäs- serplan (Stand 13.06.2018), welcher auch noch umzuset- zende Ausgleichsmaßnahmen am Reichenbach enthält.</p> <p>Ebenso wird auf das Flurbereinigungsverfahren Eislin- gen/Süßen (B10/B466) hingewiesen. Hier ist der Wunsch- termin 2019 vorgesehen. Eine Besitzeinweisung wird dann evtl. 2021 stattfinden. Auch hier werden sich die Kataster- grenzen und Besitzverhältnisse wie auch Nutzungsarten stark verändern.</p> <p><u>Abteilung Vermessung:</u> Nicht betroffen</p>	<p><u>Abteilung Flurneuordnung:</u> Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis zur möglichen Gewinnung von Ökopunkten durch Umwandlung von Ackerland in Grünland wird zur Kenntnis ge- nommen. Es wird darauf verwiesen, dass die Entscheidung über die Gewinnung von Ökopunkten im Rahmen von Bebau- ungsplanverfahren der Stadt Donzdorf obliegt.</p> <p>Der Wege- und Gewässerplan ist bekannt und stellt ein eigen- ständiges Planwerk dar. Die im dortigen Plan festgelegten Aus- gleichsmaßnahmen dienen zur Kompensation der dort begrün- deten Eingriffe und können voraussichtlich nicht zum Ausgleich für die Eingriffe, welche aus der Bauleitplanung resultieren, herangezogen werden. Ausgleichsflächen des Wege- und Ge- wässerplanes auf Gemarkung Donzdorf (Stand 13.06.2018) werden im FNP nicht mit neuen Bauflächen überplant. Die im Landschaftsplan ausgewiesenen Suchräume für Kompensati- onsmaßnahmen betreffen ebenfalls keine Flächen, die im vor- genannten Wege- und Gewässerplan bereits durch Aus- gleichsmaßnahmen belegt sind.</p> <p><u>Abteilung Vermessung:</u> Kenntnisnahme.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p>VI. Landratsamt Esslingen – Straßenverwaltung / Frau Haug, Tel. (0711)3902-1153</p> <p>Gegen den Flächennutzungsplan werden keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben, wenn die Anbaubeschränkungen nach § 22 StrG eingehalten werden.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Stellungnahme vom 15.08.2016 verwiesen.</p> <p><u>Einschub Stellungnahme Landratsamts Göppingen vom 15.08.16 betreffend Landratsamt Esslingen - Straßenverwaltung:</u></p> <p><i>„Gegen die Planung werden keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben. Die Erschließung der entlang der klassifizierten Straßen neu geplanten Baugebietsflächen hat, soweit möglich, über gemeindliche Erschließungsstraßen zu erfolgen. Außerdem sind die Anbaubeschränkungen nach § 22 StrG einzuhalten. Eine detailliertere Stellungnahme über die Erschließung von Zufahrten, Zugängen und Lärmschutz etc. erfolgt im Rahmen des einzelnen Bebauungsplanverfahrens.</i></p> <p><i>Nachdem der Flächennutzungsplan auch Bundes- und Landesstraße tangiert und es sich hierbei um klassifizierte Straßen in der Baulast des Bundes bzw. des Landes handelt, sollte auch das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 45, Industriestraße 5, 70565 Stuttgart angehört werden.“</i></p>	<p>VI. Straßenverwaltung</p> <p>Anbaubeschränkungen werden im Zuge von detaillierteren Planungen (Bebauungsplänen) zu berücksichtigen sein.</p> <p>- vgl. untenstehende Abwägungsentscheidung vom 03.12.18 -</p> <p><u>Abwägungsentscheidung Gemeindeverwaltungsverband vom 03.12.18:</u></p> <p><i>Der Umstand ist bekannt und wird wie vorgeschlagen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren mit dem Landratsamt abgestimmt.</i></p> <p><i>Die Anhörung des Regierungspräsidiums Stuttgart hat stattgefunden.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p>VII. Straßenverkehrsamt / Frau Hoyler, Tel. 202-5210</p> <p>Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Eine fundierte Stellungnahme muss aufgrund den daraus entwickelten Bebauungsplänen und deren Verfahren vorbehalten bleiben.</p> <p>VIII. Amt für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur / Herr Vollmer, Tel. 202-5514</p> <p>Ergänzend zum Vorschlag 2.4.3.2.6. (G) der Fortschreibung des Interkommunalen Einzelhandelskonzeptes für den Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils - Lautertal wird folgendes angemerkt:</p> <p>Neu entstehende Gewerbegebiete sollten an den ÖPNV angeschlossen werden, so dass Kunden sowie Pendler das Gebiet mit Bus oder Bahn erreichen können.</p> <p>Gleichzeitig sollte die innerörtliche (verbandsinterne) Radverkehrsinfrastruktur bei neuen Gebieten nach Standard der „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ ERA angepasst werden. Sollten überörtliche Radrouten von Neubaugebieten betroffen sein, ist dies dem Amt für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur mitzuteilen.</p> <p>IX. Kreisarchäologie / Herr Dr. Rademacher, Tel. 07161-5031817</p> <p>Die Stellungnahme der Kreisarchäologie liegt noch nicht vor und wird gegebenenfalls nachgereicht.</p>	<p>VII. Straßenverkehrsamt</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>VIII. Amt für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur</p> <p>Der Anschluss neu entstehender Gewerbegebiete an den ÖPNV liegt auch im Interesse des GVV. Aufgrund des Detaillierungsgrades des FNP soll jetzt in der vorbereitenden Bauleitplanung von der Darstellung bestehender und künftiger Haltestellen abgesehen werden. Dies soll erst im Zuge der Bebauungspläne bzw. der Ausführungsplanungen durch die jeweiligen Planungsträger unter Beteiligung des Landratsamtes geprüft werden.</p> <p>Die Ausführungen zur Radverkehrsinfrastruktur werden zur Kenntnis genommen und sollen ebenfalls von den zuständigen Planungsträgern im Rahmen der Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>IX. Kreisarchäologie</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 21		<p>X. Bauamt</p> <p>Die geplante Ausweisung von Wohnbauflächen wurde gegenüber dem ursprünglichen Entwurf (Stand April 2016) geringfügig von 22,26 ha auf 20,74 ha verringert. Das starke Missverhältnis zu dem nach den Vorgaben des Verbands Region Stuttgart ermittelten Wohnflächenbedarf von nun 15,24 ha und besonders zu dem nach dem Papier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 23.05.2013 „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB sowie nach § 10 Abs. 2 BauGB“ ermittelten Bedarf von nun 14,37 ha (statt 8,85 ha) hat sich insbesondere aufgrund der verwendeten aktuellen Daten des Statistischen Landesamts wesentlich verbessert.</p> <p>Die Begründung für die gegenüber dem errechneten Bedarf noch immer deutlich höhere geplante Wohnflächenausweisung kann im Grundsatz nachvollzogen werden. Auch mit der geplanten Ausweisung von Gewerbeflächen im Umfang von 9,95 ha für kommunales Gewerbe und interkommunalen Gewerbeflächen von 28 ha besteht grundsätzlich Einverständnis.</p> <p>Bei der endgültigen Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der ausgewiesenen Flächen sind jedoch die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums als höhere Raumordnungsbehörde und des Verbands Region Stuttgart einzubeziehen.</p>	<p>X. Bauamt</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
22	Regie- rungsprä- sidium Stuttgart, Referat 21 vom 13.02.19	<p>Die Prüfung der höheren Raumordnungsbehörde konnte noch nicht abgeschlossen werden. Wir sind bemüht, die Stellungnahme bis zum 01.03.2019 abzuschließen.</p> <p>Im Übrigen übersenden wir vorab die Stellungnahmen der Abteilungen 4 und 5 zu vorbezeichneter Planung.</p> <p>Straßenwesen und Verkehr Grundsätzlich ist in dem oben genannten Verfahren der gesetzliche Anbauabstand nach § 9 FStrG sowie nach § 22 StrG einzuhalten. Dieser bezieht sich insbesondere auf Werbeanlagen. Erschließungen können nur über die vorhandenen Anschlüsse der Bundes- und Landesstraßen erfolgen. Für eventuellen Lärmschutz müssen die Antragsteller selbst sorgen, zudem verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom Juli 2016.</p> <p>Weitere Aussagen können erst gemacht werden, wenn die Planungen konkretisiert worden sind.</p> <p>Zusammenfassend sind alle weiteren Planungen sowie geplanten Umgestaltungen in unmittelbarer Nähe zu klassifizierten Straßen frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Grothe, Tel. 0711/904-14224, E-Mail: karsten.grothe@rps.bwl.de.</p>	<p>Die Stellungnahme Regierungspräsidiums Stuttgart, Referat 21, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Straßenwesen und Verkehr Kenntnisnahme.</p> <p>Anbaubeschränkungen werden insbesondere im Zuge von detaillierteren Planungen (Bebauungsplänen) berücksichtigt.</p> <p>Bezüglich der Stellungnahme von Juli 2018 wird auf die nachfolgende Abwägungsentscheidung vom 03.12.18 verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Referat 21, wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde /Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
zu 22		<p><u>Einschub Stellungnahme RP Stuttgart bezüglich Straßenwesen und Verkehr vom 28.07.2016:</u></p> <p>Die Anbindung von Baugebieten an Bundes- / Landesstraßen ist spätestens im Rahmen der Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 4 -Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen. Grundsätzlich sind an der freien Strecke die gesetzlichen Anbauabstände nach § 9 FStrG (Bundesfernstraßen) bzw. § 22 StrG (Landesstraßen) einzuhalten. Der Vorhabensträger hat für eventuell erforderlichen Lärmschutz zu sorgen.</p> <p>Umwelt</p> <p><u>Naturschutz:</u> Der Landschaftsplan wird im Rahmen der geplanten Aufstellung eines Flächennutzungsplanes (FNP) neu erstellt.</p> <p>Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p>	<p><u>Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung vom 03.12.2018:</u></p> <p>Die Hinweise der Abteilung Straßenwesen und Verkehr sind bekannt und werden insbesondere in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Zur nochmaligen Verdeutlichung wird ein Hinweis unter Teil VII Nr. 7 der Begründung eingearbeitet.</p> <p>Umwelt</p> <p><u>Naturschutz:</u> Kenntnisnahme.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 22		<p>Allgemeiner Hinweis: Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p> <p>Zudem verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 19.07.2016, 11.09.2017 und 26.01.2018.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Roßkopf, Tel.: 0711/904-15513, E-Mail: julia.rosskopf@rps.bwl.de / Frau Zipper, Tel.: 0711/904-15632, E-Mail: sabine.zipper@rps.bwl.de.</p> <p>Anmerkung: Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehl- anzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Ritz- mann, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: im- ke.ritzmann@rps.bwl.de.</p> <p>Hinweis: Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu wer- den.</p>	<p>- vgl. unten -</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 22		<p><u>Einschub Stellungnahme RP Stuttgart bezüglich Naturschutz vom 28.07.2016 (entspricht der Stellungnahme Naturschutz vom 19.07.2016):</u></p> <p>Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von den geplanten Baugebieten nicht betroffen. Es geht aus den Unterlagen nicht hervor, weshalb im Beteiligungsbogenblatt die Betroffenheit „Naturschutzgebiete“ angekreuzt wurde.</p> <p>In der Gemeinde Gingen liegt die Sonderbaufläche Reitanlage innerhalb des Vogelschutzgebietes „Mittlere Schwäbische Alb“.</p>	<p><u>Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung vom 03.12.2018:</u></p> <p>Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von den geplanten Baugebieten nicht betroffen.</p> <p>Die <u>Sonderbaufläche „Reitanlage“</u> liegt im Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbische Alb“. Eine Natura-2000-Vorprüfung wurde zwischenzeitlich durchgeführt. Ein entsprechender Hinweis bezüglich der Erforderlichkeit einer Natura-2000-Vorprüfung war bereits in der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan (Umweltbericht, Vorentwurf), sowie in der Umweltprüfung zur geplanten Baufläche „Reitanlage“ aufgeführt (siehe Umweltbericht Anhang I).</p> <p>Die „Sonderbaufläche Reitanlage“, die ursprünglich mit 1,7 ha vorgesehen war, wird auf ca. 0,56 ha verringert und somit um etwa zwei Drittel reduziert werden. Diese Sonderbaufläche für einen Reitplatz stellt eine Ersatzanlage für einen durch den Bau der B10-Ortsumfahrung sowie des Hochwasserschutz-Ausbaus des Barbarabaches untergegangenen, ortsnahen Reitplatzes dar. Ein möglichst geringer Flächenverbrauch ist auch für die Gemeinde Gingen ein wichtiges Ziel. Daher wird die Ausweisung dieser Sonderfläche so klein als möglich gehalten. Die Fläche liegt direkt am Ortsrand in der Nähe der Ortsumfahrung und grenzt an eine Kleingartenanlage und einen Reiterhof. Die nun vorgesehene Fläche liegt am äußersten Rand des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes. Biotopstrukturen sind nicht berührt. Weitere ortsnah vergleichbar geeignete Flächen sind nicht vorhanden. Durch die zu erwartende Synergiewirkung mit dem bestehenden Reiterhof besteht die Möglichkeit, weitere Flächenbedarfe für Reitanlagen zu vermeiden.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 22		<p><i>In den Gemeinden Donzdorf, Gingen und Süßen liegen jedoch überplante Flächen innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). In der Gemeinde Lauterstein zusätzlich auch innerhalb von Biotopverbundflächen trockener Standorte sowie randlich innerhalb einer Achse des Generalwildwegeplans. Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch bei späteren Bauleitplanverfahren ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht vorliegt. Die Prüfung dieser artenschutzrechtlichen Belange gem. §§ 44 ff BNatSchG sowie die weitere naturschutzfachliche Beurteilung (z.B. auch Natura 2000-Belange) obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</i></p> <p><i>Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Barbara Haas, Referat 56, (0711/904-15613, * barbara.haas@rps.bwl.de) Herr Andreas Schmitz, Referat 55, (0711/904-15502, * andreas.schmitz@rps.bwl.de) zur Verfügung</i></p>	<p><i>Die Hinweise zur Lage der Bauflächen innerhalb der Gebietskulisse des landesweiten und regionalen Biotopverbundes sind bereits in der Umweltprüfung zu den einzelnen Bauflächen (siehe Umweltbericht Anhang I) enthalten.</i></p> <p><i>Betroffen sind v.a. die geplanten Bauflächen „Reitanlage“ und „An der Halde“ in Gingen, „Beim Birnbäumle“, „Rindersteig“ und „Bei den Kirschbäumen“ in Donzdorf sowie „Weinhalde“ und „Hätzenberg“ in Lauterstein-Nenningen.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 22		<p><u>Einschub Stellungnahme RP Stuttgart bezüglich Naturschutz vom 26.01.2018:</u></p> <p><u>Umwelt, Naturschutz:</u> Die Referate 55 und 56 verweisen auf die Stellungnahmen vom 22.08.2016 zum Flächennutzungsplan und 11.09.2017 zum Landschaftsplan.</p> <p><u>Einschub: Stellungnahme vom 11.09.2017:</u> <u>„Naturschutz:</u> Der Landschaftsplan wird im Rahmen der geplanten Aufstellung eines Flächennutzungsplanes (FNP) neu erstellt. Die naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p><u>Allgemeiner Hinweis:</u> Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz-bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme-oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.“</p>	<p><u>Abwägungsentscheidung Gemeindeverwaltungsverband vom 03.12.18:</u></p> <p><u>Umwelt, Naturschutz</u> Stellungnahme vom 22.08.2016 bzw. 20.09.2016 siehe unter Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung zum Aufstellungsverfahren Flächennutzungsplan 2035 Nr. 29 bzw. 20 (ergänzende Anmerkung der Verwaltung: Nr. 20 war die Stellungnahme RPS vom 28.07.16 vgl. auch hier oben; Nr. 29 war die Stellungnahme RPS vom 20.09.2016, bei der zu Umwelt nur steht „siehe 1. Stellungnahme des RP Stuttgart vom 28.06.2016, Punkt Nr. 20 dieses Abwägungspapiers“)</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 22	Regie- rungsprä- sidium Stuttgart, Referat 21 vom 04.03.19	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungs- behörde zu vorbezeichneter Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Mit der vorliegenden Planung wird der seit dem Jahr 1984 rechtskräftige Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Mittlere Fils - Lautertal in einer Gesamtfortschreibung neu aufgestellt. Dadurch sollen in gemeindeübergreifender Abstimmung die Rahmenbedingungen für die bauliche Entwicklung in den nächsten rund 20 Jahren geschaffen werden.</p> <p>In der Begründung des FNP-Entwurfs wird eine anschauliche Darstel- lung der raumstrukturellen Einstufung der Städte und Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes vorgenommen. Die dadurch den ein- zelnen Kommunen zukommenden Aufgaben hinsichtlich der Bereitstel- lung von Wohn- und Gewerbeflächen sowie der zugleich erforderlichen Begrenzung des Flächen- und Güterverbrauchs werden anschaulich dargestellt.</p> <p><u>I. Qualitative Beurteilung</u> Der Flächenpool wurde im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung um ei- nige Flächen gekürzt. Die Flächen, welche Zielvorgaben des Regional- plans Stuttgart berührten und daher aus raumordnerischer Sicht in der frühzeitigen Beteiligung kritisch betrachtet wurden, wurden mittlerweile zum Teil herausgenommen.</p> <p>Hinsichtlich der Fläche Nr. 8 „Sondergebiet Reitanlage“ bestehen aus raumordnerischer Sicht auf Grund der Lage im Regionalen Grünzug derzeit weiterhin Bedenken. Für eine abschließende raumordnerische Beurteilung ist eine Darstellung über die konkret geplante Bebauung notwendig.</p>	<p>Die Stellungnahme Regierungspräsidiums Stuttgart, Referat 21, wird zur Kenntnis ge- nommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p><u>I. Qualitative Beurteilung</u> Kenntnisnahme.</p> <p>Die Lage der Fläche „Sondergebiet Reitanlage“ im Regionalen Grünzug ist bekannt. Da sich in direkter Umgebung bereits eine bestehende Reitanlage befindet, sollen zu erwartende Sy- nergieeffekte genutzt, und demnach die geplan- te Fläche weiterhin beibehalten werden.</p>	<p>Die Stellung- nahme des Regierungs- präsidiums Stuttgart, Re- ferat 21, wird zur Kenntnis genommen und entspre- chend der Stellungnah- me der Ver- waltung be- handelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 22		<p>Einzelne Flächen berühren Vorbehaltsgebiete des Regionalplans Stuttgart, sodass den dadurch geschützten Belangen im Rahmen der Abwägung entsprechendes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Untersuchung der einzelnen Flächen:</p>	<p>Unter Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurde die Fläche bis zum Entwurfsstand erheblich reduziert (von 1,7 ha auf 0,56 ha). Diese Flächenreduzierung spiegelt das Ansinnen der Gemeinde Gingen wieder, den künftigen Flächenverbrauch auf ein Minimum zu reduzieren. Wegen der auf Grund der Lage der geplanten Fläche im Regionalen Grünzug auch nach der Verkleinerung der Fläche aus raumordnerischer Sicht noch weiterhin bestehenden Bedenken soll an dieser Stelle versucht werden, die konkret geplante Bebauung kurz darzustellen.</p> <p>Ein Bauantrag für die Errichtung des Reitplatzes mit einer Größe von 60 m x 20 m mit 8 Stellplätzen liegt der Unteren Baurechtsbehörde zwischenzeitlich vor. Der Aufbau des Reitplatzes ist mit Schotter (ca. 20 - 25 cm), Lavasplitt (ca. 4 - 8 cm) und einer Tretschicht (Sand- und Vliesgemisch mit ca. 10 cm) vorgesehen. Laut Aussage der Unteren Baurechtsbehörde ist die Bearbeitung des Bauantrags zwischenzeitlich weit fortgeschritten. Mit einer Baugenehmigung ist voraussichtlich bis Ende Juli 2019 zu rechnen. Für die Erstellung der Zufahrt wurde der Gemeinde bereits im Mai 2019 vorab die Genehmigung erteilt.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde wurde im Genehmigungsverfahren auch gehört und es wurden Unterlagen (Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, Massenbilanz, Artenschutz) nachgereicht. Die Konkretisierung des Vorhabens ist mit diesem Bauantrag erfolgt. Der Bebauungsgrad ist durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien sehr gering. Es wird so sein, dass sich im Bereich des Reitplatzes Habitatstrukturen bilden werden (z. B. Ansiedlung der Zauneidechse).</p> <p>Somit wird auch der Grünzug nur am Rande tangiert und durch den geringen Bebauungsgrad die Beeinträchtigung sehr klein gehalten.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung, siehe nachfolgende Seiten.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden					Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
		BEZEICHNUNG	GRÖSSE	BISHERIGE DARSTEL- LUNG	FESTLEGUNG REGIONAL- PLAN	RAUMORDNE- RISCHE BEUR- TEILUNG		
zu 22		GEPLANTE WOHB AUFLÄCHE						
		DONZDORF						
		„Dielenäcker“ (Nr.6)	ca. 1,3 ha	Fläche für Landwirtschaft	-	Unter Beachtung der raumordneri- schen Vorgaben ist eine Wohnbe- bauung grund- sätzlich denkbar.		
		„Bei den Kirschbäu- men“ (Nr.8)	ca. 1 ha	Fläche für Landwirtschaft	-			
		„Rindersteige“ (Nr.10)	ca. 3,8 ha	Geplante Wohnbauflä- che	-			
		„Holdergasse“ (Nr.13)	ca. 1,2 ha	Fläche für Landwirtschaft	-			
		SÜSSEN						
		„Frühlingsstraße“ (Nr.1 und 2)	ca. 0,7 ha	Geplante Wohnbauflä- che / Fläche für Land- wirtschaft	-	Unter Beachtung der raumordneri- schen Vorgaben ist eine Wohnbe- bauung grund- sätzlich denkbar.		
		„Greut“ (Nr. 13)	ca. 0,3 ha	Geplante Wohnbauflä- che	-			
		„Neue Teile“ (Nr. 19 und 20)	ca. 1,7 ha	Fläche für Landwirtschaft	-			

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden					Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
		BEZEICHNUNG	GRÖSSE	BISHERIGE DARSTEL- LUNG	FESTLEGUNG REGIONAL- PLAN	RAUMORDNE- RISCHE BEUR- TEILUNG		
zu 22		„Brucknerstraße“ (Nr. 21 und 22)	ca. 0,7 ha	Fläche für Landwirtschaft	Überschwem- mungsgebiet HQ 100 Gebiet für vor- beugenden Hochwasser- schutz, PS 3.4.6 (Z) - nördlich -	Die Belange des Hochwasser- schutzes sind entsprechend zu beachten. Unter Beachtung der raumordneri- schen Vorgaben ist eine Bebauung denkbar.	<p>„Brucknerstraße“ Der Stadt Süßen liegt eine Be- rechnung von Hydrotec aus dem Jahre 2014 vor. Darin wird der Nachweis erbracht, dass große Flächen Süßens, wie auch die Flächen an der Brucknerstraße, durch den Neubau der B466 HQ100 -frei sind. Auszug für den Bereich „Brucknerstra- ße“ aus der im Rahmen der vorgenan- nten Berechnung von Hydrotec erstellten Karte zu Überschwemmungsflächen HQ100 (Ist-Zustand vor dem Neubau der B466 in rot schraffiert und Plan- Zustand in blau umrahmt):</p> 	
		„Hornwiesen“ (Nr. 29)	ca. 0,2 ha	Fläche für Landwirtschaft	-	Unter Beachtung der raumordneri- schen Vorgaben ist eine Wohnbe- bauung grund- sätzlich denkbar.		
		„Albstraße“ (Nr. 33)	ca. 0,5 ha	Fläche für Landwirtschaft	-			

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden					Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag	
		BEZEICHNUNG	GRÖSSE	BISHERIGE DARSTEL- LUNG	FESTLEGUNG REGIONAL- PLAN	RAUMORDNE- RISCHE BEUR- TEILUNG			
ZU 22		„Jahnstraße“ (Nr. 34)	ca. 0,9 ha	Grünfläche	Überschwem- mungsgebiet HQ 100 Gebiet für vor- beugenden Hochwasser- schutz, PS 3.4.6 (Z)	Die Belange des Hochwasser- schutzes sind entsprechend zu beachten. Unter Beachtung der raumordneri- schen Vorgaben ist eine Bebauung denkbar.	<p><u>„Jahnstraße“</u> Die derzeitige Lage des Plangebietes im Überschwemmungsgebiet HQ100 ist im Steckbrief (Umweltbericht zum Flächennutzungsplan) entsprechend berücksichtigt. Die Stadt Süßen hat die Aufträge für die Errichtung des Hochwasserschutzes am Mühlkanal und die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Fils bereits erteilt. Die der Stadt Süßen vorliegende Hydraulische Berechnung von Hydrotec Aachen von März 2017 verdeutlicht, dass nach Abschluss dieser Maßnahmen an der Jahnstraße keine Überflutungsfläche mehr vorhanden sein wird. Auszug für den Bereich „Jahnstraße“ aus der im Rahmen der vorgenannten Berechnung von Hydrotec erstellten Karte zu Überflutungsflächen HQ100 (in blau Plan-Zustand Überflutungsflächen HQ100 nach Umgestaltung Bereich Filswehr und B466):</p> 		
		GINGEN AN DER FILS							Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Wohnbebauung grundsätzlich denkbar.
		„An der Halde“ (Nr. 4)	ca. 1,2 ha	Geplante gemischte Baufläche	-				
		„Im Barbaragarten“ (Nr. 9)	ca. 1,9 ha	Geplante gemischte Baufläche	-				
„Schulstraße“ (Nr. 13)	ca. 0,6 ha	Fläche für Gemeindebedarf	-						

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden					Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
		BEZEICHNUNG	GRÖSSE	BISHERIGE DARSTEL- LUNG	FESTLEGUNG REGIONAL- PLAN	RAUMORDNE- RISCHE BEUR- TEILUNG		
zu 22		LAUTERSTEIN					<p><u>„Hätzenberg“</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Lage im Vorbehaltsgebiet für Natur- und Landschaftspflege ist im Steckbrief zur Fläche „Hätzenberg“ (Umweltbericht) entsprechend berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Alternativenprüfung und die dort vorgenommene Abwägung verwiesen. Die Belange des Vorbehaltsgebiets im Detail sollen im Zuge nachgeordneter Bebauungsplanverfahren vom zuständigen Planungsträger berücksichtigt werden.</p>	
		„Weinhalde“ (Nr. 4)	ca. 0,8 ha	Fläche für Landwirtschaft	-	Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Wohnbebauung grundsätzlich denkbar.		
		„Hätzenberg“ (Nr.11)	ca. 0,4 ha	Fläche für Landwirtschaft	Regionaler Grünzug, PS. 3.1.1 (Z) VBG für Naturschutz und Landschaftspflege, PS 3.2.1 (G)	Mit der Planung wird der Regionale Grünzug abschließend ausgeformt. Unter Beachtung der übrigen raumordnerischen Vorgaben ist eine Bebauung grundsätzlich denkbar.		
		„Kalkhofen II“ - Südliche Fläche - (Nr.10)	ca. 0,5 ha	Fläche für Landwirtschaft	-	Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Wohnbebauung grundsätzlich denkbar.		
		„Kalkhofen II“ - Nördliche Fläche - (Nr.12)	ca. 0,4 ha	Fläche für Landwirtschaft	-			

Nr.	Behörde/ Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden					Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	
zu 22		BEZEICHNUNG	GRÖSSE	BISHERIGE DARSTELLUNG	FESTLEGUNG REGIONALPLAN	RAUMORDNERISCHE BEURTEILUNG	<p>„Beim Birnbäumle“ Im Steckbrief zur Fläche „ Beim Birnbäumle“ (Anhang 1 des Umweltberichts zum FNP) ist das VBG für Naturschutz und Landschaftspflege laut Festlegung des Regionalplans als übergeordnete Planung enthalten. Auch in der Alternativenprüfung (als Bestandteil der Begründung zum FNP) ist das VBG für Naturschutz und Landschaftspflege als „Konfliktpotenzial mit übergeordneten Planungen“ mit berücksichtigt. Die Natur- und artenschutzrechtlichen Belange werden im weiteren Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p>		
GEPLANTE MISCHBAUFLÄCHEN									
DONZDORF									
„Beim Birnbäumle“ (Nr.12)	ca. 1 ha	Fläche für Landwirtschaft	VBG für Naturschutz und Landschaftspflege, PS 3.2.1 (G)	Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Bebauung grundsätzlich denkbar.					
„Holdergasse“ (Nr. 14)	ca. 1,1 ha	Fläche für Landwirtschaft	-	Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Bebauung grundsätzlich denkbar.					

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden					Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
		BEZEICHNUNG	GRÖSSE	BISHERIGE DARSTEL- LUNG	FESTLEGUNG REGIONAL- PLAN	RAUMORDNE- RISCHE BEUR- TEILUNG		
ZU 22		GINGEN AN DER FILS					<p>„Beim Brunnen“ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Baufläche kann als Baufläche realisiert werden, sofern Maßnahmen zum Hochwasserschutz umgesetzt werden, die eine Veränderung der Hochwassersituation ermöglichen und das Plangebiet dadurch außerhalb des HQ₁₀₀-Bereichs liegt. Das geplante Mischgebiet „Beim Brunnen“ liegt derzeit noch innerhalb eines rechtskräftigen Überschwemmungsgebietes (HQ 100-Flächen). Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind Auswirkungen des bisher noch nicht ausgebauten Gewässers 2. Ordnung „Marrbach“. Der Ausbau ist, wie dem Landratsamt Göppingen auch bekannt ist, in Planung. Die Lage des geplanten ausgebauten Gewässers im Hinblick auf den Ort des zukünftigen Durchtritts des Marrbachs durch den Bahndamm wurde auch mit der Deutschen Bahn geklärt. Die Planung wird von der Gemeinde vorangetrieben und soll zügig umgesetzt werden. Der Gemeinde ist bewusst, dass eine konkrete Umsetzung des Baugebietes „Beim Brunnen“ erst nach Ausbau des Marrbachs erfolgen kann. In § 78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist geregelt, dass die Ausweisung von neuen <u>Baugebieten</u> im Außenbereich in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt ist. Die Darstellung von Bauflächen nach § 1 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung kann daher aus Sicht der Gemeinde Gingen an der Fils im Flächennutzungsplan erfolgen.</p> <p>Im Steckbrief zur Fläche „Beim Brunnen“ (Anhang 1 des Umweltberichts zum FNP) ist die aktuelle Lage im Überschwemmungsgebiet (HQ100) berücksichtigt und es wird die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen empfohlen. Auch in der Alternativenprüfung (als Bestandteil der Begründung zum FNP) wird auf die Lage im Überschwemmungsgebiet (HQ100) eingegangen.</p>	
		„An der Halde“ (Nr.5)	ca.0,9 ha	Geplante gemischte Baufläche	-	Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Bebauung grundsätzlich denkbar.		
		„Beim Brunnen“ (Nr. 18)	ca. 1,4 ha	Fläche für Landwirtschaft	Überschwemmungsgebiet HQ 100 Gebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz, PS 3.4.6 (Z)	Die Belange des Hochwasserschutzes sind entsprechend zu beachten. Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Bebauung denkbar.		
		LAUTERSTEIN						
		„Oberer Ösch“ (Nr.12)	ca. 1 ha	Gewerbliche Baufläche	-	Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Bebauung grundsätzlich denkbar.		

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden					Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
		BEZEICHNUNG	GRÖSSE	BISHERIGE DARSTEL- LUNG	FESTLEGUNG REGIONAL- PLAN	RAUMORDNE- RISCHE BEUR- TEILUNG		
zu 22		GEPLANTE GEWERBEFLÄCHEN					<p>„IKG Auen“ Die derzeitige Lage des Plangebiets im Überschwemmungsgebiet HQ100 laut Hochwassergefahrenkarte der LUBW (Stand 2012) ist bekannt und im Steckbrief (Umweltbericht zum FNP) entsprechend berücksichtigt. Die Ausweisung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist berücksichtigt. Die Abgrenzung der tatsächliche Überschwemmungsfläche liegt außerhalb der überplanten Fläche: In Bezug auf HQ100 liegt der Stadt Süßen eine Berechnung von Hydrotec aus dem Jahre 2014 vor. Darin wird der Nachweis erbracht, dass große Flächen Süßens, wie auch die Fläche des IKG Auen, durch den Neubau der B466 HQ100 -frei sind. Auszug für den Bereich „IKG Auen“ aus der im Rahmen der vorgenannten Berechnung von Hydrotec erstellten Karte zu Überschwemmungsflächen HQ100 (Ist-Zustand vor dem Neubau der B466 in rot schraffiert und Plan-Zustand in blau umrahmt):</p> 	
		DONZDORF						
		„Interkommunales Gewerbegebiet Lautertal“ - alle Mitglieder - (Nr. 25 bis Nr.28)	ca. 28 ha	Fläche für Landwirtschaft	Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, PS 2.4.3.1.1 (Z)	Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Bebauung grundsätzlich denkbar.		
		SÜSSEN						
„Interkommunales Gewerbegebiet Auen“ - Gingen, Süßen - (Nr. 4)	ca. 6,5 ha	Fläche für Landwirtschaft	Überschwemmungsgebiet HQ 100 Gebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz, PS 3.4.6 (Z)	Die Belange des Hochwasserschutzes sind entsprechend zu beachten. Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Bebauung denkbar.				

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden					Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
		BEZEICHNUNG	GRÖSSE	BISHERIGE DARSTEL- LUNG	FESTLEGUNG REGIONAL- PLAN	RAUMORDNE- RISCHE BEUR- TEILUNG		
zu 22		LAUTERSTEIN					<p><u>„Obere Wiese“</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die randliche Lage im Vorbehaltsgebiet für Natur- und Landschaftspflege ist im Steckbrief zur Fläche „Obere Wiese“ (vgl. Umweltbericht) entsprechend berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Alternativenprüfung und die dort vorgenommene Abwägung verwiesen. Die Belange des Vorbehaltsgebiets im Detail sollen im Zuge nachgeordneter Bebauungsplanverfahren vom zuständigen Planungsträger berücksichtigt werden.</p>	
		„Obere Wiese“ (Nr.)	ca. 0,8 ha	Geplante Fläche für Gemeinbedarf	VBG für Natur- schutz und Landschafts- pflege, PS 3.2.1 (G) - <i>randlich</i> -	Unter Beachtung der raumordneri- schen Vorgaben ist eine Bebauung grundsätzlich denkbar.		
		GEPLANTE SONDERBAUFLÄCHEN						
		SÜSSEN						
		„Grünfläche Erweite- rung Sportanlagen“ (Nr.9 und 10)	ca. 3,7 ha	Grünfläche / Fläche für Landwirtschaft	Grünzäsur, PS 3.1.2 (Z) - <i>östlich angren- zend</i> - Vorbehaltsge- biet für Natur- schutz und Landschafts- pflege, PS 3.2.1 (G)	Es bestehen kei- ne Bedenken, sofern keine hochbaulichen Anlagen errichtet werden. Der Ausweisung einer Grünfläche ste- hen Ziele der Raumordnung nicht entgegen. Die übrigen raumordnerischen Vorgaben sind im Rahmen der Ab- wägung zu be- rücksichtigen.	<p><u>„Grünfläche Erweiterung Sportanlagen“</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie soll auf nachgeordneter Bebauungsplanebene in enger Abstimmung mit den höheren Behörden im Detail berücksichtigt werden. Die randliche Lage der geplanten Fläche in der Grünzäsur ist bekannt und im Steckbrief (vgl. Umweltbericht) berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Alternativenprüfung und die dort vorgenommene Abwägung verwiesen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden					Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
		BEZEICHNUNG	GRÖSSE	BISHERIGE DARSTEL- LUNG	FESTLEGUNG REGIONAL- PLAN	RAUMORDNE- RISCHE BEUR- TEILUNG		
zu 22		GINGEN AN DER FILS					<p><u>Sondergebiet Reitanlage</u> Die Lage der Fläche „Sondergebiet Reitanlage“ im Regionalen Grünzug ist bekannt. Da sich in direkter Umgebung bereits eine bestehende Reitanlage befindet, sollen zu erwartende Synergieeffekte genutzt, und demnach die geplante Fläche weiterhin beibehalten werden. Unter Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurde die Fläche bis zum Entwurfsstand erheblich reduziert (von 1,7 ha auf 0,56 ha). Diese Flächenreduzierung spiegelt das Ansinnen der Gemeinde Gingen wieder, den künftigen Flächenverbrauch auf ein Minimum zu reduzieren. Wegen der auf Grund der Lage der geplanten Fläche im Regionalen Grünzug auch nach der Verkleinerung der Fläche aus raumordnerischer Sicht noch weiterhin bestehenden Bedenken soll an dieser Stelle versucht werden, die konkret geplante Bebauung kurz darzustellen. Ein Bauantrag für die Errichtung des Reitplatzes mit einer Größe von 60 m x 20 m mit 8 Stellplätzen liegt der Unteren Baurechtsbehörde zwischenzeitlich vor. Der Aufbau des Reitplatzes ist mit Schotter (ca. 20 - 25 cm), Lavasplitt (ca. 4 - 8 cm) und einer Tretschicht (Sand- und Vliesgemisch mit ca. 10 cm) vorgesehen. Laut Aussage der Unteren Baurechtsbehörde ist die Bearbeitung des Bauantrags zwischenzeitlich weit fortgeschritten. Mit einer Baugenehmigung ist voraussichtlich bis Ende Juli 2019 zu rechnen.</p>	
		„Sondergebiet Reitanlage“ (Nr. 8)	ca. 0,6 ha	Fläche für Landwirtschaft	Regionaler Grünzug, PS 3.1.1 (Z) VBG für Naturschutz und Landschaftspflege, PS 3.2.1 (G)	Lage im Regionalen Grünzug. Diese Flächenausweisung steht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung. Es bestehen derzeit Bedenken.		

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag															
zu 22		<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="369 1098 622 1185">BEZEICHNUNG</th> <th data-bbox="629 1098 757 1185">GRÖSSE</th> <th data-bbox="763 1098 1048 1185">BISHERIGE DARSTEL- LUNG</th> <th data-bbox="1055 1098 1249 1185">FESTLEGUNG REGIONAL- PLAN</th> <th data-bbox="1256 1098 1464 1185">RAUMORDNE- RISCHE BEUR- TEILUNG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="5" data-bbox="369 1190 1464 1217" style="text-align: center;">LAUTERSTEIN</td> </tr> <tr> <td data-bbox="369 1222 622 1391">„Sondergebiet Pflege- einrichtung Feiläcker“ (Nr. 18)</td> <td data-bbox="629 1222 757 1391">ca. 0,6 ha</td> <td data-bbox="763 1222 1048 1391">Gewerbefläche</td> <td data-bbox="1055 1222 1249 1391">-</td> <td data-bbox="1256 1222 1464 1391">Unter Beachtung der raumordneri- schen Vorgaben ist eine Bebauung grundsätzlich denkbar.</td> </tr> </tbody> </table>	BEZEICHNUNG	GRÖSSE	BISHERIGE DARSTEL- LUNG	FESTLEGUNG REGIONAL- PLAN	RAUMORDNE- RISCHE BEUR- TEILUNG	LAUTERSTEIN					„Sondergebiet Pflege- einrichtung Feiläcker“ (Nr. 18)	ca. 0,6 ha	Gewerbefläche	-	Unter Beachtung der raumordneri- schen Vorgaben ist eine Bebauung grundsätzlich denkbar.	<p>Für die Erstellung der Zufahrt wurde der Gemeinde bereits im Mai 2019 vorab die Genehmigung erteilt, nachdem vom Büro für ökologische Planungen, Herrn Wolfgang Lissak, eine „ergänzende Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Belangen bezgl. Herstellung einer Zufahrt zum Reitplatz“ ausgearbeitet. Diese Stellungnahme wurde dem Landratsamt Göppingen (Untere Baurechtsbehörde und Untere Naturschutzbehörde) zur Verfügung gestellt. Diese war für die Beurteilung der Zufahrtproblematik ausreichend und es wurde der Gemeinde am 23.05.2019 vorab mündlich die Genehmigung erteilt, die Zufahrt herzustellen. Dies ist auch zeitnah erfolgt.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde wurde im Genehmigungsverfahren auch gehört und es wurden Unterlagen (EAB, Massenbilanz, Artenschutz) nachgereicht. Die Konkretisierung des Vorhabens ist mit diesem Bauantrag erfolgt. Der Bebauungsgrad ist durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien sehr gering. Es wird so sein, dass sich im Bereich des Reitplatzes Habitatstrukturen bilden werden (z. B. Ansiedlung der Zauneidechse). Somit wird auch der Grünzug nur am Rande tangiert und durch den geringen Bebauungsgrad die Beeinträchtigung sehr klein gehalten.</p>	
BEZEICHNUNG	GRÖSSE	BISHERIGE DARSTEL- LUNG	FESTLEGUNG REGIONAL- PLAN	RAUMORDNE- RISCHE BEUR- TEILUNG															
LAUTERSTEIN																			
„Sondergebiet Pflege- einrichtung Feiläcker“ (Nr. 18)	ca. 0,6 ha	Gewerbefläche	-	Unter Beachtung der raumordneri- schen Vorgaben ist eine Bebauung grundsätzlich denkbar.															

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 22		<p><u>II. Quantitative Beurteilung</u></p> <p>Für die Berechnung des Bedarfs wurden die Hinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnen zur Plausibilitätsprüfung des Bauflächenbedarfs vom 15.02.2017 wie auch die Berechnungsmethode des Verbandes der Region Stuttgart herangezogen.</p> <p>Dabei wurden die noch vorhandenen, bislang unbebauten geplanten Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen des rechtskräftigen FNP 1984 nicht in den FNP 2035 übertragen. Vielmehr erfolgt im Zuge der Aufstellung des FNP 2035 ein sogenannter „Neustart“.</p> <p><u>1. Wohnbauflächen</u></p> <p>Gegenstand des vorliegenden Entwurfs sind Wohnbauflächen in einem Umfang von 20,74 ha (inklusive dem Anteil an Mischbauflächen). Dieser ist aus raumordnerischer Sicht begründet.</p> <p>Die Unterlagen zeigen eine intensive und anschauliche Auseinandersetzung mit dem erforderlichen Wohnbaubedarf.</p> <p>Bei privaten Flächen wird unsererseits in der Regel eine Aktivierungsquote von 30 % angenommen. In den Unterlagen wird allerdings umfassend die hier gewählte Vorgehensweise hinsichtlich der Anrechnung vorhandener Potentiale dargelegt, sodass die letztendlich zum Teil deutlich unter 30% veranschlagten Quoten in diesem Einzelfall als gerechtfertigt anzusehen sind. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Umfang der Begründung umso höher ausfallen muss, je geringer die Quote ausfällt.</p>	<p><u>II. Quantitative Beurteilung</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p><u>1. Wohnbauflächen</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 22		<p>Ferner wird auf die örtlichen Besonderheiten innerhalb des Gemeindeverwaltungsverbands eingegangen:</p> <p>Für die <u>Gemeinde Lauterstein</u> ergibt sich unter Heranziehung der Plausibilitätshinweise ein rechnerischer negativer Bedarf von - 1,57 ha. Diesem stehen geplante Flächenausweisungen von ca. 2,6 ha gegenüber, die sich aus Ortsabrundungen in den beiden Teilorten Weißenstein und Nenningen ergeben. Die topographische Lage der beiden Ortsteile erfordert bestimmte Zuschnitte, um die Flächen städtebauliche und wirtschaftlich sinnvoll umsetzen zu können. Unter dem Zugeständnis gewisser Entwicklungsmöglichkeiten erscheint die o.g. Flächenausweisung angemessen.</p> <p>Aus der geplanten vollständigen Entwicklung des im Regionalplan Stuttgart dargestellten Gewerbeschwerpunktes Donzdorf als <u>interkommunaler Gewerbeschwerpunkt „Lautertal“</u> wird ein zusätzlicher Wohnraumbedarf von 6,4 ha abgeleitet. Auf Grundlage der Annahme, dass ca. 183 Beschäftigte mit der Entwicklung des Gewerbeschwerpunkts in den GVV ziehen werden, erscheint die Flächenausweisung vertretbar.</p> <p><u>2. Gewerbeflächen</u></p> <p>Die Bedarfsprognose für die Gewerbeflächen wurde aktualisiert. Der nun ermittelte Bedarf von 37,95 ha (inklusive dem Anteil an Mischbauflächen) wird in den Planunterlagen ausreichend dargelegt.</p> <p>Die Fläche des Interkommunalen Gewerbegebiets „Gewerbepark Lautertal“ hat sich dabei durch Integration der geplanten Gewerbefläche „Kleiner Ösch“ um ca. 3,13 ha auf ca. 28 ha vergrößert, da aufgrund von Kulturdenkmälern sowie erforderlichen Ausgleichsflächen die Fläche voraussichtlich nicht vollumfänglich entwickelt werden kann. Insgesamt entspricht die Entwicklung des Gewerbeschwerpunkts der regionalen Zielsetzung, Flächen für die gewerbliche Entwicklung und Sicherung von Arbeitsplätzen bereitzustellen. Dieser Schwerpunkt ist nach PS 2.4.3.1.6 (Z) Regionalplan Stuttgart einer der letzten für Gewerbe geeigneten großflächigen Standorte im Filstal.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p><u>2. Gewerbeflächen</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 22		<p>Hinsichtlich des darüber hinausgehenden örtlichen Gewerbeflächenbedarfs von 9,95 ha wurde anhand der durchgeführten Unternehmensbefragung eine plausible Begründung dargelegt. Die Befragung im Gemeindeverwaltungsverband ergab Erweiterungsabsichten örtlicher Unternehmen in einem Umfang von ca. 11,23 ha. Verfügbare Gewerbeflächen belaufen sich demgegenüber derzeit auf allein 2,6 ha.</p> <p><u>3. Sonderbauflächen</u></p> <p>Die geplanten Sonderbauflächen in einem Umfang von 4,83 ha werden mitgetragen.</p> <p><u>III. Einzelhandel</u></p> <p>Es wird angeregt, das Einzelhandelskonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu beschließen.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit <u>jeweils aktuellem Formblatt</u> (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p><u>3. Sonderbauflächen</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p><u>III. Einzelhandel</u></p> <p>Das Konzept soll vom zuständigen Planungsträger beschlossen werden.</p>	